RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung

der Haushalts- und Wirtschaftsführung

des Landkreises Bad Dürkheim

Az.: 6-P-7050-22-3/2008
Speyer, 28. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 1

2 Wesentliches Ergebnis 2

2.1 Haushaltswirtschaft 2

2.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln 2

3 Haushaltswirtschaft 5

3.1 Allgemeines 5

3.2 Verwaltungshaushalt 5

3.3 Vermögenshaushalt 7

3.4 Ergebnishaushalt 8

3.4.1 Erträge 8

3.4.2 Aufwendungen 11

3.4.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 11

3.5 Finanzhaushalt 12

3.6 Eröffnungsbilanz 13

3.7 Schulden 13

3.8 Beteiligungen 14

3.9 Bürgschaften 14

3.10 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung 16

4 Organisation, Stellenplan und Stellenbewertung 18

4.1 Organisation 18

4.1.1 Anzahl der Geschäftsbereiche 18

4.1.2 Referate 19

4.2 Stellenplan, Stellenentwicklung 21

4.3 Stellenbewertung 21

5 Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen - 22

5.1 Referat 11 - Organisation und Datenverarbeitung - 22

5.1.1 Personalbedarf 22

5.1.2 Vergabe von Aufträgen 24

5.1.3 Fernwartung 25

5.1.4 Filterung von Inhalten bei Internetzugriffen 26

5.1.5 Sperrung frei zugänglicher Laufwerke 27

5.2 Referat 14 - Finanzen - ... 27
5.2.1 Erlass von Dienstanweisungen ... 27
5.2.2 Programmprüfung und Freigabe der Software für das Finanzwesen ... 28
5.2.3 Dienstwohnungen ... 29
5.2.4 Verwaltungsvollstreckung ... 30

6 Abteilung 2 - Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur - ... 32
6.1 Referat 21 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten - ... 32
6.2 Referat 23 - Schulen und Sport, Koordination Arbeitsgruppe Gebäudeverwaltung - ... 33
6.2.1 Beförderung von Schülern und Kindern in Kindergärten ... 33
6.2.2 Hausmeister ... 41
6.2.3 Vergabe von Reinigungsleistungen ... 44
6.3 Referat 24 - Kreisvolkshochschule, Weiterbildung und Kultur - ... 47
6.3.1 Wirtschaftliche Ergebnisse ... 47
6.3.2 Personalbedarf ... 48

7 Abteilung 4 - Kreisjugend- und Sozialamt - ... 51
7.1 Referat 41 - Allgemeine Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge - ... 51
7.1.1 Hilfen zur Gesundheit ... 51
7.1.2 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen ... 58
7.1.3 Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen ... 63
7.1.4 Hilfeartübergreifende Feststellungen ... 64
7.2 Referat 43 - Wirtschaftliche Jugendhilfe - ... 66
7.2.1 Entgeltvereinbarungen bei stationären Hilfen ... 66
7.2.2 Sozialpädagogische Pflegestelle ... 67
7.2.3 Unterbringung in Tagesgruppen ... 68
7.2.4 Ambulante Hilfen ... 68
7.2.5 Institut für tiergestützte Pädagogik (iTP) ... 69
7.2.6 Bekleidungsgeld ... 71
7.2.7 Aufenthaltsermittlungen ... 72
7.2.8 Kostenbeiträge der Eltern ... 73
7.2.9 Aktenführung ... 74
7.2.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ... 75
7.3 Referat 46 - Soziale Dienste - ... 81
7.3.1 Fallbezogene Hilfeplanung ... 81
7.3.2 Übernahme von Heimkosten ... 83

8 Abteilung 5 - Bauen und Umwelt - 84

8.1 Referat 50 - Allgemeine Bauverwaltung, Bauaufsicht, Bauförderung - 84

8.1.1 Personalbedarf 84

8.1.2 Verwaltungsgebühren bei bauaufsichtlichen Verfügungen 88

8.2 Referat 51 - Kreiseigenes Bauwesen - 89

8.2.1 Heizkosten 89

8.2.2 Stromkosten 92

8.2.3 Nutzerverhalten 93

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Prüfungsfeststellungen, die im Entwurf der Prüfungsmitteilungen vom 28. Januar 2010 enthalten waren, und die aufgrund der Äußerungen der Verwaltung als erledigt angesehen werden
Anlage 2 a	Grundlagen der Finanzkraft
Anlage 2 b	Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden sowie Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise 2008
Anlage 3	Finanzhaushalt der Jahre 2008 bis 2010
Anlage 4	Bilanz zum 1. Januar 2008
Anlage 5	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen im Januar 2009 - Leistungsberechtigte und Aufwendungen -
Anlage 6	Hilfeartübergreifende Feststellungen
Anlage 7	Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem Träger der Einrichtung „St. Rafael“

9 Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 57 LKO in Verbindung mit § 110 Abs. 5 GemO und § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre ab 2005. Soweit erforderlich, wurden auch frühere Jahre einbezogen. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf ausgewählte Bereiche in den folgenden Abteilungen:

- Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen -,
- Abteilung 2 - Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur -,
- Abteilung 4 - Kreisjugend- und Sozialamt - und
- Abteilung 5 - Bauen und Umwelt -.

Die örtlichen Erhebungen wurden von Oktober 2008 bis April 2009 mit Unterbrechungen durchgeführt. Am 25. Mai 2009 wurden die Sachverhalte, die dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen zugrunde liegen, mit den Verantwortlichen der Verwaltung erörtert und am 28. Januar 2010 der Entwurf der Prüfungsmitteilungen übersandt. Die Äußerungen der Verwaltung in der Schlussbesprechung am 15. März 2010 sind - soweit erforderlich - in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt.

Die Prüfung wurde von Ltd. Ministerialrat Utsch geleitet. Mit der Durchführung waren Oberregierungsrat Feigel, Regierungsrat Flick, Oberrechnungsrätin Schulz und Rechnungsrat Moritz beauftragt. Regierungsrätin Schott und Amtsrätin Schmitt beteiligten sich zeitweise an der Prüfung.

Eine Kassenprüfung bei der Kreiskasse wurde nicht vorgenommen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte die Kreiskasse am 16. September 2009 geprüft. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die örtliche Rechnungsprüfung war bis zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführt und die Entlastung durch den Kreistag erteilt (§ 57 LKO i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO).

Feststellungen, die von der Verwaltung während der örtlichen Erhebungen oder aufgrund des Entwurfs der Prüfungsmitteilungen bereits ausgeräumt wurden sowie Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

10 Wesentliches Ergebnis

10.1 Haushaltswirtschaft

Die Verwaltungshaushalte der Jahre 2005 bis 2007 konnten in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen werden. Die Fehlbeträge lagen zwischen 22,7 Mio. € und 28,3 Mio. €. Der Vermögenshaushalt war in Planung und Rechnung ausgeglichen.

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik waren Ergebnis- und Finanzhaushalt 2008 bis 2010 nicht ausgeglichen. Im Ergebnishaushalt fehlten unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen zuletzt 40 Mio. € zum Haushaltsausgleich.

Die Eröffnungsbilanz des Landkreises, die mit einer Bilanzsumme von 198,9 Mio. € festgestellt wurde, wies bereits ein negatives Eigenkapital von 24 Mio. € aus.

Die Grundlagen und der Hebesatz der Kreisumlage waren unterdurchschnittlich. Damit blieb auch das Aufkommen der Kreisumlage hinter dem Landesdurchschnitt zurück, 2008 um 34 € je Einwohner.

Insgesamt lagen die allgemeinen Deckungsmittel des Landkreises (Kreisumlage, Zuweisungen und Steuern) im Vergleichszeitraum unter dem Durchschnitt, 2008 um 27 € je Einwohner.

Die investive Verschuldung des Landkreises nahm von 36,5 Mio. € im Jahr 2005 auf 42,9 Mio. € im Jahr 2008 zu. Die Pro-Kopf-Verschuldung übertraf den Landesdurchschnitt 2008 um 9 € je Einwohner.

Äußerst bedenklich verlief die Entwicklung der Liquiditätskredite. Ende 2009 betrugen diese Verbindlichkeiten 81 Mio. €, wobei nur drei Landkreise in Rheinland-Pfalz mehr solcher Kredite benötigten.

Der Haushaltsausgleich wird auch mittelfristig nicht erreicht. Nach der Planung fehlen in den Jahren 2011 bis 2013 unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen insgesamt fast 87 Mio. €. Deutlich ansteigen werden voraussichtlich sowohl die Verschuldung aus Investitionstätigkeit als auch die Schulden aus der Aufnahme von Liquiditätsdarlehen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wird sich bis Ende 2013 demnach auf fast 113 Mio. € erhöhen.

Auch wenn das Erreichen des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft nicht absehbar ist, muss der Landkreis alle Maßnahmen zur Konsolidierung konsequent ergreifen. Dazu sollten sämtliche sich bietenden Möglichkeiten zur Aufwandminderung und Ertragsteigerung genutzt werden.

10.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Leitungsebene der Verwaltung ist mit fünf Geschäftsbereichen zu breit gegliedert. Aufwandminderungen sind möglich beim Wegfall einer Stelle für einen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten (Nr. 4.1).

Mehrere Stellen für Beamte und für Beschäftigte waren zu hoch bewertet (Nr. 4.3).

Die Besetzung einer Stelle für Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik bei gleichzeitigem Verzicht auf Dienstleistungen Dritter dient der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung (Nr. 5.1.1). Aufträge für DV-Dienstleistungen und für marktübliche Hard- und Software wurden nicht im Wettbewerb vergeben (Nr. 5.1.2).

Die im Finanzwesen eingesetzten Programme waren bisher nicht geprüft und freigegeben worden. Zum Teil wurden Forderungen noch nicht in die Verwaltungsvollstreckung einbezogen. Das Vollstreckungsverfahren lässt sich durch eine verbesserte Stammdatenpflege und durch den Versand von Vollstreckungsankündigungen optimieren (Nr. 5.2).

Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung war vergleichsweise gering. Im freigestellten Schülerverkehr und bei Fahrten zu Kindergärten wurden auch Beförderungen übernommen, obwohl der Landkreis hierzu gesetzlich nicht verpflichtet war. Der Aufwand für die Beförderung zu Kindergärten lässt sich mindern, wenn Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbracht werden. Die Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr sollten ausgeschrieben werden (Nr. 6.2.1).

Die Personalausstattung an Schulhausmeistern war zu hoch. Der Aufwand für die Vergütung von Überstunden der Schulhausmeister lässt sich verringern (Nr. 6.2.2).

Nicht sachgerechte Wertungskriterien führten zu vermeidbaren Aufwendungen bei der Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen. Die Reinigungshäufigkeit übertraf teilweise den Bedarf (Nr. 6.2.3).

Der Aufwand für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule war überhöht (Nr. 6.3).

Vor der Gewährung von Krankenhilfe wurde nicht immer geprüft, ob Krankenversicherungsschutz bestand oder möglich war. Die Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe für privat Krankenversicherte führte zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand. Aufwendungen für stationäre Hilfen wurden nicht in die Abrechnung mit dem Land einbezogen. Die Bewilligung und Auszahlung von Krankenhilfe für Ausländer und Asylbewerber durch die Delegationsnehmer sollte aufgrund der Fehleranfälligkeit regelmäßig überprüft werden (Nr. 7.1.1).

Bei der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wurde nicht immer zeitnah untersucht, ob vorrangige Ansprüche auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bestehen. Die fehlerhafte Zuordnung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anstelle zur Hilfe zur Pflege kann sich nachteilig für den Landkreis auswirken. Die Abrechnung von Pflegeleistungen für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I nach der Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz war nicht sachgerecht und führte zu erhöhten Aufwendungen. Bei Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wurde nicht immer geprüft, ob eine kostengünstigere Ausführung möglich war. Bei der sog. Besitzstandsregelung für Empfänger von Pflegegeld nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz wurde die Prüfung, ob die

Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen, versäumt. Dies führte zu Überzahlungen (Nr. 7.1.2).

Bei der Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen war die Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht immer belegt (Nr. 7.1.3).

Die von einer Jugendhilfeeinrichtung abgerechneten Kosten entsprachen zum Teil nicht der Entgelt- und Leistungsvereinbarung (Nr. 7.2.1).

Bei der Abrechnung von Leistungen einer sozialpädagogischen Pflegestelle übernahm der Landkreis mehr Kosten als erforderlich (Nr. 7.2.2).

Die Angemessenheit der Entgelte für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Tagesgruppen sowie für ambulante Hilfen war zum Teil nicht nachvollziehbar (Nrn. 7.2.3 und 7.2.5).

Bei der Aufenthaltsermittlung von Eltern oder Elternteilen der Empfänger von Jugendhilfeleistungen wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft (Nr. 7.2.7). Die Überprüfung der Kostenbeitragspflichtigen wurde zum Teil in zu großen Zeitabständen durchgeführt (Nr. 7.2.8). Die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhielten verschiedentlich nicht alle erforderlichen Unterlagen (Nr. 7.2.9).

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch Sozialpädiatrische Zentren übernahm der Landkreis die Kosten für Diagnosen ohne hierzu verpflichtet zu sein. Soweit Kosten für die Behandlung erstattet wurden, war nicht auszuschließen, dass vorrangig Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherungen bestanden (Nr. 7.2.10).

Die Zeitabstände für die Fortschreibung von Hilfeplänen waren des Öfteren zu lang (Nr. 7.3.1).

Die Personalausstattung für die Verwaltungsaufgaben der Bauaufsicht sowie für die Aufgaben der Ingenieure war überhöht (Nr. 8.1).

Über die bereits realisierten Maßnahmen hinaus lassen sich die Aufwendungen für Heizung und Strombezug der Gebäude weiter mindern (Nr. 8.2).

11 Haushaltswirtschaft

11.1 Allgemeines

Der Landkreis hat sein Rechnungswesen 2008 auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (kommunale Doppik) umgestellt. Ein Vergleich der in den kameralen Haushaltsplänen und Jahresrechnungen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den nunmehr auf Konten zu buchenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ist nur eingeschränkt möglich.

11.2 Verwaltungshaushalt

Seit 2002 kann der Haushaltsausgleich weder in der Planung noch in der Rechnung erreicht werden. Im Prüfungszeitraum schlossen die Jahresrechnungen mit Fehlbeträgen von 22,7 Mio. € (2005), 24,3 Mio. € (2006) und 28,3 Mio. € (2007) ab. Die Zinsaufwendungen der zur Deckung benötigten Liquiditätsdarlehen belasten die Haushaltswirtschaft der Folgejahre.

	2005		2006		2007	
	Plan	Rech-nung	Plan	Rech-nung	Plan	Rech-nung
	- 1.000 € -					
Einnahmen	**97.450**	**98.593**	**100.937**	**105.314**	**106.197**	**118.994**
Steuern, Allgemeine Zuweisungen		49.552		52.234		52.204
davon:						
- Schlüsselzuweisungen		*13.852*		*13.771*		*15.204*
- Bedarfszuweisungen		*1.634*		*2.139*		
- Kreisumlage		*29.879*		*31.934*		*32.993*
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		41.919		44.253		58.949
davon:						
- Gebühren und ähnliche Entgelte		*2.390*		*2.689*		*2.654*
- Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts		*29.156*		*29.406*		*42.797*
- Zuweisungen für laufende Zwecke		*7.617*		*9.078*		*9.248*
- Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen		*2.477*		*2.749*		*3.937*
Sonstige Finanzeinnahmen		7.122		8.827		7.841
davon:						
- Ersatz von sozialen Leistungen		*5.526*		*7.374*		*6.340*
Ausgaben	**120.510**	**121.294**	**128.395**	**129.634**	**142.521**	**147.317**
Personalausgaben		14.576		15.057		15.387
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		35.558		34.545		42.255
davon:						
- Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts, aufgaben-bezogene Leistungsbeteiligungen		*27.299*		*25.307*		*33.331*
Zuweisungen und Zuschüsse		54.725		59.887		61.694
davon:						
- Zuweisungen für laufende Zwecke		*18.406*		*20.437*		*21.053*
- Soziale Leistungen		*36.320*		*39.450*		*40.641*
Sonstige Finanzausgaben		16.435		20.145		27.981
davon:						
- Zinsausgaben		*2.586*		*3.147*		*3.983*
- Abwicklung der Vorjahre		*10.335*		*13.570*		*20.562*
Fehlbedarf	**23.060**		**27.458**		**36.324**	
Fehlbetrag		**22.701**		**24.320**		**28.323**

Von den Ausgaben der Verwaltungshaushalte 2005 bis 2007 von insgesamt 398,2 Mio. € entfielen 11,3 % auf Personalausgaben, 28,2 % auf sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, 44,3 % auf Zuwendungen und 16,2 % auf sonstige Finanzausgaben (insbesondere Zinsausgaben und Deckung von Fehlbeträgen).

11.3 Vermögenshaushalt

Die Vermögenshaushalte waren ausgeglichen.

	2005		2006		2007	
	Plan	Rechnung	Plan	Rechnung	Plan	Rechnung
	- 1.000 € -					
Einnahmen/ Ausgaben	9.786	8.927	8.413	4.020	8.739	4.434

Von den Ausgaben der Jahre 2005 bis 2007 - insgesamt 17,4 Mio. € - entfielen 6,6 Mio. € auf Baumaßnahmen (37,9 %), 5,4 Mio. € auf Tilgungen (31 %), 2,1 Mio. € auf Zuführungen zum Verwaltungshaushalt (12,1 %), 1,9 Mio. € auf Vermögenserwerb (10,9 %) sowie 1,4 Mio. € auf Investitionszuwendungen (8,1 %).

Die Ausgaben wurden zu 31,3 % mit Eigenmitteln (Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und Veräußerungserlöse), zu 45,8 % durch Zuweisungen und zu 22,9 % mit Krediten finanziert.

11.4 Ergebnishaushalt

11.4.1 Erträge

Nach der Planung[1] wurden Erträge zwischen 114 Mio. € (2008) und 126,9 Mio. € (2010) erwartet:

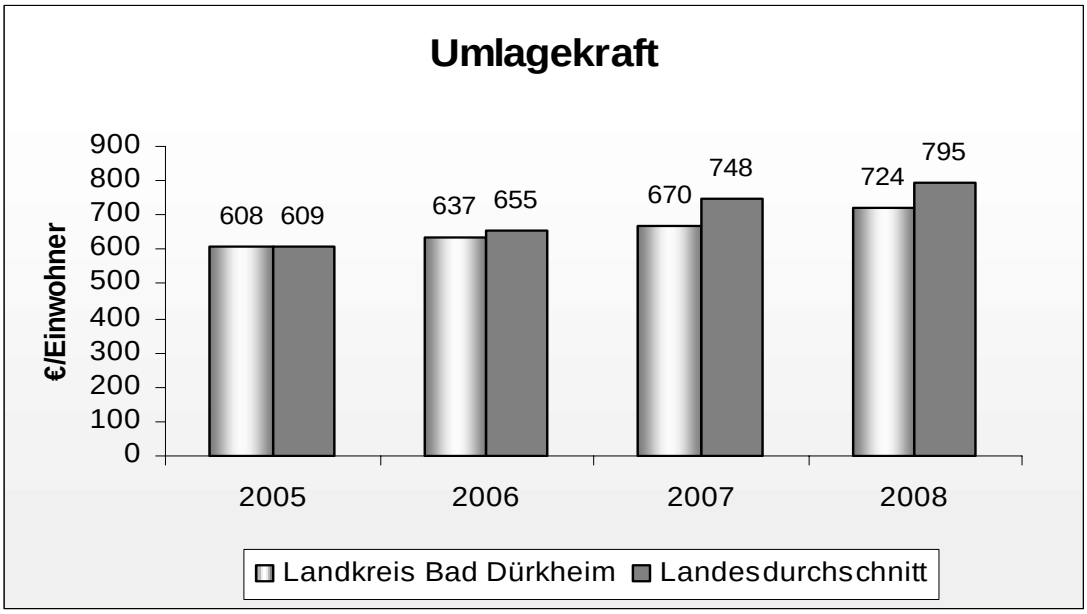
Konten-gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2008	2009	2010
		Plan		
		- 1.000 € -		
40	Steuern und ähnliche Abgaben	195	154	149
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	57.358	63.764	65.257
	davon:			
411	*- Schlüsselzuweisungen*	*15.023*	*16.851*	*17.022*
411	*- Investitionsschlüsselzuweisungen*	*717*	*730*	*680*
415	*- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen*[2]	*537*	*519*	*3.704*
416	*- Kreisumlage*	*37.461*	*40.190*	*39.716*
42	Erträge der sozialen Sicherung	46.743	49.860	50.728
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.745	2.708	2.720
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	193	187	189
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.933	5.874	5.529
46	Sonstige laufende Erträge	705	1.224	1.164
	davon:			
462	*- Buß- und Verwarnungsgelder*	*610*	*610*	*680*
	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	113.872	123.771	125.736
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	124	1.006	1.123
499	Außerordentliche Erträge	5	6	6
Insgesamt		**114.001**	**124.783**	**126.865**

Anlage 2 a Buchst. a) Die Grundlagen für die Kreisumlage (Steuerkraftzahlen und gemeindliche Schlüsselzuweisungen) lagen 2005 bis 2008 stets unter dem Landesdurchschnitt. Die Umlagekraft je Einwohner blieb 2008 mit 724 € um rd. 71 € hinter dem Landesdurchschnitt der Landkreise zurück.

---

[1] Der Jahresabschluss 2008 lag noch nicht vor.

[2] Die deutliche Erhöhung des Ansatzes 2010 ist auf eine gegenüber den Vorjahren zutreffendere Veranschlagung zurückzuführen.



Der Kreisumlagesatz und das Aufkommen der Umlage je Einwohner entwickelten sich wie folgt:

Anlage 2 a Buchst. b) Buchst. c)

	2005	2006	2007	2008	2009
Umlagesatz (%)	36,42	37,19	36,57	38,57	38,33
Landesdurchschnittlicher Umlagesatz (%)	37,51	38,10	38,62	39,34	39,43
Aufkommen der Umlage (€ je Einwohner)	221	237	245	279	[3]
Landesdurchschnitt (€ je Einwohner)	229	250	289	313	

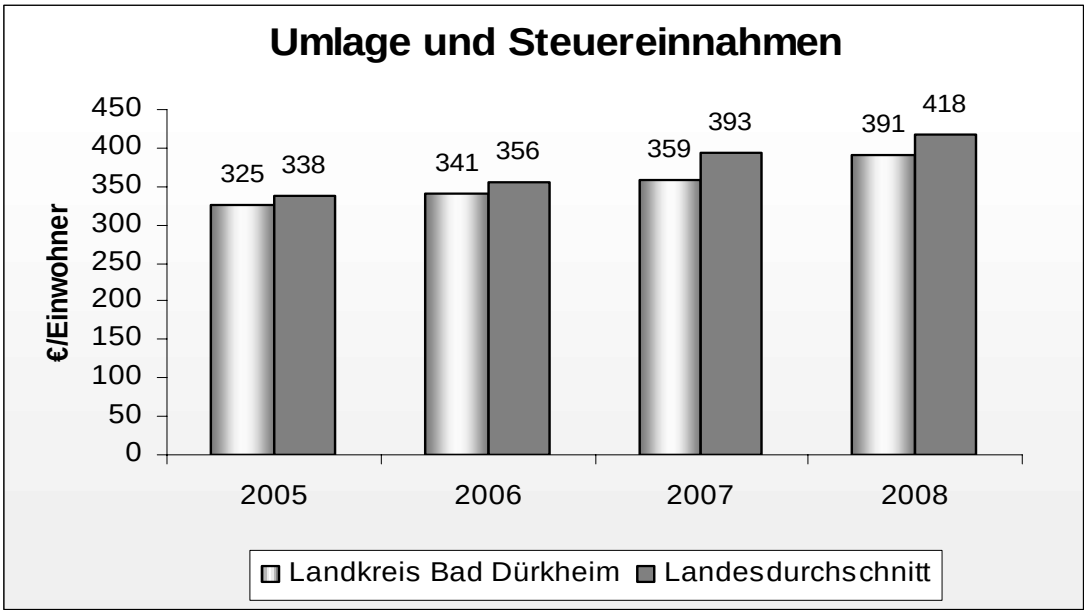
2010 wurde der gewichtete Hebesatz der Kreisumlage auf 39,96 % angehoben. Der Anteil der Kreisumlage an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit betrug nach der Planung 2009 rd. 32,5 % (allgemeine Umlagenquote). 2010 erreicht der Anteil 31,6 %.

Die Schlüsselzuweisungen übertrafen 2008 den Landesdurchschnitt um 9 € je Einwohner.

Anlage 2 a Buchst. d)

Insgesamt lagen die Einnahmen aus Kreisumlage, Zuweisungen und Steuern 2005 bis 2008 unter dem Landesdurchschnitt, 2008 um 27 € je Einwohner.

[3] Angaben für 2009 lagen noch nicht vor.



Anlage 2 b Die Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden lag 2008 um 43 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt und nahm damit im Vergleich der 24 Landkreise die 9. Stelle ein. Die Finanzausstattung des Landkreises zusammen mit der Steuereinnahmekraft und den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden lag 2008 um 70 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt (15. Stelle).

11.4.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen betrugen nach der Planung zwischen 130,1 Mio. € (2008) und 140,3 Mio. € (2010):

Konten-gruppe/ Kontenart	Aufwandsarten	2008	2009	2010
		Plan		
		- 1.000 € -		
50	Personalaufwendungen	17.307	18.358	18.529
51	Versorgungsaufwendungen	826	459	523
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.380	10.440	12.740
	davon:			
522	*- Energie/Wasser/Abwasser/Abfall*	*964*	*1.430*	*1.554*
523	*- Unterhaltung Grundstücke und Gebäude*	*2.643*	*2.443*	*4.178*
523	*- Unterhaltung Infrastrukturvermögen*	*280*	*210*	*470*
524	*- Schülerbeförderungskosten*	*2.309*	*2.230*	*2.230*
53	Bilanzielle Abschreibungen	3.636	4.100	4.246
	davon:			
534	*- auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*	*1.178*	*1.060*	*1.118*
535	*- auf das Infrastrukturvermögen*	*1.605*	*1.752*	*1.728*
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	4.042	4.285	4.631
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	85.625	90.105	91.932
56	Sonstige laufende Aufwendungen	2.691	3.263	3.081
	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	124.507	131.010	135.682
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	5.591	4.270	4.638
Insgesamt		**130.098**	**135.280**	**140.320**

11.4.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

Die Ergebnishaushalte waren nicht ausgeglichen. 2008 wurde ein Jahresfehlbetrag von 16,1 Mio. € erwartet. 2009 fehlten 10,5 Mio. €. Im Jahr 2010 beträgt die Deckungslücke voraussichtlich 13,4 Mio. €, unter Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus den Vorjahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) sogar 40 Mio. €.

Ertrags- und Aufwandsarten	2008	2009	2010
	Plan		
	- 1.000 € -		
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	113.872	123.771	125.736
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	124.507	131.010	135.682
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	- 10.635	- 7.239	- 9.946
Finanzergebnis	- 5.467	- 3.264	- 3.515
Ordentliches Ergebnis	- 16.102	- 10.503	- 13.461
Außerordentliches Ergebnis	5	6	6
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	**- 16.097**	**- 10.497**	**- 13.455**

Der nach der Planung 2009 gegenüber 2008 deutlich rückläufige Fehlbetrag war u. a. auf Einmaleffekte (Gewinnabführung der Sparkasse Rhein-Haardt von 1,8 Mio. €) und geringere Zinsaufwendungen für Liquiditätsdarlehen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zurückzuführen.

2010 tragen das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit mit 74 % und das Finanzergebnis mit 26 % zum erwarteten Jahresfehlbetrag bei.

Der Anteil des negativen Jahresergebnisses an der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit und der Finanzerträge (Fehlbetragsquote) liegt 2010 bei 10,6 % gegenüber 8,4 % im Vorjahr.

11.5 Finanzhaushalt

Anlage 3

Die Finanzhaushalte konnten ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen reichte nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übertrafen bereits die entsprechenden Einzahlungen. Der Landkreis verfügte demnach - auch unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen - über keine freie Finanzspitze.

Konten-gruppe/ -art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2008	2009	2010
		Plan		
		- 1.000 € -		
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**- 12.241**	**- 8.831**	**- 11.898**
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.700	4.285	7.644
	davon:			
681	*- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen*	*3.700*	*4.285*	*7.644*
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.800	8.527	25.692
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.100	- 4.242	- 18.048
	Finanzmittelfehlbetrag [4]	**- 19.341**	**- 13.073**	**- 29.946**
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	7.100	4.242	18.048
791, 792	**Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten**	**1.416**	**1.570**	**1.630**
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	5.684	2.672	16.418

Nach der Planung soll die Investitionstätigkeit 2010 im Vorjahresvergleich deutlich ausgeweitet werden. Allein für die Schulen des Landkreises sind 14,2 Mio. € vorgesehen (zum Beispiel für Brandschutzmaßnahmen und für den Bau zweier Mensen). Die veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 25,7 Mio. € sollten mit 7,6 Mio. € (30 %) durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und mit 18,1 Mio. € (70 %) durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten finanziert werden. Eigenmittel zur Investitionsfinanzierung sind nicht vorhanden.

[4] Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die Einzahlungen aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit reichen nicht zur Finanzierung der entsprechenden Auszahlungen aus. Der Finanzmittelfehlbetrag, 2010 rd. 29,9 Mio. €, muss letztendlich durch die Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionsdarlehen gedeckt werden.

11.6 Eröffnungsbilanz

Anlage 4 Die Eröffnungsbilanz[5] zum 1. Januar 2008 wurde mit einer Bilanzsumme von 198,9 Mio. € festgestellt[6]. Davon entfielen 61,4 Mio. €, das waren 30,9 %, auf das Infrastrukturvermögen[7] (Infrastrukturintensität). Eigenkapital war nicht vorhanden. Stattdessen musste der Landkreis einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 24 Mio. € ausweisen.

Die Sonderposten von 63,9 Mio. €, das sind Zuwendungen Dritter zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, trugen mit 39,2 % zur Finanzierung des Anlagevermögens bei (Sonderpostenquote). Für zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen, waren Rückstellungen von 25,4 Mio. € bilanziert, die 12,8 % der Bilanzsumme ausmachten (Rückstellungsquote). Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag betrugen 109,3 Mio. € (Verbindlichkeitenquote 55 %).

11.7 Schulden

Die Verschuldung des Landkreises (ohne Liquiditätskredite und Schulden der Abfallwirtschaftseinrichtung) stieg von 36,5 Mio. € (271 €/Einw.) Ende 2004 auf 42,9 Mio. € (320 €/Einw.) Ende 2008. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag am 31. Dezember 2008 um 9 € je Einwohner über dem Landesdurchschnitt[8] der Landkreise. Durch die weitgehende Kreditfinanzierung der umfangreichen Investitionen wird Ende 2010 eine Verschuldung von 65,7 Mio. € erwartet.

Darin sind noch nicht die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätsdarlehen berücksichtigt. Diese Verbindlichkeiten betrugen Ende 2008 insgesamt 73,2 Mio. €, das entsprach rd. 545 € je Einwohner[9]. Zum Jahresende 2009 betrug der Schuldenstand bereits 81 Mio. € oder 607 € je Einwohner. Nur drei der 24 Landkreise benötigten in diesem Jahr mehr Kredite zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität. Werden die Liquiditätsdarlehen wie vorgesehen aufgenommen, wird die Verschuldung hieraus auf voraussichtlich 94,5 Mio. € Ende 2010 anwachsen.

---

5 Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die Eröffnungsbilanz umfassend geprüft. Der Rechnungshof hat daher von eigenen Prüfungshandlungen abgesehen.

6 Die Bilanz zum Jahresabschluss 2008 lag noch nicht vor.

7 Im Wesentlichen Kreisstraßen mit den zugehörigen Grundstücken.

8 Vgl. Statistische Berichte L III - j/04 und L III - j/08 des Statistischen Landesamts.

9 Ende 2004 betrug der Stand der Kassenkredite 27,4 Mio. €.

11.8 Beteiligungen

Der Landkreis war an fünf Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform unmittelbar beteiligt:

Unternehmen	Gesellschafts-kapital bzw. Geschäftsanteile	Beteiligungs-quote des Landkreises (z. T. gerundet)	Anteiliges Gesell-schaftskapital bzw. Geschäfts-anteil des Landkreises
	- € -	- % -	- € -
Staatsbad Bad Dürkheim GmbH	5.010.660,44	24,49	1.227.100,51
Rhein-Haardtbahn GmbH	1.661.698,61	12,50	207.737,89
GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	819.200,00	6,25	51.200,00
Wohnungsbaugenossenschaft Bauhilfe e. G. Haßloch	222.123,71	11,71	26.000,00
Betriebsgesellschaft Haus der Deutschen Weinstraße Bockenheim mbH	25.564,60	25,00	6.391,15

Daneben ist der Landkreis Träger des Kreiskrankenhauses Grünstadt (Sondervermögen) und hat für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim gebildet.

Die Beteiligung an der Rhein-Haardtbahn GmbH ist mit jährlichen Haushaltsbelastungen durch Verlustübernahmen[10] sowie Kapitalzuführungen[11] verbunden.

11.9 Bürgschaften

Zum Jahresende 2008 hatte sich der Landkreis für insgesamt rd. 2,8 Mio. € zugunsten der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft verbürgt. Daneben hat der Landkreis bereits seit mehr als drei Jahrzehnten für den Verein Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V. und den Verein Lebenshilfe Grünstadt-Eisenberg e. V. selbstschuldnerische Bürgschaften für Verbindlichkeiten der Vereine aus der Mitgliedschaft oder der etwaigen Beendigung der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse übernommen[12]. Der Lebenshilfeverein Bad Dürkheim ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Rheinland-Pfalz e. V.

Nach § 11 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (zuständige Versorgungseinrichtung für die Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Regierungsbezirks Pfalz) ist die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts Voraussetzung für eine Mitgliedschaft der Vereine. Einer Bürgschaftsübernahme bedarf es allerdings nicht, wenn ein Verein Mitglied des Kommunalen

---

[10] Im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008 rd. 183.000 €.

[11] Im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 rd. 203.000 €. 2008 war keine Kapitalzuführung erforderlich.

[12] Bürgschaftserklärungen vom 24. November 1975 und vom 25. November 1976.

Arbeitgeberverbands ist[13]. Die Notwendigkeit der Bürgschaft für den Lebenshilfeverein Bad Dürkheim ist somit entfallen.

Die Übernahme einer selbstschuldnerischen und der Höhe nach unbegrenzten Bürgschaft zugunsten von Vereinen, auf deren Geschäftsführung der Landkreis keinen maßgeblichen Einfluss ausübt, bedeutet ein erhebliches und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen nicht überschaubares Haftungsrisiko. Dass eine Haftungsübernahme nicht auszuschließen ist, belegt das Beispiel eines anderen Landkreises, der 2005 aus einer vergleichbaren Bürgschaftserklärung rd. 350.000 € an die Zusatzversorgungskasse zahlen musste[14].

1 Eine weitere Risikoübernahme durch den Landkreis im Rahmen der Bürgschaft für den Lebenshilfeverein Bad Dürkheim ist nicht gerechtfertigt. Soweit möglich, sollte die Bürgschaft gekündigt werden.

Die Bürgschaften wurden im Anhang der Eröffnungsbilanz ohne Betragsangabe, sondern lediglich mit dem Zusatz „nicht begrenzt“ dargestellt.

Sofern die Mitgliedschaft der Vereine in der Zusatzversorgungskasse endet, sind Ausgleichsbeträge in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen zu entrichten[15]. Die Höhe der Ausgleichsbeträge zusammen mit am Bilanzstichtag noch offenen Umlagezahlungen ist maßgeblich für die nach § 48 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO erforderliche Angabe des Gesamtbetrags der jeweiligen Haftungsverhältnisse[16].

2 Die Höhe der zum Bilanzstichtag übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen ist im Anhang anzugeben.

Der Landkreis hat 1977 eine aufsichtsbehördlich genehmigte Bürgschaft übernommen[17], in der er sich verpflichtete, die teilstationäre Tageseinrichtung für alte Menschen des Vereins für Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim zu übernehmen und weiter zu führen, wenn der Verein hierzu nicht mehr in der Lage ist oder ihm die Rechtsgrundlage hierfür entzogen wird. Die Bürgschaftsübernahme ging auf eine Forderung des damaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zurück, wonach durch die Bürgschaft ein Landeszuschuss an den Verein von 250.000 DM für Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Tageseinrichtung abgesichert werden sollte. Die Bürgschaft war im Bilanzanhang angegeben.

---

13 § 11 Abs. 1 Satzung der Zusatzversorgungskasse.

14 Die Zusatzsatzversorgungskasse als Gläubiger der Bürgschaft forderte ursprünglich eine wesentlich höhere Summe, die durch Vergleich reduziert werden konnte.

15 § 15 Abs. 1 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

16 Die Beträge können jährlich bei der Zusatzversorgungskasse abgefragt werden.

17 Bürgschaftserklärung vom 24. Oktober 1977.

Es ist nicht sachgerecht, dass der Landkreis mehr als 30 Jahre nach der Zuschussgewährung noch bürgen soll, obwohl die nach den Zuwendungsbestimmungen des Landes übliche Zweckbindungsfrist von 25 Jahren[18] bereits abgelaufen ist.

3 Es ist zu klären, ob die Bürgschaft weiterhin aufrecht erhalten werden muss.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 1 bis 3:
Es sei beabsichtigt, die Bürgschaftsverpflichtungen - soweit möglich - aufzuheben. Hierzu seien noch Gespräche mit den betroffenen Vereinen zu führen. Bei einem Fortbestand der Bürgschaften würden entsprechende Angaben in den jeweiligen Bilanzanhang aufgenommen werden.

4 Über das Ergebnis der Bemühungen zur Aufhebung der Bürgschaften ist zu berichten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung zu Rd.-Nrn.1 bis 3:

Der Verein Lebenshilfe Bad Dürkheim wurde gebeten die Rückgabe der Bürgschaft zu veranlassen.

Der Verein Lebenshilfe Grünstadt-Eisenberg wurde gebeten, die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband zu beantragen, um die Rückgabe der Bürgschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden bei der Versorgungskammer die evtl. anfallenden Ausgleichsbeträge zum Stichtag 31.12.2009 (985.961 €) für die Angabe im Anhang abgefragt. Die Lebenshilfe hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der KAV die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Vereins geprüft und eine Mitgliedschaft abgelehnt hat. Daher wird die Bürgschaft aufrechterhalten und in der Bilanz im Anhang ausgewiesen.

Die Bürgschaft für die Altenhilfe Bad Dürkheim wurde zwischenzeitlich vom Verein zurückgegeben und ist somit erledigt.

11.10 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Haushaltslage des Landkreises ist äußerst angespannt. Nach der Planung kann der Haushalt auch in den Jahren 2011 bis 2013 nicht ausgeglichen werden. Im Ergebnishaushalt werden Fehlbeträge von insgesamt 46,6 Mio. € erwartet. Werden die Ergebnisse der Vorjahre berücksichtigt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO), beträgt die voraussichtliche Finanzierungslücke bis zum Jahr 2013 insgesamt 86,7 Mio. €.

Im Finanzhaushalt sind mittelfristig keine Eigenmittel zur Finanzierung des Schuldendienstes verfügbar. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen somit - wie auch in den Vorjahren - mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang.

---

[18] Vgl. Nr. 8.2.4 VV zu § 44 LHO.

Auch 2011 sind wie bereits im laufenden Jahr vergleichsweise umfangreiche Investitionen - insbesondere im Bereich der Schulen - vorgesehen. Für Investitionsauszahlungen sind 16,3 Mio. € veranschlagt. Danach sollen sie deutlich auf 5,6 Mio. € (2012) und 3,2 Mio. € (2013) zurückgehen. Da die Investitionen überwiegend kreditfinanziert werden, wird sich der Anstieg der Netto-Investitionsverschuldung auch in den Folgejahren fortsetzen. Nach Abzug der Tilgungen werden 2011 bis 2013 insgesamt 9,2 Mio. € neue Schulden erwartet, wobei 2013 höhere Tilgungen als Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Besorgniserregend sind die weiteren Belastungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten. Werden die mittelfristig geplanten Kreditaufnahmen realisiert, wird der Landkreis Ende 2013 mit Schulden aus Liquiditätsdarlehen von 144,2 Mio. € belastet sein. Rechnerisch dürfte der Landkreis dann nahezu ein ganzes Jahr keine konsumtiven Ausgaben tätigen, um die Darlehenslast zu tilgen. Die jährlichen Zinsbelastungen für diese Kredite werden mit mehr als 3 Mio. € angenommen. Risiken aus Zinssteigerungen - der Landkreis erhielt bei Abschluss der örtlichen Erhebungen kurzfristige Liquiditätsdarlehen zu einem Zinssatz unter 1 % - sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die Höhe und der rasche Anstieg der Liquiditätskredite machen die angespannte Finanzsituation des Landkreises deutlich.

Zusätzliche Belastungen ergeben sich, wenn aufgrund der aktuellen konjunkturellen Entwicklung das Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden hinter den Erwartungen zurückbleibt und die Einzahlungen aus der Kreisumlage zurückgehen. Der sich dadurch vergrößernde Finanzmittelfehlbetrag kann nur durch die weitere Anhebung des Umlagesatzes und durch zusätzliche Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gedeckt werden.

Der Landkreis bleibt auch mittelfristig bilanziell überschuldet. Sofern die erwarteten Jahresfehlbeträge eintreten, wird sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag bis Ende 2013 auf rd. 113 Mio. € erhöhen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem bilanzierten Anlagevermögen nicht um verfügbare Finanzmittel handelt, sondern um in der Regel nicht veräußerbares Infrastrukturvermögen, insbesondere Straßen, deren Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen den Haushalt des Landkreises zusätzlich belasten.

Es ist nicht absehbar, dass der Landkreis den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erreicht. Dennoch muss es vorrangiges Ziel sein, sich weiterhin um die Konsolidierung des Haushalts zu bemühen und die Verschuldung konsequent abzubauen. Dies erfordert, dass sämtliche Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden. Im Hinblick auf den erwarteten enormen Anstieg der Investitionsverschuldung ist sicherzustellen, dass alle Investitionsmaßnahmen den Maßstäben nach Nr. 4.1.3 VV zu § 103 GemO genügen. Soweit vertretbar, sollten Investitionen zeitlich gestreckt werden.

12 Organisation, Stellenplan und Stellenbewertung

12.1 Organisation

12.1.1 Anzahl der Geschäftsbereiche

Die Verwaltung ist in fünf Geschäftsbereiche gegliedert[19], die von der Landrätin, zwei hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sowie dem leitenden staatlichen Beamten geführt werden. Zum Geschäftsbereich III gehört ausschließlich die Abteilung 6 - Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft - mit insgesamt 15 Bediensteten.

Die Leitungsebene der Verwaltung ist - auch im Vergleich zu anderen Landkreisen - mit fünf Geschäftsbereichen zu breit gegliedert. Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung bei Kreisverwaltungen festgestellt, dass bei der Größe und dem Aufgabenumfang der Landkreise in der Regel zwei bis vier Geschäftsbereiche als sachgerecht anzusehen sind[20].

Zur Straffung der Leitungsebene werden folgende Hinweise gegeben:

- Werden für Kreisbeigeordnete Geschäftsbereiche gebildet, müssen diese angemessen sein[21]. Weder Art noch Umfang der dem Geschäftsbereich III zugewiesenen Aufgaben sowie die damit verbundene Leitungsspanne erfordern - auch bei Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit - die Bildung eines eigenen Geschäftsbereichs.
- Der Landkreis hat die nach der Landkreisordnung zulässige Höchstzahl an hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ausgeschöpft[22].

  Die Ausschöpfung der Höchstzahl ist allenfalls bei größeren und einwohnerstarken Landkreisen mit entsprechender Aufgabenstruktur und einer Vielzahl von Einrichtungen erforderlich. In Rheinland-Pfalz haben acht der 24 Landkreise hauptamtliche Kreisbeigeordnete bestellt; lediglich in drei Landkreisen gibt es jeweils zwei hauptamtliche Kreisbeigeordnete.

Der Rechnungshof verkennt nicht die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingeräumten Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Verwaltungsorganisation. Diese Gestaltungsbefugnisse sollten jedoch vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage des Landkreises beurteilt werden.

Wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf vier verringert, kann der Aufwand um rd. 18.000 € jährlich gemindert werden. Beim Wegfall der Stelle eines hauptamtlichen

---

19 Verwaltungsgliederungsplan, Stand 3. Mai 2010.

20 Vgl. Gutachten des Rechnungshofs „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen“ vom 9. April 2001, Az.: 6-7110-377.

21 § 44 Abs. 3 LKO.

22 Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 LKO.

Kreisbeigeordneten ließe sich der Personalaufwand um mindestens rd. 14.000 €[23] jährlich mindern.

Äußerung der Verwaltung
Die Entscheidung über die Zahl der Geschäftsbereiche und über die Hauptamtlichkeit von Kreisbeigeordneten sei vom Kreistag zu treffen.

5 Eine solche Entscheidung sollte erneut eingeholt werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gremien werden sich mit diesem Thema beschäftigen.

12.1.2 Referate

Die Verwaltung war in 26 Referate gegliedert und entsprach damit weitgehend dem Organisationsvorschlag des Landkreistags aus dem Jahr 1996[24]. In der Abteilung 4 - Kreisjugend- und Sozialamt - waren sieben Referate eingerichtet, während der Vorschlag des Landkreistags fünf Referate für diese Abteilung als ausreichend erachtet. Abweichend hiervon wurde für den Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes und des Betreuungsgesetzes ein eigenes Referat eingerichtet (Referat 44 - Erwachsenenbetreuung).

Die dem Referat zugewiesenen Aufgaben und die Anzahl der Mitarbeiter[25] erfordern keine eigene Organisationseinheit.

Es sollte daher erwogen werden, das Referat aufzulösen und die Aufgaben einem anderen Referat in der Abteilung zuzuweisen.

Äußerung der Verwaltung
Der Vorschlag werde geprüft.

6 Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Struktur der Betreuungsbehörde und die Organisation der Behördenbetreuung wird von der Verwaltung, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Organisationen überprüft. Eine abschließende Entscheidung wird aufgrund von

---

[23] Dabei wurde berücksichtigt, dass bei Wegfall der Stelle eines hauptamtlichen Wahlbeamten gegebenenfalls Bedarf für eine Stelle einer Kraft des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 15) besteht.

[24] Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 313/96 vom 7. Juni 1996.

[25] Einschließlich des Referatsleiters vier Kräfte, davon eine Teilzeitkraft.

Abstimmungsbedarf mit einer Vielzahl von Einrichtungen erst mittelfristig fallen. Das Ergebnis der Überlegungen wird dann mitgeteilt.

12.2 Stellenplan, Stellenentwicklung

Im Vergleich der Jahre 2005 und 2009 erhöhte sich die Zahl der Stellen[26] um rd. 20:

Jahr	Beamte	Beschäftigte[27]	Summe
2005	104,40	183,75	288,15
2009	105,18	203,33	308,51
Unterschied	0,78	19,58	20,36

Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf der Ausweisung von

- 8,15 Ersatzplanstellen für Kräfte in Altersteilzeit,
- 7,7 Stellen für die Übernahme von Personal an Schulen, deren Trägerschaft der Landkreis im Rahmen der Schulstrukturreform übernommen hat sowie
- 2,3 Stellen für Fachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe.

12.3 Stellenbewertung

Die stichprobenweise Überprüfung der Bewertung von Stellen ergab, dass eine Stelle für Beamte und zwei Stellen für Beschäftigte zu hoch bewertet waren. Außerdem waren zwei Beamtenstellen, die im Stellenplan zutreffend ausgewiesen wurden, von der Bewertungskommission der Kreisverwaltung zu hoch bewertet worden. Darüber hinaus lag für die von der Stellenausweisung abweichende Eingruppierung eines Beschäftigten keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vor. Die Bewertungsergebnisse sind im Hinblick auf § 57 LKO i. V. m. § 110 Abs. 6 GemO in einem Anhang gesondert dargestellt.

7 Die stellenplanmäßigen Folgerungen sind zu ziehen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Bewertungen für die Beamten nicht stellenplanmäßig nachvollzogen. Daher sind keine Änderungen im Stellenplan notwendig. Die Eingruppierung eines Beschäftigten im Hausmeisterbereich wurde im Nachtragsstellenplan 2010 entsprechend ausgewiesen.

---

[26] Ohne die nachrichtlich ausgewiesenen Stellen für Anwärter und Auszubildende, die Stellen der bei der ARGE Deutsche Weinstraße eingesetzten Beamten und Beschäftigten, die Stellen der Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs und ohne Leerstellen.

[27] Der zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterscheidet nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden bereits für das Jahr 2005 die Stellen der Arbeiter und Angestellten zusammengefasst.

13 Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen -

13.1 Referat 11 - Organisation und Datenverarbeitung -

13.1.1 Personalbedarf

Mit den zentralen Aufgaben der Datenverarbeitung waren der Referatsleiter mit 30 % der Arbeitszeit einer Kraft und vier Vollzeitkräfte befasst. Eine weitere Stelle (Entgeltgr. 10) war seit September 2006 nicht besetzt. Die Kräfte betreuten in 8 Standorten[28] nahezu 400 Arbeitsplatzcomputer in einem sog. Client-Server-Netzwerk. Den Anwendern wurden rd. 90 Fachanwendungen bereitgestellt. Selbst programmierte Anwendungen größeren Umfangs sind nicht vorhanden. Die Betreuung des Internetauftritts des Landkreises und dessen inhaltliche Gestaltung obliegen Kräften im Referat 10. Für einen Teil der DV-Verfahren nehmen Bedienstete der Fachabteilungen administrative Aufgaben wahr. Die Schulen des Landkreises stellen ihren Bedarf an Betreuungsleistungen selbst sicher. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und sachgerechter Betriebsbedingungen wurden die Server und weitere zentrale Netzwerkkomponenten zum Jahresende 2008 verlagert. Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen wurde damit begonnen, den Betrieb der Server durch sog. Virtualisierung[29] zu konsolidieren.

Nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters wurden wesentliche Aufgaben der Netzwerkadministration einem Dienstleistungsunternehmen übertragen[30]. Dies betraf zum Beispiel die Pflege, Überwachung und Optimierung des Serverbetriebs, die Wartung und Kontrolle der Netzwerkkomponenten sowie die Erstellung von Dokumentationen. Das Unternehmen erhielt für die Vertragsleistungen jährlich rd. 50.000 €.

Die Verwaltung bat während der örtlichen Erhebungen um Überprüfung des Personalbedarfs, nachdem das Referat die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der freien Stelle sah.

Der Rechnungshof hat 2001 Richtwerte für den Personalbedarf zur Wahrnehmung von Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung bei Landkreisen festgesetzt. Danach können 50 bis 70 mit Arbeitsplatzcomputern oder Terminals ausgestattete Arbeitsplätze von einer Vollzeitkraft betreut werden[31]. Der Anhaltswert beruht auf empirisch ermittelten Daten der Jahre 1995 bis 2001. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung, beispielsweise bei der zentralen Administration von Netzwerkkomponenten, der Installation und Pflege der Software durch zentrale

---

[28] Hauptgebäude, Kreisvolkshochschule, Gesundheitsamt Neustadt, Deponie sowie die Außenstellen der Kraftfahrzeugzulassung in Grünstadt, Lambrecht, Haßloch und Deidesheim.

[29] Bei der Virtualisierung werden Anwendungs- und Dienstprogramme in einem PC-Netzwerk von einem physischen Server losgelöst und mit Hilfe einer speziellen Software auf „virtuellen Servern“ betrieben. Damit können sich viele und auch verschiedene Anwendungen einen physischen Server teilen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Server kann dadurch verringert (konsolidiert) werden und Netzwerkressourcen lassen sich besser auslasten.

[30] Dienstleistungsvertrag für Leistungen im Netzwerk- und Backbone IT-Bereich vom 1. Dezember 2006.

[31] Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf“, Anlage 7 lfd. Nr. 1.

Softwareverteilung und das sog. Patchmanagement[32] haben sich deutliche Verbesserungen und Erleichterungen bei der Betreuung von vernetzten Datenverarbeitungssystemen ergeben. Demnach ist davon auszugehen, dass mittlerweile auch eine höhere Anzahl an Arbeitsplatzcomputern betreut werden kann, als durch den Richtwert vorgesehen ist.

Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen entsprach die Personalausstattung einer Betreuungsquote von rd. 93 Arbeitsplatzcomputern je Kraft. Zur Personalausstattung und zum Dienstleistungsvertrag wird bemerkt:

- Im Hinblick auf die Vergabe von Aufgaben der Netzwerkadministration an das Dienstleistungsunternehmen und die Übertragung administrativer Aufgaben auf die Fachabteilungen reicht die Personalausstattung für die üblicherweise anfallenden Aufgaben im Referat aus.
- Ein Teil der Leistungen des Unternehmens bezog sich auf die Neugestaltung der Serverstruktur im Rahmen der räumlichen Verlagerung sowie auf die Beratung und Unterstützung bei der Virtualisierung der Server. Für solche Leistungen ist es nach erfolgreicher Einführung und Umsetzung nicht erforderlich, diese im Rahmen längerfristiger vertraglicher Bindungen zu gewährleisten.
- Bei einer Wiederbesetzung der Stelle können die vertraglichen Leistungen entfallen, so dass zusätzlichem Personalaufwand Einsparungen beim Sachaufwand gegenüberstehen[33].
- Nach dem Dienstleistungsvertrag bezieht sich die vereinbarte Vergütung von monatlich 3.500 € zzgl. Umsatzsteuer auf 24 Stunden Dienstleistungen je Monat. Selbst unter der Annahme, dass eine eigene Kraft Personalaufwendungen in vergleichbarer Höhe verursacht, steht dem eine deutlich höhere zeitliche Verfügbarkeit gegenüber.
- Die beträchtlichen Aufwendungen für den Einsatz von Hard- und Software[34] sind nur gerechtfertigt, wenn ihnen Rationalisierungseffekte oder Qualitätsverbesserungen bei der Sachbearbeitung durch die Nutzer gegenüberstehen. Dies erfordert, dass die Verfahren möglichst effektiv von den Anwendern eingesetzt werden, was nur durch eine intensive Betreuung und Schulung der Anwender und Pflege der eingesetzten Programme zu erreichen ist.

Bei einer um eine Kraft erweiterten Personalausstattung ist zu erwarten, dass eine optimierte und wirtschaftliche Nutzung der DV-Verfahren in der Kreisverwaltung sichergestellt werden kann.

Sofern der Dienstleistungsvertrag aufrechterhalten werden soll, bedarf es keiner Wiederbesetzung der freien Stelle im Referat. Neben der Konzeption und Einrichtung

---

[32] Durch die automatisierte Installation von Anwendungen und Updates entfällt die manuelle Aktualisierung an jedem einzelnen Arbeitsplatzcomputer. Außerdem können Schwachstellen und Sicherheitslücken zeitnah beseitigt werden.

[33] Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

[34] Nach der Investitionsplanung waren für Projekte der Datenverarbeitung in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt rd. 744.000 € für Investitionen vorgesehen.

zentraler Netzwerkkomponenten hängt der wirtschaftliche Nutzen des DV-Einsatzes entscheidend von der intensiven Betreuung der Nutzer bei der Anwendung der Fachverfahren ab. Dies lässt sich mit eigenen Kräften besser sicherstellen als durch Vergabe an Dritte. Daher wird es vom Rechnungshof als vertretbar erachtet, die freie Stelle mit einer Kraft für zentrale DV-Aufgaben zu besetzen, wenn zugleich der Dienstleistungsvertrag gekündigt wird.

Äußerung der Verwaltung:
Es sei beabsichtigt, die freie Stelle zu besetzen und dafür den Dienstleistungsvertrag zu kündigen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stelle des Systemadministrators ist seit 01.09.2010 besetzt. Aufgrund der fachlichen Voraussetzungen des neuen Mitarbeiters ist vorgesehen, den bestehenden Dienstleistungsvertrag bis Ende des Jahres 2010 zu kündigen.

13.1.2 Vergabe von Aufträgen

Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrags vom 1. Dezember 2006 ging keine Ausschreibung voraus. Der Auftrag wurde freihändig und ohne vorherige Beschlussfassung durch den Kreisausschuss vergeben. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im April 2009 sind dem Landkreis aus dem Vertrag Aufwendungen von rd. 120.000 € entstanden.

8 Die Vertragsleistungen hätten zuvor öffentlich ausgeschrieben werden müssen (§ 57 LKO i. V. m. § 22 GemHVO, § 3 Nr. 2 VOL/A), um die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Gründe, die einen Ausschreibungsverzicht rechtfertigten, sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus wäre vor der Auftragsvergabe eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss erforderlich gewesen (§ 2 Abs. 3 Buchst. l der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003).

Das Unternehmen wurde über den Dienstleistungsvertrag hinaus mit einer Vielzahl weiterer Lieferungen und Dienstleistungen beauftragt. Hierfür fielen 2007 insgesamt rd. 86.000 € und 2008 rd. 49.000 € an. Sofern das Unternehmen im Rahmen von Beratungen und konzeptionellen Äußerungen Vorschläge zur Ausstattung mit DV-Komponenten unterbreitete, erhielt es nicht selten auch den jeweiligen Auftrag zur Lieferung.

Die Beschaffungen betrafen auch marktübliche Hard- und Software und hätten daher im Wettbewerb - zumindest durch Preisanfragen - vergeben werden müssen[35]. Das

[35] Z. B.: 7.400 € für Serverüberwachungsprogramm „Server Eye Pro“ (Rechnung vom 21. Februar 2007), 7.616 € für Server HP DL 380 (Rechnung vom 13. April 2007), 8.044 € für 3 Com Baseline Switches (Rechnung vom 18. Juni 2007), 4.826 € für 3 Com Baseline Switches (Rechnung vom 14. August 2007), sowie 2.130 € für Netdoku 3.0 Lizenz (Rechnung vom 7. Januar 2008).

Land hat hierzu den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, bei freihändiger Vergabe nach Möglichkeit unter Auftragnehmern zu wechseln[36].

9 Dies sollte bei weiteren Beschaffungen berücksichtigt werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Empfehlung wird künftig beachtet.

13.1.3 Fernwartung

Dem Dienstleistungsunternehmen war ein Zugriff sowohl auf die Server als auch auf alle sonstigen wesentlichen Netzwerkkomponenten durch einen Fernwartungszugang ermöglicht. Die Fernwartung wurde von der Kreisverwaltung nicht beaufsichtigt, zumal sie zum Teil außerhalb der Dienstzeiten erbracht wurde. Der Vertrag sah vor, dass der Auftragnehmer darüber entscheidet, ob Wartungs- und Unterstützungsleistungen vor Ort oder durch Fernwartung erbracht werden. Weitere Regelungen waren nicht getroffen.

Auch wenn Fernwartungszugriffe zur zeitnahen und zügigen Vertragsabwicklung notwendig werden, ergeben sich aufgrund der umfassenden Zugriffsmöglichkeiten - auch auf personenbezogene Daten - Risiken für den Landkreis. Bei der Fernwartung sind zudem die Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 Landesdatenschutzgesetz[37] zu beachten. Dies setzt insbesondere voraus,

- dass die Kreisverwaltung den Zugriff jeweils im Einzelfall freigibt und die Fernwartungsaktivitäten nach Möglichkeit protokolliert und
- dass vertragliche Vereinbarungen zum Umfang der Fernwartung getroffen werden[38].

10 Soweit Dienstleistungen im Rahmen der Fernwartung erbracht werden, ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den beauftragten Firmen Datenschutzerklärungen, auch für die einzelnen MitarbeiterInnen, zur Unterschrift übermittelt. Mit den Firmen selbst waren bereits im Rahmen der Beauftragung Datenschutzerklärungen vereinbart.

---

36 Vgl. Nr. 10.1 VV „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 7. November 2000 (MinBl. 2001 S. 86), zuletzt geändert durch VV vom 29. April 2003 (MinBl. S. 346).

37 Vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99).

38 Hinweise zu den Anforderungen an Fernwartungen können den Internetseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz (www.datenschutz.rlp.de) in der Rubrik „Service“ entnommen werden.

Die Anregung, künftig den Umfang der Fernwartung vertraglich zu regeln, werden wir aufgreifen.

13.1.4 Filterung von Inhalten bei Internetzugriffen

Der Dienstleister rechnete jährlich rd. 4.000 € mit dem Landkreis für die stichprobenweise Überwachung und Auswertung der Protokollierung der Internetzugriffe von Arbeitsplatzcomputern ab. Die private Nutzung des Internet war nicht gestattet[39], ebenso das Abrufen und Verbreiten unerwünschter und rechtswidriger Inhalte des Internet[40]. Es waren keine technischen Maßnahmen ergriffen worden, um Zugriffe auf unerwünschte oder illegale Internetangebote bereits beim Aufrufen der Seiten zu unterbinden (sog. Content-Filtering).

Auch wenn Zugriffe durch Vereinbarung ausgeschlossen werden, sind diese nach wie vor möglich. Dies kann auch unbeabsichtigt erfolgen, zum Beispiel über sog. Werbebanner oder „Popups“[41]. Die daraus möglicherweise erwachsenden rechtlichen Konsequenzen können sich auch auf den Landkreis als Betreiber des Internetzugangs auswirken.

Eine inzwischen bei kommunalen Gebietskörperschaften zunehmend verbreitete Lösung ist das Sperren von unerwünschten bzw. illegalen Internetinhalten, das sog. Content-Filtering. Soweit gesperrte Seiten dennoch für dienstliche Zwecke benötigt werden, können sie von einem Administrator, ggf. auch nur temporär, freigeschaltet werden. Die mit der Einrichtung und dem Betrieb eines Filters verbundenen Aufwendungen übersteigen erfahrungsgemäß nicht den Betrag, den der Landkreis derzeit für die Auswertung von Zugriffen durch das beauftragte Unternehmen aufwendet.

Dem Landkreis wird empfohlen, einen Content-Filter einzusetzen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Überwachung und Auswertung der Internetzugriffe durch einen Dienstleister habe sich bewährt und solle beibehalten werden. Davon unabhängig würden zunehmend entsprechende Filter eingerichtet.

11 Bei fortschreitender Filterung verringert sich der Aufwand des beauftragten Unternehmens für die Überwachung und Auswertung. Dies sollte bei der Vergütung der Leistungen berücksichtigt werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Höhe der Vergütung zum Jahresende mit der fortschreitenden Filterung prüfen und gegebenenfalls reduzieren.

---

39 Vgl. Nr. 2 Abs. 2 Dienstvereinbarung zur Bereitstellung und Nutzung von Internet und für die Versendung und den Empfang von Elektronischer Post (E-Mail) vom 6. September 2007.

40 Vgl. Nr. 3 der Dienstvereinbarung.

41 Das sind visuelle Elemente, die beim Aufruf von Internetseiten automatisch geöffnet werden und Werbung, gegebenenfalls aber auch Schadprogramme, enthalten können.

13.1.5 Sperrung frei zugänglicher Laufwerke

Die Arbeitsplatzcomputer in den Dienstgebäuden verfügen überwiegend über sog. USB-Schnittstellen. Die Schnittstellen waren nicht abgesichert oder gesperrt. Folglich konnten an ihnen mobile Datenträger (z. B. sog. USB-Sticks) angeschlossen und anschließend Daten kopiert werden.

Nach der Dienstvereinbarung vom 6. September 2007 ist die Verwendung externer Datenträger aus Gründen der Netzwerksicherheit grundsätzlich verboten[42]. Dennoch besteht die Möglichkeit, solche Datenträger über die USB-Schnittstellen der Arbeitsplatz-PC[43] anzuschließen und Daten oder Programme in das PC-Netzwerk des Landkreises zu übertragen oder von dort abzurufen und extern zu speichern.

Der unkontrollierte Einsatz externer Speichermedien bedroht die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten. Neben USB-Sticks betrifft dies zum Beispiel auch transportable Festplatten, MP3-Player, Digitalkameras oder Kartenleser. Wegen des vergleichsweise hohen Gefährdungspotenzials ist es ratsam, über die Nutzungsuntersagung solcher Speichermedien hinaus technische Maßnahmen zum Zugriffsschutz zu ergreifen[44]. Dies kann derzeit durch den Einsatz handelsüblicher Spezial-Software erreicht werden.

12 Inwieweit die Anschaffung einer solchen Software wirtschaftlich ist, sollte überprüft werden.

13.2 Referat 14 - Finanzen -

13.2.1 Erlass von Dienstanweisungen

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Dienstanweisungen waren Anfang 2010, und damit zwei Jahre nach Umstellung des Rechnungswesens, noch nicht erlassen. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens bestand lediglich im Entwurf. Es fehlten beispielsweise noch Regelungen zur Organisation des Rechnungswesens (§ 29 Abs. 2 GemHVO), über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen (§ 4 Abs. 10 GemHVO), über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 12 Abs. 3 GemHVO) sowie zur örtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 26 Abs. 4 GemHVO).

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurden die Kommunen verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisungen selbst zu regeln.

---

42 Vgl. Nr. 2.1 der Dienstvereinbarung.

43 Dies galt nicht für Notebooks, für die bereits ein Sicherheitskonzept zur Verschlüsselung der Daten und zur Verwendung mobiler Datenträger bestand (Mobile Client Security Konzept vom 27. Februar 2009).

44 Vgl. Orientierungshilfe „Datensicherheit bei USB-Geräten“, Stand: 27. November 2003, des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

Aufgrund der mit der Änderung des Buchungsverfahrens verbundenen Auswirkungen auf das Rechnungswesen sollte sich der Erlass der Dienstanweisungen nicht weiter verzögern.

Äußerung der Verwaltung:
Der Erlass der Dienstanweisungen werde angegangen.

13 Um Vorlage der Dienstanweisungen wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Zwischenzeitlich liegen sowohl die DA Rechnungswesen, die DA Prüfung Zahlungsabwicklung und die DA Kassenanordnungen vor. Die DA Kosten- und Leistungsrechnung, sowie Verrechnung interner Leistungsbeziehungen sind derzeit in Bearbeitung.

13.2.2 Programmprüfung und Freigabe der Software für das Finanzwesen

Das anlässlich der Einführung der doppelten Buchführung modifizierte DV-Verfahren im Finanzwesen wurde einschließlich der Schnittstellen zu Fachverfahren vor seiner Anwendung durch die Verwaltung weder geprüft noch freigegeben. Eine gesonderte Prüfung wurde auch nicht als erforderlich erachtet, da zwei Prüfungszertifikate[45] anderer Stellen vorlagen. Der Jahresabschluss 2008 konnte auch bis Mitte Mai 2010 u. a. aufgrund von Verarbeitungsfehlern im Programm noch nicht aufgestellt werden.

Die im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten Programme sind unter Einbeziehung der Schnittstellen vor ihrer Anwendung zu prüfen, zu dokumentieren und freizugeben (§ 57 LKO i. V. m. § 107 Abs. 2 GemO, § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO). Die vorgelegten Prüfungsergebnisse Dritter reichen nicht ohne Weiteres aus, da insbesondere offen bleibt, ob die getesteten Verfahren der Anwendungsumgebung bei der Kreisverwaltung entsprechen. Außerdem lag den Prüfungen das kommunale Haushaltsrecht anderer Bundesländer zugrunde. Die Notwendigkeit einer Programmprüfung wird auch dadurch belegt, dass es aufgrund noch ausstehender Korrekturen in der Datenverarbeitung entgegen § 108 Abs. 4 GemO nicht gelungen ist, den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Äußerung der Verwaltung:
Die notwendigen Prüfungen sollen - gegebenenfalls zusammen mit anderen Anwendern - angegangen werden.

14 Um Mitteilung des Ergebnisses der Programmprüfung wird gebeten.

---

[45] Testat der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 27. Mai 2008; Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 20. Februar 2008.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Basierend auf dem OKKSA/TÜV IT-Doppik-Prüfkatalog für die Bundesländer NRW, Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern findet derzeit eine Zertifizierung der Software statt. Da Rheinland-Pfalz keine eigene Prüfinstanz hat, wurde durch die Firma CIP eine Anfrage diesbezüglich an das Innenministerium gerichtet. Nach dortiger Auskunft wird das Innenministerium Zertifizierungen von Institutionen die BSI-zertifiziert sind anerkennen. Bei der TÜV-IT Essen ist dies gegeben.

Nach Abschluss der Zertifizierung werden wir das Testat an den Rechnungshof weiterleiten.

13.2.3 Dienstwohnungen

Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen waren fünf Beschäftigten Dienstwohnungen zugewiesen, davon drei für Hausmeister an Schulen[46] und zwei für die beiden Hausmeister des Dienstgebäudes der Kreisverwaltung. Die Dienstwohnungsvergütungen einschließlich der Betriebskosten wurden entsprechend der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)[47] ermittelt und festgesetzt[48].

Dienstwohnungen dürfen nur noch zugewiesen werden, wenn der Dienstposten das Beziehen der Dienstwohnung zwingend erfordert (§ 4 Abs. 1 DWVO). Zumindest für die beiden Dienstwohnungen in unmittelbarer Nähe der Kreisverwaltung ist nicht nachvollziehbar, dass zwei Dienstwohnungen benötigt werden. So sind insbesondere keine Gründe ersichtlich, die eine ständige Dienstbereitschaft von zwei Hausmeistern - zum Beispiel aus Erwägungen des Objektschutzes für das Verwaltungsgebäude - erfordern (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DWVO).

Äußerung der Verwaltung:
Es werde sukzessive überprüft, ob die Ausweisung als Dienstwohnung noch notwendig sei.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Wechsel des Personals werden bestehende Dienstwohnungen in Mietwohnungen umgewandelt. Die Miete entspricht bereits jetzt der ortsüblichen Miethöhe

---

46 Dies betraf die Gymnasien in Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Realschule in Bad Dürkheim.

47 Vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Änderung der Organisation der Forstverwaltung vom 2. Januar 2008 (GVBl. S. 41).

48 Den Wohnungsinhabern war bei der Zuweisung der Dienstwohnungen mitgeteilt worden, dass die Dienstwohnungsverordnung Anwendung findet.

13.2.4 Verwaltungsvollstreckung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hatte im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2005 bis 2007 Feststellungen zur Abwicklung von Kasseneinnahmeresten getroffen[49]. Dabei erwies sich vor allem die Bearbeitung von Kasseneinnahmeresten aus den Aufgabenbereichen Soziales und Jugend als unzureichend, da bereits seit Jahren mit Ausnahme weniger Fälle weder gemahnt noch vollstreckt wurde. Dies beruhte u. a. darauf, dass die auf Personenkonten geführten Daten aus dem DV-Verfahren der Fachabteilung nicht automationsunterstützt in das DV-Verfahren für das Kassenwesen übertragen werden konnten. Die hierzu vom Rechnungsprüfungsamt geforderten technischen Maßnahmen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Mahnungen und Vollstreckungen waren bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen im April 2009 noch nicht realisiert[50].

Im Hinblick auf die Liquiditätslage des Landkreises ist es nicht vertretbar, einen wesentlichen Teil der Forderungen nur unzureichend in die Verwaltungsvollstreckung einzubeziehen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Forderung des Rechnungshofs sei inzwischen aufgegriffen worden. Zusammen mit einem anderen Landkreis, der das gleiche Verfahren anwendet, werde versucht, die automationsgestützte Übernahme von Daten aus Fachverfahren in die Software für das Finanzwesen sicherzustellen.

15 Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abstimmung mit den Software-Anbietern Finanzen und Soziales hat ergeben, dass die Programmierung eines Zusatzmodules sehr zeitaufwändig ist. Die Finanzsoftwarefirma hat derzeit noch erheblichen Programmierungs- und Abgleichbedarf in anderen Teilbereichen der Software. Die Fachabteilung stimmt die Mahn- und Vollstreckungsläufe mit der Kasse ab. Die Mahn – und Vollstreckungsläufe werden manuell erfasst und bearbeitet. Die zeitnahe Mahnung und Vollstreckung ist sichergestellt.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Vollstreckung von Forderungen wird ein DV-Verfahren verwendet, das auf Stammdaten des im Finanzwesen eingesetzten Programms zugreift. Die Prüfung zeigte, dass die Pflege der Stammdaten zum Teil vernachlässigt war. Das hatte zur

---

[49] Vgl. zum Beispiel Randnummern 105, 106 und 119 Schlussbericht über die Prüfung der Kreisrechnung 2006 vom 18. Oktober 2007.

[50] Es war beabsichtigt, dem Kassenpersonal Zugriff auf das DV-Verfahren „Care4“ der Fachabteilung einzuräumen, so dass direkt aus dem Verfahren gemahnt werden kann.

Folge, dass im Verfahren für das Vollstreckungswesen verschiedene Forderungen eines Schuldners nicht immer automationsgestützt auf einem Konto zusammengeführt werden konnten.

Die nicht ordnungsgemäße Stammdatenpflege wirkt sich nachteilig auf die Verwaltungsvollstreckung aus, da die verschiedenen Konten eines Schuldners im Vollstreckungsprogramm manuell zusammengeführt werden müssen.

Äußerung der Verwaltung:
Der Bestand der Stammdaten werde überarbeitet.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stammdatenbestand wurde geprüft und überarbeitet. Künftig wird die Stammdatenpflege jährlich zu Beginn des Jahres durchgeführt.

Die beiden Vollstreckungsbeamten des Landkreises suchten anhand der Vollstreckungsaufträge die Schuldner in der Regel auf. Schriftliche Ankündigungen der bevorstehenden Vollstreckung fälliger Forderungen wurden nur für Forderungen des Abfallwirtschaftsbetriebs versandt.

Solche Vollstreckungsankündigungen haben sich bei anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden als wirksames Instrument zur Verringerung der Zahl notwendiger Vollstreckungen erwiesen. Die Kassenleiterin vertrat hierzu die Auffassung, dass aufgrund der Schuldnerstruktur des Landkreises Vollstreckungsankündigungen nicht geeignet seien, um die Zahl der Vollstreckungen entscheidend zu verringern. Dem ist entgegen zu halten, dass sich bei einem anderen Landkreis mit vergleichbarer Schuldnerstruktur bis zu 20 % aller Vollstreckungsaufträge durch Zahlungseingänge nach dem Versand der Vollstreckungsankündigungen erledigten.

Es wird empfohlen, das Verfahren der Vollstreckungsankündigung zunächst probeweise zu übernehmen und bei positiver Erfahrung generell einzuführen.

Äußerung der Verwaltung:
Bis 2005 seien ohne erkennbaren Erfolg Vollstreckungen zunächst angekündigt worden. Dennoch werde die Empfehlung des Rechnungshofs aufgegriffen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreiskasse wird ab 01.09.2010 bis Ende 2011 wieder Vollstreckungsvorankündigungen versenden. Nach diesem Zeitraum wird der Erfolg der Maßnahme evaluiert.

14 Abteilung 2 - Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur -

14.1 Referat 21 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten -

Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses waren zwei Kräfte mit der Arbeitszeit von 1,5 Vollzeitkräften befasst. Ihnen waren zusätzliche Aufgaben, nämlich die Funktion der Datenschutzbeauftragten und die Bearbeitung von Anträgen auf Rechtsanwaltsvergütung, auch wenn kein Widerspruchsverfahren vorausging, übertragen. Der Aufwand für die Bearbeitung der Aufgaben des Datenschutzes wurde mit zwei bis drei Stunden wöchentlich angegeben; 2008 waren weniger als 10 Anträge auf Rechtsanwaltsvergütung ohne vorausgehendes Widerspruchsverfahren zu bearbeiten.

Neben den Stellen für Sachbearbeiter enthielt der Stellenplan eine weitere Stelle (Entgeltgr. 3) einer Mitarbeiterin. Der Stelle waren Zuarbeiten für die Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie Schreibtätigkeiten für die Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses zugewiesen. Nach Umsetzung der früheren Stelleninhaberin[51] wurde die Stelle mit einer für ein Jahr befristet eingestellten Kraft besetzt.

Im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008 wurden jährlich 422 neue Widersprüche registriert[52]. Dabei wurden von Ehepaaren eingelegte Widersprüche jeweils als zwei Widerspruchsverfahren erfasst.

Widersprüche sollten nur dann als einzelne Verfahren registriert werden, wenn dies aus rechtlichen oder verfahrensmäßigen Gründen erforderlich ist. Eine andere Handhabung führt zu einem unzutreffenden Bild des Arbeitsanfalls und beeinträchtigt den interkommunalen Vergleich.

Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig berücksichtigt.

Nach den vom Rechnungshof ermittelten Arbeitszeitwerten können von einer Vollzeitkraft in der Geschäftsstelle jährlich zwischen 450 und 550 Widersprüche bearbeitet werden[53]. Dabei zählen Widersprüche, die von Ehepaaren eingelegt werden, entgegen der Registrierung bei der Kreisverwaltung grundsätzlich jeweils als ein Widerspruch. Wird dies berücksichtigt, reicht eine Kraft für die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der zusätzlichen Aufgaben aus.

Darüber hinaus besteht nach dem Ergebnis der Prüfung für Zuarbeiten und Schreibtätigkeiten kein Bedarf im Umfang einer Stelle. Hierfür wird allenfalls die Arbeitszeit der Hälfte einer Vollzeitkraft benötigt.

---

[51] Sie wurde ab Februar 2009 im Abfallwirtschaftsbetrieb eingesetzt und wird dort auf einer eigenen Stelle geführt.

[52] 2005: 428; 2006: 427; 2007: 443; 2008: 390.

[53] Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen“, Anlage 7 lfd. Nr. 5.

Äußerung der Verwaltung:
Die Personalausstattung in der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses sei inzwischen dem Bedarf angepasst worden, indem eine teilzeitbeschäftigte Kraft der Abteilung 4 zur Bearbeitung von Aufgaben der Grundsicherung zugewiesen wurde. Die Stelle der Schreibkraft werde benötigt. Ihr seien zusätzliche Schreibarbeiten für den Personalrat sowie für die Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses übertragen worden.

14.2 Referat 23 - Schulen und Sport, Koordination
Arbeitsgruppe Gebäudeverwaltung -

14.2.1 Beförderung von Schülern und Kindern in Kindergärten

14.2.1.1 Eigenanteil

In den Jahren 2005 bis 2008 hat sich die finanzielle Belastung des Haushalts durch die Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben/Aufwendungen für Beförderungsleistungen[54]	Landes-zuweisungen nach § 15 LFAG	Unter-deckung	Deckungsgrad
	- 1.000 € -			- % -
2005	1.911	1.377	534	72,1
2006	2.039	1.372	667	67,3
2007	2.095	1.402	693	66,9
2008[55]	2.004	1.386	618	69,2
2005 bis 2008	8.049	5.537	2.512	68,8

Bei einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 68,8 % betrug die Unterdeckung in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt 2,5 Mio. €. Die tatsächliche Unterdeckung war höher, da bis 2007 keine Personalausgaben (rd. 120.000 € jährlich) nachgewiesen wurden.

Bei Beförderung durch Verkehrsunternehmen im Bereich des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar übernimmt der Landkreis die Kosten der Beförderung mit einem Verbundticket, dem sog. MAXX-Ticket (Jahreskarte), abzüglich eines Eigenanteils der Schüler bzw. Personensorgeberechtigten. Seit Januar 2006 beträgt der Kostenanteil des Landkreises jährlich rd. 124 € je Fahrkarte[56]. Dies entsprach im Schuljahr 2009/2010 einem Eigenanteil der beförderten Schüler von jährlich 266 €[57].

---

54 Ohne Personal- und Sachaufwand und abzüglich Einnahmen/Erträgen.

55 Da der Jahresabschluss 2008 noch nicht vorlag, sind die Angaben vorläufig.

56 Vgl. § 7 Nr. 4 Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung vom 21. Dezember 2005. In der Satzung ist der monatliche Trägeranteil von 10,33 € angegeben.

57 Ohne Berücksichtigung der ab 2010 vorgesehenen Preisanpassungen im Tarifbereich des Verkehrsverbunds.

Der Eigenanteil lag im mittleren Drittel aller 24 Landkreise[58]. Die Spreizung der Eigenanteile betrug zwischen 200 € und 320 € je Schüler im Jahr. Von den neun rheinland-pfälzischen Landkreisen im Tarifgebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar erhoben lediglich drei geringere Eigenanteile als der Landkreis Bad Dürkheim:

Landkreis	Eigenanteil (Jahresbetrag) - € -
Alzey-Worms	271
Bad Dürkheim	266
Donnersbergkreis	305
Germersheim	320
Kaiserslautern	250
Kusel	260
Rhein-Pfalz-Kreis	296
Südliche Weinstraße	320
Südwestpfalz	240

Das MAXX-Ticket berechtigt zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Tarifgebiet des Verkehrsverbunds, so dass der Nutzen für die Schüler höher ist als bei einer Fahrkarte lediglich vom Wohnort zum Schulstandort. Die Städte Frankenthal (Pfalz), Landau i. d. Pfalz, Ludwigshafen am Rhein und Speyer, die ebenfalls Mitglied im Verkehrsverbund sind, verlangen daher sogar einen Eigenanteil in Höhe des Preises für das MAXX-Ticket.

Im Hinblick auf die hohe Unterdeckung für die Schülerbeförderung sollte der Landkreis erwägen, den Eigenanteil der Schüler bzw. Personensorgeberechtigten an den Beförderungskosten angemessen zu erhöhen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Angelegenheit werde dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

16 Über das Ergebnis der Entscheidung ist zu berichten.

14.2.1.2 Personalbedarf

Die Aufgaben der Schüler- und Kindergartenbeförderung sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Lernmittelgutscheinen erledigten vier Kräfte (ohne Referatsleitung) in der Arbeitszeit von drei Vollzeitkräften.

Im Schuljahr 2008/2009 (Stand: Oktober 2008) wurden insgesamt 2.213 Fahrausweise für die Schülerbeförderung ausgestellt und für 2.100 Schüler ein Zuschuss zum MAXX-Ticket ausgezahlt. Jährlich waren etwa 890 Anträge auf Erteilung von Lernmittelgutscheinen zu bearbeiten. Im sog. freigestellten Linienverkehr wurden 236 Schüler

[58] Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 693/2009 vom 12. August 2009.

und 222 Kindergartenkinder befördert. Zur Sachbearbeitung wird ein DV-Verfahren genutzt.

Bei den Aufgaben der Schüler- und Kindergartenbeförderung kann eine Kraft einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten jährlich zwischen 3.900 und 4.200 Anträge auf Übernahme der Fahrkosten bearbeiten[59]. Die Spanne ist durch Unterschiede in der Organisation und der technischen Ausstattung bei der Sachbearbeitung sowie durch die unterschiedlichen Arbeitszeitregelungen für Beamte und tariflich Beschäftigte begründet. Bei der Kreisverwaltung erhalten Schüler, die einen Eigenanteil zu zahlen haben, ihre Fahrkarte vom Verkehrsverbund. Auf Antrag wird in zwei Raten (August und November) ein Zuschuss zum MAXX-Ticket gezahlt. Der Verwaltungsaufwand ist geringer als bei Einzug eines monatlichen Eigenanteils. Eine Arbeitsquote von 4.200 Fällen je Jahr und Kraft ist demnach angemessen. Danach ergibt sich ein Personalbedarf von rd. einer Kraft. Für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung im freigestellten Linienverkehr wird die Arbeitszeit von 50 % einer Vollzeitkraft benötigt[60].

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Lernmittelgutscheinen werden 15 Minuten je ausgegebenem Lernmittelgutschein benötigt zuzüglich eines Zuschlags von 20 % für nicht fallbezogene Tätigkeiten[61]. Aufgrund des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur wurden die Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung und bei der Lernmittelfreiheit angepasst. Dies führt zu einer Vereinfachung in den Arbeitsabläufen[62]. Vom Personalbedarfsrichtwert ausgehend sind 0,17 Stellen erforderlich.

Insgesamt ergibt sich demnach für die Aufgaben der Schüler- und Kindergartenbeförderung sowie für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Lernmittelfreiheit ein Bedarf von rd. 1,7 Stellen. Eine Stelle (Entgeltgr. 5) ist entbehrlich.

Äußerung der Verwaltung:
Nach dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin sei eine Vollzeitstelle in eine Teilzeitstelle (0,65) umgewandelt worden. Vom Wegfall einer ganzen Stelle sei abgesehen worden, da in Folge der Übernahme weiterer Schulen in die Trägerschaft des Landkreises und für die zum Schuljahr 2010/2011 eingeführte entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln ein Bedarf gesehen werde.

Dies lässt unberücksichtigt, dass beim Wegfall einer Stelle immer noch eine Arbeitszeitreserve von 0,3 Stellen verbleibt. Ausgehend von dem Richtwert könnten mit dieser Arbeitszeit rd. 1.600 zusätzliche Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit im Sinne der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 bearbeitet werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Arbeitszeitreserve ausreicht, um

---

59 Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen, Anlage 7 lfd. Nr. 22.

60 Dies entspricht dem tatsächlichen Personaleinsatz.

61 Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen“, Anlage 7 lfd. Nr. 10.

62 Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 562/2009 vom 2. Juli 2009.

die dem Landkreis als Schulträger neu übertragenen Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe von Lernmitteln[63] zu bearbeiten.

17 Mittelfristig sollte daher überprüft werden, ob die Stellenausstattung weiter zurückgeführt werden kann.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Übergang aller weiterführenden Schulen in die Trägerschaft des Landkreises zum 01.08.2010 und den damit verbundenen Aufgaben der Schulverwaltung, der Lernmittelzuschüsse und der Schulbuchausleihe ist ein nicht unerheblicher Mehraufwand auf das Referat zugekommen.. Eine abschließende Überprüfung von Arbeitszeitreserven wird erst im Jahr 2011 (Schulbuchausleihe, Rückgabe und Kontrolle) möglich sein. Vor Aufstellung des Stellenplanes 2012 wird eine Arbeitsplatzuntersuchung durchgeführt.

14.2.1.3 Satzung und Richtlinien über die Schülerbeförderung

Die Satzung und die Richtlinien des Landkreises über die Schülerbeförderung vom 21. November 2002 wurden zuletzt mit Wirkung ab 1. Januar 2006 geändert. Die vom Landkreistag 2007 und 2009 überarbeiteten Satzungs- und Richtlinienmuster[64] waren noch nicht berücksichtigt.

Die Regelungen des Landkreises zur Schülerbeförderung enthielten somit noch nicht die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen oder neuerer Rechtsprechung. Die Satzung und die Richtlinien sind Grundlage für ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln. Dies setzt aktuelle Regelungen voraus.

Äußerung der Verwaltung:
Es sei beabsichtigt, Satzung und Richtlinien anzupassen.

14.2.1.4 Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Der Landkreis erstattet im Rahmen der Schülerbeförderung vorrangig die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder deren Nutzung nicht zumutbar ist, werden Beförderungen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs durch Schulbusse[65] erbracht.

Im freigestellten Schülerverkehr wurden Beförderungen auch dann übernommen, wenn auf mehreren Strecken jeweils weniger als fünf Schüler zu befördern waren[66].

---

63 Vgl. Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67).

64 Vgl. Landkreistag, Sonderrundschreiben S 125/2007 und S 307/2009.

65 Insbesondere Kleinbusse von Bus- oder Taxiunternehmen.

66 Vgl. Transportnummern 6a (5.000 € jährlich), 14 (4.000 € jährlich), 33 (2.700 € jährlich), 68 (2.400 € jährlich), 70 (2.800 € jährlich) und 71 (6.100 € jährlich). Die Angaben wurden zum Stand Oktober 2008 erhoben.

Insgesamt fielen für solche Beförderungen im Schuljahr 2008/2009 Aufwendungen von rd. 23.000 € an.

Der Landkreis ist vorrangig verpflichtet, bei der Beförderung von Schülern die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen. Nur soweit zumutbare Verbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden (§ 69 Abs. 4 Schulgesetz). Von dieser Soll-Vorschrift kann abgewichen werden, sofern es hierfür Rechtfertigungsgründe gibt. Nach der Rechtsprechung kann von der Beförderung durch Schulbusse abgesehen werden, wenn sich deren Einsatz für den Landkreis als vollkommen unwirtschaftlich erweist[67]. Dann ist der Landkreis ausnahmsweise nicht zur Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten, sondern nur der Kosten bis zur Höhe der fiktiven Kosten öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet. Sowohl die Empfehlungen des Landkreistags als auch die Richtlinien zur Schülerbeförderung anderer Landkreise sehen vor, dass eine Beförderung von weniger als fünf Schülern in der Regel nicht wirtschaftlich ist[68].

Der Landkreis sollte bei der erforderlichen Überarbeitung seiner Richtlinien seine Maßstäbe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit den Empfehlungen des Landkreistags anpassen. Die Beförderung von weniger als fünf schulpflichtigen Kindern sollte überprüft und gegebenenfalls eingestellt werden. Durch die Beschränkung der Erstattungsleistungen auf die Höhe der fiktiven Kosten öffentlicher Verkehrsmittel ließe sich der Aufwand für die Schülerbeförderung um jährlich geschätzt 19.000 € verringern.

Äußerung der Verwaltung:
Die Entscheidung hierüber sei vom Kreistag zu treffen.

18 Das Ergebnis der Entscheidung ist mitzuteilen.

Der Landkreis übernahm auch den Transport von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Maßnahmen der Sozial- oder Jugendhilfe im Landkreis untergebracht waren. Die Kosten für den Transport im freigestellten Schülerverkehr wurden bis auf wenige Fälle vollständig vom Landkreis übernommen[69].

Für diese Kinder und Jugendlichen bestehen gegebenenfalls Kostenerstattungsansprüche des Landkreises gegen andere Sozial- und Jugendhilfeträger.

Es sollte überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen der Schülerbeförderung bei diesen Trägern geltend gemacht werden können[70].

Äußerung der Verwaltung:

---

67 Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Juli 2004 - 2 A 10433/04.OVG (Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S/626/2004) und VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 26. April 2007 - K 1814/06.NW.

68 Die Richtlinien des Landkreises Bad Dürkheim sehen in Nr. 5.1 lediglich vor, dass eine Schulbuslinie nur dann eingerichtet wird, wenn diese hinreichend frequentiert wird.

69 Vgl. Transportnummern 22 und 65.

70 So erstattet zum Beispiel der Odenwaldkreis dem Landkreis die Kosten für die Beförderung eines Kindes im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII.

Die Empfehlung werde aufgegriffen, wobei Rechtstreitigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

14.2.1.5 Beförderung zu den Kindergärten

Ende 2008 hatte der Landkreis die Beförderung von 222 Kindern zu den Kindergärten übernommen. Der Aufwand hierfür betrug rd. 362.000 € jährlich[71], dies entsprach rd. 1.634 € jährlich je befördertem Kind.

Kindergartenkinder wurden nicht mit Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs befördert. Dies galt auch für Strecken, für die öffentliche Linien bereits eingerichtet und somit Beförderungen grundsätzlich möglich waren[72].

Auch für Kindergartenkinder ist eine Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht grundsätzlich ausgeschlossen[73]. Dies wird von anderen Landkreisen, zum Beispiel den Landkreisen Kusel, Trier-Saarburg und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm so gehandhabt.

19 Bei einer Integration der Beförderung zu Kindergärten in den öffentlichen Personennahverkehr ist eine finanzielle Entlastung des Landkreises zu erwarten. Die Möglichkeiten einer Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr sollten genutzt werden.

Der Landkreis beförderte 52 Kinder aus den Ortsteilen Albsheim, Colgenstein, Heidesheim und Obrigheim der Ortsgemeinde Obrigheim (Pfalz) zum Gemeindekindergarten im Ortsteil Mühlheim[74]. Die Beförderung wurde übernommen, da aus Sicht der Verwaltung für die in Ortsteilen außerhalb von Mühlheim wohnenden Kinder kein wohnungsnaher Kindergarten zur Verfügung stand. Aus diesem Grund wurden auch fünf Kinder aus dem Ortsteil Appenthal der Ortsgemeinde Elmstein zu den drei Kindergärten nach Elmstein gefahren[75].

Der Landkreis hat die Beförderung von Kindern, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen (§ 11 Kindertagesstättengesetz). Selbst wenn - wie vorliegend - der Kindergarten in einem anderen Gemeindeteil liegt, führt dies noch nicht zur Beförderungspflicht, da die fehlende Wohnungsnähe ebenfalls Voraussetzung ist.

---

71 Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008.

72 Es war während der örtlichen Erhebungen nicht zu ermitteln, ob auf diesen Strecken das Platzangebot der öffentlichen Verkehrsmittel auch für die Beförderung von Kindergartenkindern ausgereicht hätte.

73 Vgl. Empfehlungen des Landkreistags Rheinland-Pfalz zur Kindergartenbeförderung nach § 11 Kindertagesstättengesetz (in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend) vom 8. Mai 2003 sowie Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. November 2001 (Az.: 7 A 10051/01.OVG).

74 Stand 31. Oktober 2008. Jährlicher Kostenaufwand rd. 22.000 €.

75 Stand Januar 2009.

Ein Kindergarten ist als wohnungsnah anzusehen, wenn er ohne lange Wege und Anfahrten in zumutbarer Art und Weise erreichbar ist (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 1 Kindertagesstättengesetz). Dies kann auch bei Kindergärten in benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen der Fall sein.

Zumindest für die in den Ortsteilen Heidesheim und Albsheim und einen Teil der in Obrigheim wohnenden Kinder steht in Mühlheim ein wohnungsnaher Kindergarten zur Verfügung. So beträgt zum Beispiel die Entfernung von Heidesheim zum Kindergarten nur wenige hundert Meter und es ist ein Gehweg vorhanden. Auch für die im Ortsteil Appenthal wohnenden Kinder liegen die drei Kindertagesstätten in Elmstein in zumutbarer Entfernung, so dass von einem wohnungsnahen Angebot an Plätzen auszugehen ist.

Äußerung der Verwaltung:
Es werde geprüft, ob eine Pflicht zur Übernahme der Beförderung bestehe.

20 Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen. Selbst wenn dabei die Auffassung vertreten wird, dass für die o. a. Kinder kein wohnungsnaher Kindergarten vorhanden ist, sollte anstelle der Fahrten mit eigenen Kindergartenbussen eine Beförderung mit Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs erwogen werden (vgl. Rdnr. 19).

14.2.1.6 Vergabe von Beförderungsleistungen

Ein großer Teil der Verträge über Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr bestand bereits seit mehr als vier Jahren. Die Vertragslaufzeiten waren nicht befristet. Den Auftragsvergaben gingen überwiegend Preisanfragen voraus. Die Verträge wurden seit ihrem Abschluss mehrfach hinsichtlich der Beförderungsleistungen und der Entgelte angepasst, ohne dass eine Ausschreibung oder zumindest Preisanfragen bei weiteren Anbietern vorgenommen wurden. Bei Aufträgen, die vor 2008 erteilt wurden, fehlten zum Teil schriftliche Vereinbarungen. Im Januar 2008 wurden für alle Fahrstrecken Preisanfragen durchgeführt. Einige Leistungen wurden daraufhin an andere Anbieter vergeben.

Bei Schülerbeförderungsverträgen handelt es sich um entgeltliche Dienstleistungsaufträge über marktgängige Leistungen, die unter Beachtung des Vergaberechts auf der Grundlage der VOL/A auszuschreiben sind. Sollen bei laufenden Verträgen wegen gestiegener Kosten die Vertragspreise angepasst werden, löst dies grundsätzlich die Verpflichtung zur Neuausschreibung aus[76].

Die Leistungen der Schülerbeförderung sollten innerhalb angemessener Abstände ausgeschrieben werden.

Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.

---

[76] Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 717/2008 vom 20. August 2008.

Die Beförderungsleistungen für die Kindergärten wurden im Mai 2008 öffentlich ausgeschrieben und ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen. In den Verdingungsunterlagen fehlten Angaben zur Anzahl der jährlichen Beförderungstage. Die Beförderungsentgelte wurden aufgrund der Ausschreibung als Tagespauschalen vereinbart.

Die Anzahl der jährlichen Beförderungstage ist maßgeblich für die Preisermittlung und daher in den Verdingungsunterlagen anzugeben (§ 8 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A).

Äußerung der Verwaltung:
Der Hinweis werde berücksichtigt.

Die besonderen Vertragsbedingungen und die jeweiligen Verträge sahen vor, dass Änderungen der Fahrstrecken und der Anzahl der beförderten Kinder nicht zu einer Anpassung des jeweiligen Beförderungsentgelts führen[77].

Gerade bei der Beförderung von Kindergartenkindern unterliegt die Zahl der zu befördernden Personen erfahrungsgemäß Schwankungen, die sich auf die Beförderungsleistung der beauftragten Unternehmen auswirken können. So waren zum Beispiel nach den Ausschreibungsunterlagen insgesamt 27 Kinder zu den drei Kindertagesstätten nach Elmstein zu befördern. 16 Kinder waren sog. „Halbtagskinder“, für die jeweils vier Fahrten an einem Tag anfallen können[78]. Im Januar 2009 wurden tatsächlich noch 21 Kinder befördert und lediglich für 6 Kinder fielen jeweils vier Fahrten am Tag an. Dies beeinflusst die Fahrleistung und gegebenenfalls auch Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge.

Vor einer erneuten Vergabe der Beförderung sollte anhand der laufenden Verträge untersucht werden, ob die tatsächlichen Beförderungsleistungen erheblich von den Annahmen der Ausschreibung vom Mai 2008 abweichen. Gegebenenfalls sollten dann Minderleistungen zu Abschlägen beim Beförderungsentgelt führen.

Äußerung der Verwaltung:
Dem werde gefolgt.

---

77 Vgl. Nr. VIII. 3 und 4 der Besonderen Vertragsbedingungen und Vorbemerkungen zur Ausschreibung vom Mai 2008.

78 Die Kinder werden vormittags zur Einrichtung und zur Mittagszeit wieder zu ihrem Wohnort gefahren. Dann werden sie nochmals nachmittags zum Kindergarten hin und später wieder zurück befördert.

14.2.2 Hausmeister

14.2.2.1 Personalbedarf

Der Stellenplan 2009 enthielt 13 Stellen[79] für Schulhausmeister und Hallenwarte. In den Schulen waren einschließlich der Sporthallen folgende Reinigungsflächen zu betreuen:

Schule	Stellen für Haus-meister	Reinigungs-flächen - m² -	Bemerkungen
Bad Dürkheim			
Berufsbildende Schule	2	10.493	Zusätzlich ein geringfügig Beschäftigter zur Betreuung der Sporthalle.
Gymnasium und Realschule	3	22.380	Einschließlich Hallenwart.
Förderschule L	1	1.978	
Grünstadt			
Gymnasium	2	13.924	
Förderschule L	1	1.978	
Förderschule G	1	1.496	Fahrdienst[80] und Betreuung einer Schüler-AG.
Haßloch			
Gymnasium	2	8.890	
Förderschule L	1	1.250	Zuzüglich Betreuung der auf dem Schulgelände untergebrachten Polizeidienststelle.

Die Schulen wurden überwiegend durch Unternehmen gereinigt. Sofern eigene Kräfte reinigten, waren die Hausmeister überwachend und koordinierend tätig. Es waren weder ungewöhnlich pflegeintensive Außenanlagen durch die Hausmeister zu betreuen, noch waren die Schulgebäude in einem Zustand, der einen besonderen Reparatur- und Unterhaltungsaufwand durch die Hausmeister erforderte. Eine Auswertung der Kassenbelege ergab, dass in einigen Schulen Unterhaltungsarbeiten an Dritte vergeben wurden, die bei anderen Schulträgern üblicherweise von den Hausmeistern selbst erledigt werden[81]. Zum Teil war die Pflege der Außenanlagen Dritten übertragen, zum Beispiel die Grünflächenpflege der Schulen in Bad Dürkheim und die Reinigung der Gehwege an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Haßloch, die dem Bauhof der Gemeinde oblag. Die Beaufsichtigung der außerschulischen Nutzung der Sporthallen an der Berufsbildenden Schule und am Gymnasium und der Realschule Bad Dürkheim war Hallenwarten übertragen[82].

Der Arbeitszeitbedarf zur Betreuung der Schulanlagen ist neben der Anzahl der Schüler und Klassen im Wesentlichen von der Größe der Reinigungsflächen abhängig. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat

---

79 Ohne die mit „kw“-Vermerk versehenen Stellen für Nachfolger von Kräften in Altersteilzeit.

80 Der Stelleninhaber beförderte Kinder von ihrem Wohnort zur Schule und zurück.

81 Dies betraf zum Beispiel die Reinigung von Entwässerungsrinnen auf den Außenanlagen sowie das Ausbessern von geringfügigen Schäden am Verputz.

82 Die Kräfte wurden bei der Gesamtzahl der Hausmeister berücksichtigt.

Hinweise zur Ermittlung des Personalbedarfs für Hausmeister in Schulen gegeben[83]. Die KGSt geht davon aus, dass Schulen mit 10.000 m^2 bis 12.000 m^2 Reinigungsfläche von einem Hausmeister ausreichend betreut werden können. Bei Schulen mit weniger als 3.000 m^2 bis 5.000 m^2 Reinigungsfläche können Hausmeister hingegen in der Regel nicht voll ausgelastet werden.

Bei Ansatz der im KGSt-Bericht aufgestellten Kriterien ist die Stellenausstattung für Hausmeister im Hinblick auf den vergleichsweise guten Bauzustand, die weitgehende Vergabe der Gebäudereinigung und einzelner Pflegeleistungen bei den Außenanlagen sowie die Betreuung der Sporthallen durch Hallenwarte überhöht.

Werden Lage, Zustand, Anzahl, Größe und Nutzung der Schulen berücksichtigt, können die Hausmeisterdienste an der Förderschule in Bad Dürkheim durch die Hausmeister der Berufsbildenden Schule und an der Förderschule in Haßloch von den Hausmeistern des dortigen Gymnasiums mit erledigt werden. Für die Förderschulen in Grünstadt reicht es aus, beide Schulen einem Hausmeister zusammen zu übertragen.

21 Der Hausmeisterdienst an den Schulen sollte neu organisiert werden. Drei Stellen sind entbehrlich und mit „kw“-Vermerken zu versehen. Die im Zuge der Schulstrukturreform vom Landkreis übernommenen Schulen sind gegebenenfalls in die Überlegungen zur Neuorganisation des Hausmeisterdienstes einzubeziehen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem seit 01.08.2010 alle weiterführenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises stehen, werden die Hausmeisterdienste an den Schulstandorten überprüft und neu organisiert. Die Neuorganisation am Schulstandort Hassloch ist abgeschlossen. Dort wurde die Stelle eines Hausmeisters nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr ersetzt. Die weiteren Standorte werden sukzessive geprüft. Inwieweit dann tatsächlich noch weitere Stellen entbehrlich und mit einem kw-Vermerk versehen werden, ergibt sich nach Abschluss der Prüfungen.

14.2.2.2 Überstunden

Neun Hausmeister erhielten Überstundenvergütungen, 2008 insgesamt rd. 50.000 €. Drei Hausmeistern wurden die Überstunden pauschal und sechs Hausmeistern anhand tatsächlich geleisteter Stunden vergütet.

In Schulen mit zwei Hausmeistern waren die Beschäftigten während des Schulbetriebs die überwiegende Zeit gleichzeitig anwesend. Ein Teil der Überstunden fiel für Arbeiten, wie zum Beispiel Reparaturen, Pflege der Außenanlagen und Herrichten von Räumen, an. Nach den Dienstplänen betrug die Mittagspause der Kräfte überwiegend 30 oder 45 Minuten.

---

[83] KGSt-Bericht Nr. 1/1986: Wirtschaftlicher Hausmeisterdienst in Schulen.

Der Umfang der vergüteten Überstunden ist vergleichsweise hoch[84]. Die mit dem Schulbetrieb üblicherweise verbundenen Hausmeisterarbeiten müssen bei sachgerechter Dienstplangestaltung nicht zu Überstunden führen. Werden zum Beispiel längere Mittagspausen als bisher vorgesehen, verringert sich die Zahl der zu vergütenden Überstunden bei entsprechend längerer Arbeitszeit an den Nachmittagen. Als weitere Möglichkeit zur Minderung von Überstunden bietet sich an, bei Schulen mit mehreren Hausmeistern die Zeiten einer gleichzeitigen Anwesenheit mehr als bisher zu beschränken. Sollten Überstunden aufgrund von Abwesenheitszeiten eines der Hausmeister anfallen, können diese an Tagen, an denen beide im Dienst sind, durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Im Übrigen wurde durch § 7 Abs. 7 TVöD festgelegt, dass Überstunden nur solche Mehrarbeitsstunden sind, die nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden können.

22 Die Notwendigkeit der Überstunden ist zu überprüfen. Die dann noch verbleibenden Überstunden, die nach § 7 Abs. 7 TVöD angeordnet werden, sollten nicht vergütet, sondern mehr als bisher gemäß § 43 TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) durch Freizeit ausgeglichen werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Prüfung und Neuorganisation der Hausmeisterdienste werden auch die notwendigen Stellenanteile und die erforderlichen Überstunden auf den Prüfstand gestellt (s. Rd.Nr. 21)

14.2.2.3 Arbeitszeit

Während die meisten Hausmeister mit einer Arbeitszeit von 46 Stunden wöchentlich (§ 2 Abs. 1 Bezirkstarifvertrag für Hausmeister) beschäftigt wurden, sind im August 2008 zwei Beschäftigte „als Mitarbeiter zur handwerklichen Betreuung kreiseigener Einrichtungen“ mit einer Arbeitszeit von lediglich 39 Stunden wöchentlich eingestellt worden. Damit sollte ein flexibler Einsatz der Hausmeister an allen Schulen ermöglicht werden.

Da die Stelleninhaber tatsächlich bestimmten Schulen zugeordnet waren und dort Hausmeistertätigkeiten verrichteten, lagen die Voraussetzungen für die Anwendung des Bezirkstarifvertrags für Hausmeister vor.

Selbst wenn die Beschäftigten gelegentlich Arbeiten an anderen Schulen in einem solchen Umfang übernehmen, dass sie nicht unter den Bezirkstarifvertrag fallen, steht dies der Vereinbarung einer verlängerten Arbeitszeit nicht entgegen. Da während der Arbeitszeit erfahrungsgemäß regelmäßig Bereitschaftszeiten anfallen, kann die Arbeitszeit bis zu 48 Stunden wöchentlich betragen (§ 9 TVöD und Anhang zu § 9).

23 Mit den Stelleninhabern sollte die Anpassung ihrer Arbeitszeiten vereinbart werden.

---

[84] So fallen zum Beispiel für die 16 Schulhausmeister des Rhein-Lahn-Kreises jährlich lediglich rd. 5.500 € an Überstundenvergütungen an. Die neun Schulhausmeister des Rhein-Pfalz-Kreises erhalten rd. 2.000 € jährlich an Überstundenvergütungen.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 21 bis 23:
Es sei beabsichtigt, die Hausmeisterdienste neu zu organisieren. Dabei würden die Hinweise des Rechnungshofs berücksichtigt werden.

24 Sobald die Neuorganisation der Hausmeisterdienste abgeschlossen ist, wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten.

14.2.3 Vergabe von Reinigungsleistungen

14.2.3.1 Wertungskriterien

Im August 2008 wurden die Reinigungsleistungen im Verwaltungsgebäude sowie in fünf Schulen und Sporthallen neu vergeben. Es wurden drei Lose für die Unterhaltsreinigung und ein Los für die Glasreinigung gebildet. Mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Durchführung der Ausschreibung war ein Beratungsunternehmen beauftragt. Für die Unterhaltsreinigung wurden neben dem Angebotspreis sowie der Objektorganisation und dem Qualitätsmanagement folgende Wertungskriterien berücksichtigt:

- Reinigungsstunden:
  Die niedrigste angebotene Stundenzahl wurde mit 0 Punkten bewertet. Entsprach die angebotene Stundenzahl mindestens der Kalkulation des Beratungsunternehmens, wurde die volle Punktzahl vergeben. Im Übrigen wurde zwischen der niedrigsten angebotenen Stundenzahl und dem Kalkulationswert des Beraters interpoliert.
- Stundenverrechnungssatz:
  Von den Bietern wurde die Vorlage ihrer Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes verlangt. Als auskömmlich wurde ein Betrag entsprechend dem tariflichen Stundenlohn (zur Zeit der Vergabe 8,15 €) zuzüglich eines Zuschlags von 80 %, somit insgesamt 14,67 €, angesehen. Angebote mit einem geringeren Stundenverrechnungssatz erhielten bei der Wertung Punktabzüge.

Je Los gingen für die Unterhaltsreinigung zwischen 17 und 26 Angebote ein. Den Zuschlag erhielten beim Los 1 das fünft-, beim Los 2 das dritt- und beim Los 3 das zweitteuerste Angebot.

Los		Anzahl Angebote	Preisspanne	Auftragssumme nach Vergabe
1	Verwaltungsgebäude und Berufsbildende Schule mit Sporthalle	26	124.688 € bis 216.143 €	174.000 €
2	Gymnasium und Realschule Bad Dürkheim mit Sport-hallen	24	150.419 € bis 270.408 €	219.807 €
3	Gymnasium Grünstadt mit Sporthalle, Förderschule L Grünstadt und Sporthalle der Realschule Grünstadt	17	134.910 € bis 192.719 €	192.438 €

Die Gesamtsumme der Auftragsvergabe betrug rd. 586.000 € jährlich. Die Preisspanne reichte bei den drei Losen von rd. 410.000 € für die preislich günstigsten Angebote bis rd. 679.000 € für die teuersten Angebote. Zu den Wertungskriterien wird bemerkt:

- Die vom Beratungsunternehmen zugrunde gelegte Anzahl der Reinigungsstunden war überhöht und beruhte auf zu geringen Vorgaben für die Reinigungsleistung. So lag zum Beispiel für die Berufsbildende Schule die kalkulierte durchschnittliche Reinigungsleistung bei 204 m² je Stunde[85], der von den Bietern in Kenntnis der Wertungskriterien angebotene Durchschnittswert jedoch bei 254 m² je Stunde. Selbst wenn die jeweils drei höchsten und niedrigsten Werte bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht bleiben, liegt der Durchschnitt mit 252 m^2 je Stunde immer noch deutlich über den Vorgaben. Lediglich zwei Bieter hatten für alle drei Lose Reinigungsstunden angeboten, die zumindest der Kalkulation des Beraters entsprachen, während alle übrigen Bieter höhere Leistungswerte angaben.

  Mängel in den Vorgaben des Beratungsunternehmens sind auch daran zu erkennen, dass für verschiedene Reinigungsbereiche (z. B. Flure, Treppen) bei unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit (täglich bis wöchentlich) von gleichen Reinigungsleistungen je Stunde ausgegangen wurde. Das ist unzutreffend, da bei seltenerer Reinigung und damit höherer Verschmutzung die Reinigungsleistung je Stunde abnimmt. So geht beispielsweise auch die KGSt in ihren Empfehlungen zur Organisation der Gebäudereinigung davon aus, dass die Reinigungsleistung bei täglicher Reinigung höher ist als bei einer Reinigung im Zwei-Tage-Turnus[86].

- Die Interpolation zwischen der niedrigsten angebotenen Stundenzahl und der Stundenzahl nach den Annahmen des Beratungsunternehmens führte dazu, dass die Anzahl der zu vergebenden Punkte und damit letztlich die Vergabeent-

---

85 Reinigung im Zwei-Tage-Turnus.

86 Vgl. zum Beispiel KGSt-Bericht Nr. 3/1992 - Organisation der Gebäudereinigung: Leitfaden für die neuen Bundesländer. So entspricht der in Anlage 2 zum KGSt-Bericht angegebene Wert von 220 m^2 Reinigungsleistung je Stunde für die zweitägige Reinigung von Bürogebäuden lediglich 110 m^2 je Stunde bei täglicher Reinigung. Bei tatsächlich täglicher Reinigung geht die KGSt hingegen von 140 m^2 je Stunde aus.

scheidung davon abhingen, welche Stundenzahl ein im Ergebnis nicht zum Zuge kommendes Reinigungsunternehmen angeboten hatte[87]. Das ist nicht sachgerecht.

- Es ist nicht gerechtfertigt, Angebote mit geringeren Stundenverrechnungssätzen durch Punktabzüge zu bewerten. So kann beispielsweise ein überdurchschnittlicher Krankenstand in der Kalkulation zu einem höheren Stundenverrechnungssatz führen, ohne dass daraus Rückschlüsse auf die Qualität der Reinigungsleistung gezogen werden können. Im Übrigen haben sämtliche Teilnehmer am Wettbewerb Stundenverrechnungssätze von mehr als 14 € angeboten. Damit wurde der Wert überschritten, der nach Auffassung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundesfinanzdirektion West mindestens erforderlich ist, um die Tariflöhne und die gesetzlichen Sozialabgaben zu finanzieren.

Die bei der Ausschreibung der Reinigungsleistungen angesetzten Kriterien waren nicht geeignet, das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen (§ 25 Nr. 3 VOL/A)[88]. Dies wird auch aus einem Vergleich mit den Reinigungskosten nach den Ausschreibungsergebnissen anderer Gemeinden und Gemeindeverbände aus der jüngeren Vergangenheit deutlich[89].

25 Bei einer erneuten Ausschreibung der Reinigungsleistungen[90] sind die Wertungskriterien bezüglich der Reinigungsleistung und des Stundenverrechnungssatzes durch sachgerechte Maßstäbe zu ersetzen. Die Aufwendungen lassen sich um schätzungsweise 100.000 € jährlich verringern[91].

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Wird künftig beachtet.

---

87 Beispiel: Los 1 (Verwaltungsgebäude und Berufsbildende Schule mit Sporthalle)

Kalkulation	Stundenzahl	Wertungspunkte	Wertungspunkte unter Berücksichtigung des fiktiven Angebots
Beratungsunternehmen	10.234	36	36
Angebot, das den Zuschlag erhielt	10.131	35	35
Angebot mit der niedrigsten Stundenzahl	7.101	0	-
Anderes Angebot	9.000	22	28
Fiktives Angebot mit der niedrigsten Stundenzahl	5.000	-	0

Das Beispiel zeigt, dass sich die Punktedifferenz zwischen dem zum Zuge gekommen Bieter und einem der anderen Bieter (hier Angebot mit 9.000 Reinigungsstunden) von 13 auf 7 Punkte verringert hätte, wenn der Bieter mit der geringsten Stundenzahl 5.000 statt 7.101 Stunden angeboten hätte. Dies wirkt sich auf die Gesamtpunktzahl der jeweiligen Angebote und damit auf das Wertungsergebnis aus.

88 Die Verwaltung war nach Auftragsvergabe nicht in allen Gebäuden mit der Reinigungsleistung zufrieden. Dies belegt, dass der Zuschlag an vergleichsweise teure Angebote nicht unbedingt zu einer qualitativ hochwertigen Reinigung führt.

89 Jährlichen Reinigungskosten von rd. 10 € je m^2 nach dem Ausschreibungsergebnis beim Landkreis Bad Dürkheim steht ein Vergleichswert von rd. 8 € je m^2 gegenüber.

90 Dabei wird es nicht als erforderlich angesehen, erneut ein Beratungsunternehmen einzuschalten.

91 Ausgehend von einer Reinigungsfläche von rd. 50.000 m^2 und jährlichen Aufwandminderungen von 2 € je m^2 nach dem Vergleichswert.

14.2.3.2 Reinigungshäufigkeit

Nach den Leistungsbeschreibungen waren

- Flure und Treppen überwiegend täglich[92],
- Übungsleiter-, Schiedsrichter- und Regieräume in Sporthallen meist wöchentlich, an der Berufsbildenden Schule täglich, und
- die Schwimmhalle im inzwischen stillgelegten Lehrschwimmbecken im Gymnasium Grünstadt täglich zu reinigen.

Eine tägliche Reinigung der Verkehrsflächen ist grundsätzlich nur im Eingangsbereich und in den Erdgeschossen erforderlich. Im Übrigen reicht, je nach örtlichen Gegebenheiten, eine wöchentliche Reinigung oder eine solche im Zwei-Tage-Turnus aus[93]. Auch in weiteren Räumen (zum Beispiel Übungsleiterräume an der Berufsbildenden Schule) ist es möglich, die Reinigungshäufigkeit zu reduzieren. In der stillgelegten Schwimmhalle sind nach Auskunft der Verwaltung zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen begrenzte Reinigungsleistungen erforderlich.

Die Reinigungshäufigkeiten sollten bei einer erneuten Vergabe überprüft und angepasst werden. Aufgrund der reduzierten Reinigung in der Schwimmhalle sollte beim laufenden Vertrag eine Minderung des Entgelts angestrebt werden[94]. Die möglichen Aufwandminderungen werden insgesamt mit jährlich 20.000 € angenommen.

Äußerung der Verwaltung:
Bereits bei der Auftragsvergabe an das Reinigungsunternehmen wurde dies berücksichtigt. Eine Reinigung erfolgt lediglich im Eingangsbereich. Eine Vertragsänderung ist nicht erforderlich.

14.3 Referat 24 - Kreisvolkshochschule, Weiterbildung und Kultur -

14.3.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die Haushaltsrechnungen der Jahre 2005 bis 2007 wiesen für den Unterabschnitt 3500 (Volkshochschule, Kultur) Zuschussbeträge von insgesamt rd. 450.000 € aus. Nach der Planung der Jahre 2008 und 2009 betrug die Unterdeckung für die Produkte 2710 (Kreisvolkshochschule) und 2810 (Kulturförderung) zusammen rd. 371.000 €:

---

92 Im Verwaltungsgebäude wurde ab dem ersten Obergeschoß zum Teil wöchentlich und im Gymnasium Bad Dürkheim ab dem ersten Obergeschoß zum Teil im Zwei-Tage-Turnus gereinigt.

93 Vgl. DIN 77400 - Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude, Anforderungen an die Reinigung.

94 Diese Möglichkeit sieht der Reinigungsvertrag in § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 vor.

Jahr	Einnahmen/Erträge	Ausgaben/Aufwendungen	Zuschussbetrag
	- € -		
2005	536.464	726.397	189.933
2006	568.185	726.285	158.100
2007	611.738	713.568	101.830
2008	584.200	771.268	187.068
2009	631.000	814.490	183.490

14.3.2 Personalbedarf

Zu den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtung des Landkreises gehört neben der Planung und Organisation des eigenen Kursangebots auch die Betreuung der elf örtlichen Volkshochschulen[95]. Diese entwickeln und realisieren ihr Kursangebot mehrheitlich selbst[96]. Dagegen obliegen insbesondere die Gewinnung von Dozenten, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter der örtlichen Volkshochschulen sowie die Aufstellung des Gesamtprogramms der Kreisvolkshochschule. Neben den üblichen Aufgaben als Weiterbildungseinrichtung hat die Volkshochschule weitere Aufgaben übernommen, zum Beispiel als Prüfstelle für die Durchführung von Einbürgerungstests[97], die Kulturförderung sowie die redaktionelle Mitarbeit beim Heimatjahrbuch des Landkreises.

2008 wurden folgende Veranstaltungen[98] durchgeführt:

Veranstaltungen	Kreisvolks-hochschule	Örtliche Volkshochschulen	Zusammen
Kurse	52	932	984
Einzelveranstaltungen	25	110	135
Studienfahrten	0	5	5
Studienreisen	0	5	5
Ausstellungen	5	3	8
Unterrichtseinheiten	2.225	17.766	19.991
Teilnehmer[99]	2.279	13.204	15.483

Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen waren - einschließlich der Leiterin - bei der Kreisvolkshochschule drei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit der Arbeitszeit von 2,28 Kräften sowie eine teilzeitbeschäftigte Verwaltungskraft (0,77) eingesetzt.

---

95 Von diesen werden drei hauptberuflich, die übrigen acht nebenberuflich bzw. ehrenamtlich geführt.

96 § 7 der Satzung des Landkreises für die Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim vom 20. Dezember 1988 und Nr. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberuflich selbständig tätige Lehrkräfte bei der Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim und ihren örtlichen Volkshochschulen vom April 2008.

97 § 2 Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs vom 5. August 2008 (BGBl. I S. 1649).

98 Die Angaben sind dem Berichtsbogen der Kreisvolkshochschule zur Volkshochschulstatistik 2008 entnommen.

99 Ohne Ausstellungen.

Nach Erhebungen des Rechnungshofs[100] ist bei hauptamtlich geleiteten Volkshochschulen davon auszugehen, dass mindestens 8.000 Unterrichtsstunden von einem pädagogischen Mitarbeiter betreut werden können. Aufgrund der bei Volkshochschulen regelmäßig anzutreffenden Strukturunterschiede sind sonstige Einflussfaktoren, wie zum Beispiel die Planungsintensität und Zusammensetzung des Kursangebots, der Anteil neuer Programmbestandteile und der Grad der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung durch die örtlichen Volkshochschulen, einzubeziehen. Ebenso ist die Übertragung sonstiger, nicht primär zu den Obliegenheiten einer Kreisvolkshochschule zählender Angelegenheiten zu berücksichtigen.

Der Richtwert wird mit den unter Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführten Veranstaltungen nicht erreicht. Bei 2.225 Unterrichtsstunden und 2,28 Stellen entfielen 2008 auf eine pädagogische Fachkraft 976 Unterrichtsstunden. Auch wenn berücksichtigt wird, dass die Kreisvolkshochschule teilweise planungs- und betreuungsintensive Kurse[101] anbietet und zentral Angelegenheiten für die örtlichen Volkshochschulen wahrnimmt sowie für zusätzliche Aufgaben der Kulturförderung zuständig ist, war der Personaleinsatz hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte überhöht.

Die Verwaltung hat während der örtlichen Erhebungen darauf hingewiesen, dass die Kreisvolkshochschule seit 2009 Aufgaben im Zusammenhang mit der Theaterburg Altleiningen übernommen habe und sich mit neun Veranstaltungen am Kultursommer Rheinland-Pfalz beteilige. Während in der Vergangenheit der Schwerpunkt auf der Organisation der eigenen Kurse gelegen habe, sei beabsichtigt, künftig vermehrt zentrale Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung anzugehen[102]. So sei die Kreisvolkshochschule beispielsweise um eine einheitliche vernetzte Datenbank aller Geschäftsstellen im Landkreis bemüht.

Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung des Personalbedarfs. Für die Theaterburg Altleiningen wurden überwiegend Verwaltungsarbeiten übernommen, von denen die pädagogischen Kräfte der Volkshochschule nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen sind. Nach der Planung 2009 haben die Projekte im Rahmen des Kultursommers nicht zu einer deutlichen Ausweitung des Kurs- und Veranstaltungsangebots geführt. Die Zahl der Unterrichtseinheiten[103] - ohne die Angebote der örtlichen Volksbildungswerke - hat sich nach der Planung 2009 mit 1.972 Stunden gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht. Die geplante dv-gestützte Vernetzung der Geschäftsstellen der örtlichen Volkshochschulen mit der des Landkreises ist zudem ein zeitlich begrenztes Vorhaben und rechtfertigt keinen dauerhaften personellen Mehrbedarf. Von der Umsetzung sind vielmehr Arbeitserleichterungen bei der Planung und Organisation der Weiterbildungsangebote durch Vereinheitlichung der Datenbestände zu erwarten.

Bei den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern besteht gegenüber der Stellenausstattung ein um eine halbe Stelle geringerer Stellenbedarf („kw“-Vermerk).

---

[100] Vgl. Kommunalbericht 2004, Teil II Tz. 3 Nr. 3.1 (Landtagsdrucksache 14/4480).

[101] Integrations-, Tagespflege-, Hauptschulabschluss- und Alphabetisierungskurse.

[102] Vgl. § 4 der Satzung der Kreisvolkshochschule.

[103] Sog. offen angebotene Kurse ohne Kurse als Auftrags- und Vertragsmaßnahmen.

Äußerung der Verwaltung:
Ein entsprechender „kw“-Vermerk werde angebracht.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Der „kw-Vermerk“ wird im Stellenplan 2011 angebracht.

15 Abteilung 4 - Kreisjugend- und Sozialamt -

15.1 Referat 41 - Allgemeine Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge -

15.1.1 Hilfen zur Gesundheit

Die Ausgaben[104] des Landkreises für die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII[105] verringerten sich in den Jahren 2005 bis 2008 von 860.649 € auf 513.778 €[106]. In Folge der Änderungen im Krankenversicherungsrecht waren die Fallzahlen in den letzten Jahren gesunken. Anfang 2009 waren 74 Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V[107] bei den gesetzlichen Krankenkassen angemeldet. Für zwei weitere Leistungsberechtigte gewährte der Landkreis Leistungen durch das Ausstellen von Krankenscheinen.

Die stichprobenweise Überprüfung der Leistungsgewährung führte zu nachfolgenden Feststellungen:

15.1.1.1 Vorrang anderer Leistungen

Leistungsberechtigte wurden nach § 264 Abs. 2 SGB V in gesetzlichen Krankenkassen angemeldet und erhielten Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), ohne dass geprüft oder dokumentiert war, ob bereits Versicherungsschutz oder ein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrags[108] bestand oder möglich war. Nach dem Ergebnis der örtlichen Erhebungen bestanden in einigen Fällen Zweifel, ob Krankenhilfeleistungen zu Recht gewährt worden sind[109].

Auf die Erforderlichkeit der Prüfung vorrangigen Versicherungsschutzes in der Kranken- und Pflegeversicherung wurde bereits in den Prüfungsmitteilungen vom 20. Juli 2007 über die Prüfung der Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII hingewiesen[110]. Eine diesbezügliche Überprüfung wurde zugesagt. Sie wurde jedoch lediglich auf die Fälle beschränkt, die in den Prüfungsmitteilungen benannt waren. Die Überprüfung der übrigen Fälle wurde nicht vorgenommen.

Äußerung der Verwaltung:

---

[104] Die aus den Jahresrechnungen entnommenen Sollausgaben wurden nach Abzug der Einnahmen entsprechend der Abgrenzung nach der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII ermittelt.

[105] Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

[106]

Jahr	2005	2006	2007	2008	zusammen
	- € -				
Ausgaben	860.649	517.488	664.022	513.778	2.555.937

[107] Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410).

[108] Zum Beispiel in der Familienversicherung oder der Pflichtversicherung für nicht Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. April 2007.

[109] Eine entsprechende Übersicht der Fälle wurde der Verwaltung mit dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen zugesandt.

[110] Vgl. Nr. 7.8 der Prüfungsmitteilungen vom 20. Juli 2007.

Die Überprüfung sei inzwischen auf weitere Fälle ausgeweitet worden. Im Ergebnis konnten 9 Fälle durch Begründung von Versicherungsverhältnissen beendet bzw. vermieden werden. In 11 weiteren Fällen seien noch abschließende Entscheidungen zu treffen.

Bei privaten Krankenversicherungen wurde verschiedentlich[111] der Versicherungsbeginn durch die Versicherung auf einen Monate nach der Antragstellung[112] liegenden Zeitpunkt festgesetzt. Leistungen der Krankenhilfe wurden dann bis Beginn der Versicherungsleistung vom Landkreis übernommen, obwohl nicht nachvollziehbar war, warum das Versicherungsverhältnis nicht mit dem Zeitpunkt der Antragstellung begann. In einem Fall (Az.: 7015) war bereits im November 2008 ein Vertragsabschluss im Basistarif beantragt, aber bis zum April 2009 wurde weiterhin Krankenhilfe[113] geleistet.

Vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2008 bestand in der privaten Krankenversicherung ein Beitrittsrecht ohne Risikoprüfung im sogenannten Standardtarif. Seit Januar 2009 muss grundsätzlich jede Person mit Wohnsitz in Deutschland ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für sich und die von ihr gesetzlich vertretenen Personen eine private Krankenvollversicherung abschließen (Basistarif)[114]. Der Versicherungsschutz muss Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung vorsehen.

Der Antrag auf Versicherungsschutz im Standardtarif durfte nach § 315 Abs. 1 SGB V nicht abgelehnt werden. Außerdem gelten die in der privaten Krankenversicherung üblichen Wartezeiten im Basistarif nicht.

Äußerung der Verwaltung:
Die jeweiligen Krankenversicherungen seien inzwischen hierzu angeschrieben worden. Eine Antwort stehe noch aus.

26 Das Ergebnis der Überprüfung, ob zu einem früheren Zeitpunkt Verssicherungsschutz erlangt werden kann, ist noch mitzuteilen.

Bericht/Stellungnahme der Abteilung:

Im Fall 6219 wären die nachzuzahlenden Versicherungsbeiträge etwa so hoch wie die geleisteten Aufwendungen, die entsprechend früher von der Krankenversicherung zu erstatten wären. Von einer möglicherweise gerichtlich zu erstreitenden Durchsetzung einer früheren Aufnahme wurde deswegen abgesehen.

---

[111] Az.: 6219: Angebot der Versicherung 1. November 2007, Versicherungsbeginn 1. April 2008; Az.: 6690: Antrag vom 12. April 2008, Versicherungsbeginn 1. September 2008; Az.: 6352: Antrag August 2007, Versicherungsbeginn 1. November 2007.

[112] Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags im Standardtarif.

[113] Abgerechnete Aufwendungen bis 16. Februar 2009 rd. 6.400 €.

[114] § 193 Abs. 3 Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410).

Ähnliches gilt für den Fall 6690. Die Aufwendungen in diesem Fall erreichen bei weitem nicht die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge.

Im Fall 6352 war es nicht möglich, einen Antrag bereits im August nachzuweisen, sondern erst zum 22.10.2007.

Im Fall 7015 konnte die als Nachlasspflegerin eingesetzte Rechtsanwältin den Anspruch auf frühere Aufnahme nicht durchsetzen.

Der Landkreis übernahm bei privat Krankenversicherten Kosten für Leistungen zur Krankenbehandlung, darunter auch bei Personen mit Beihilfe- oder vergleichbaren Ansprüchen[115]. Die Kosten wurden dem Landkreis von den Krankenversicherungen und den Krankenversorgungseinrichtungen (zum Beispiel Beihilfestellen und Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten) erstattet. Für die Leistungsberechtigten waren überwiegend Betreuer bestellt, Vollmachten zur Wahrung ihrer Interessen erteilt oder beihilfeberechtigte Angehörige vorhanden.

Das Verfahren ist sehr aufwändig und führt in Einzelfällen auch zu vermeidbaren Leistungsaufwendungen des Landkreises[116].

Äußerung der Verwaltung:
In zwei Fällen (Az.: 6343 und 6655) seien die Hilfeleistungen inzwischen eingestellt worden. In zwei weiteren Fällen (Az.: 4909 und 5459) sei eine Einstellung nicht möglich, da sonst niemand die Abrechnung für die Versicherten vornehmen könne und in einem der beiden Fälle darüber hinaus die Krankenversorgungseinrichtung keine vollständige Erstattung leiste.

Die Abrechnung der Kosten mit den Versicherungen und Beihilfestellen obliegt grundsätzlich den Versicherten. Bei Versicherten im Basistarif können Leistungserbringer ihre Ansprüche ggf. auch direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen, sofern die Abrechnung nicht anderweitig möglich ist (Az.: 4909 und 5459). Die fehlende vollständige Erstattung von Leistungen durch die Krankenversorgungseinrichtung (Az.: 5459) rechtfertigt nicht die Gewährung von Krankenhilfe, da eine Zusatzversicherung bestand, die Leistungslücken der Krankenversorgungseinrichtung abdeckt.

27 Ein sozialhilferechtlicher Bedarf für Krankenhilfeleistungen besteht nicht. Die Krankenhilfe für privat Versicherte mit Kostenerstattungsansprüchen, die mindestens den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (Basistarif), ist einzustellen. Dadurch wird erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden und Schäden vorgebeugt.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung

---

[115] Az.: 4909, 5459, 6343 und 6655.

[116] Der Landkreis übernahm beispielsweise auch Kosten nicht abrechnungsfähiger Arzneimittel, die ihm dann von den Krankenversicherungen und Beihilfestellen nicht erstattet wurden.

In den Fällen 6343,6655 und 5459 sind die Leistungen mittlerweile eingestellt. Im Fall 4909 ist der Hilfeempfänger oder Angehörige nicht in der Lage, die Abrechnung zu übernehmen. Die Bestellung eines Betreuers wird geprüft.

Bei Neufällen wird darauf geachtet, dass, außer in Ausnahmefällen, keine Krankenhilfe mehr gewährt wird.

15.1.1.2 Prüfung der sachlichen Zuständigkeit

Für die nach § 264 Abs. 2 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldeten Leistungsberechtigten erstattet der örtliche Träger der Sozialhilfe der Krankenkasse die Kosten der Krankenbehandlung[117]. Die Ergebnisse der ärztlichen Diagnosen waren der Verwaltung nicht bekannt. Dadurch konnte bei teilstationärer oder stationärer Behandlung nicht geprüft werden, ob der Landkreis überhaupt sachlich zuständig war oder ob Krankenhilfeleistungen mit dem Land als überörtlichem Träger abzurechnen waren.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist u. a. sachlich zuständig für teilstationäre und stationäre Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII) für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 8 AGSGB XII[118] genannten Personenkreise.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat gegenüber anderen örtlichen Trägern erklärt, dass auch beim Fehlen von Diagnosen alle Aufwendungen für stationäre Leistungen mit dem überörtlichen Träger abgerechnet werden können.

28 Aufwendungen für solche stationären Leistungen sind künftig in die Abrechnung mit dem Land einzubeziehen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Aufwendungen für stationäre Leistungen werden zukünftig in die Abrechnung miteinbezogen.

15.1.1.3 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Teil wurden Krankenhilfeleistungen notwendig, weil der Versicherungsschutz in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung aufgegeben oder ab Juli 2007 die Möglichkeit zum Abschluss eines privaten Versicherungsvertrags im Standardtarif nicht genutzt worden war. In diesen Fällen war nicht geprüft, ob ein Kostenersatz wegen schuldhaften Verhaltens zu fordern war[119].

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraus-

---

[117] Zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale bis zu 5 % (§ 264 Abs. 7 SGB V). Für Krankenhausaufenthalte betrugen die Leistungen 2006: 31.244 €, 2007: 130.417 € und 2008: 66.410 €.

[118] Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571).

[119] Az.: 4728, 6219, 6352, 6690 und 7015. Angaben hierzu wurden der Verwaltung mit dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen zugesandt.

setzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat (§ 103 Abs. 1 SGB XII). Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten kann zum Beispiel bei Personen vorliegen, die es unterlassen, sich gegen Krankheit zu versichern (Sozialhilferichtlinien - SHR - 103.3.5).

Äußerung der Verwaltung:
Eine Überprüfung habe ergeben, dass entweder kein schuldhaftes Verhalten vorliege (Az.: 4728), die Geltendmachung von Ansprüchen voraussichtlich erfolglos sei (Az.: 6219 und 6352) bzw. ein Hilfeempfänger inzwischen verstorben sei (Az.: 7015).

29 Die Äußerung geht noch nicht auf die Überprüfung von Kostenersatz in dem Hilfefall Az.: 6690 ein. Hierzu ist noch zu berichten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geltendmachung eines Anspruchs wird auch im Fall 6690 erfolglos sein, da die Person bis zu ihrem Tod Sozialhilfe erhalten wird und auch kein Erbe vorhanden sein wird. Es sind auch keine geschützten Einkünfte vorhanden, aus denen ggf. ein Kostenersatzanspruch befriedigt werden könnte.

15.1.1.4 Hilfen zur Gesundheit für Ausländer und Asylbewerber

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einschließlich der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach §§ 2 und 4 AsylbLG wurde mit Satzung vom 20. Februar 1995 auf die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden übertragen. Die Krankenscheine für ambulante Leistungen wurden von den Delegationsnehmern ausgegeben. Die Abrechnung der Behandlungskosten hierfür[120] wurde von der Rechenstelle im Referat 41 vorgenommen. Die Leistungen bei stationärer Krankenhilfe, 2007 rd. 93.000 €, wurden grundsätzlich von den Delegationsnehmern bewilligt und ausgezahlt und vom Landkreis erstattet[121]. Die stichprobenweise Überprüfung der Hilfegewährung für Asylbewerber und Ausländer führte zu folgenden Feststellungen:

- Bei Leistungsberechtigten, die Leistungen entsprechend dem SGB XII erhielten (§ 2 AsylbLG), fehlte auf den Krankenscheinen der Vermerk, ob der Inhaber des Behandlungsscheins Zuzahlungen nach § 61 SGB V zu leisten hat.

  Für Asylbewerber, die Krankenhilfeleistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, gelten dieselben Zuzahlungsregelungen und Belastungsgrenzen wie für gesetzlich Krankenversicherte. Als Berechnungsgrundlage gilt dabei der Regelsatz nach der Regelsatzverordnung.

---

[120] 2005 bis 2008 zwischen 103.757 € und 137.835 € jährlich.

[121] Diese Erstattungen wurden ab 2008 bei der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (31301) gemeinsam mit den Erstattungen für die sonstigen laufenden Leistungen nach dem AsylbLG verbucht, obwohl im Teilhaushalt eine eigene Leistung „Krankenhilfe“ (31302) vorgesehen ist.

Es ist daher sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG die ihnen obliegenden Zuzahlungen selbst tragen. Die Behandlungsscheine sind mit dem entsprechenden Vermerk auszugeben.

Äußerung der Verwaltung:
Die Delegationsnehmer seien mittlerweile verpflichtet worden, solche Vermerke anzubringen.

- Die Delegationsnehmer stellten auch Krankenscheine für Personen aus, für die keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Landkreis abgerechnet wurden.

  Für diese Personen waren möglicherweise auch Leistungsansprüche auf Hilfe zur Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen.

- Es wurden auch Krankenscheine für Personen ausgestellt, die aufgrund von Statusänderungen nach dem Aufenthaltsgesetz[122] nicht mehr zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehörten.

  Ausländer, die aufgrund eines geänderten Aufenthaltstitels nicht mehr leistungsberechtigt sind (§ 1 Abs. 2 AsylbLG), dürfen keine Krankenhilfe erhalten. Bei Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sollte geprüft werden, ob noch Anspruch auf Leistungen bei Krankheit besteht.

  Äußerung der Verwaltung:
  Dies werde künftig beachtet.

- Zur Zeit der örtlichen Erhebungen war der Abrechnungsstelle nicht bekannt, für wen Krankenscheine durch die Delegationsnehmer ausgestellt waren. Nach den letzten Abrechnungen kamen 45 Personen in Betracht. Unterlagen aus den Akten der Delegationsnehmer lagen nicht vor.

  Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes gab es seit 2005 mehrfach wesentliche Rechtsänderungen.

  Gerade im Bereich der stationären Krankenhilfe können sich - auch bei Asylbewerbern - nicht unbedeutende Leistungsausgaben ergeben. Der sorgfältigen Überprüfung des Anspruchs und der Verfolgung vorrangiger Hilfen kommt daher besondere Bedeutung zu. Erfahrungsgemäß stehen nicht bei allen Delegationsnehmern hierfür ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung.

  Es wird empfohlen, die Delegation der Leistungen für Asylbewerber bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt aufzuheben[123]. Sofern die Delegation aufrechterhalten werden soll, ist es angebracht, die Leistungsgewährung durch die Delegationsnehmer im Rahmen der Fachaufsicht oder durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises zu überprüfen.

---

[122] Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437).

[123] Andere Landkreise, wie zum Beispiel der Donnersbergkreis, haben die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nicht delegiert.

Äußerung der Verwaltung:
Die Delegation solle beibehalten werden. Es sei jedoch beabsichtigt, die Leistungsgewährung durch die Delegationsnehmer verstärkt zu überprüfen.

15.1.1.5 Organisation

Die Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit mit Leistungserbringern, Krankenversicherungen, Beihilfestellen und sonstigen Krankenversorgungseinrichtungen oblag mehreren Stellen. Sie wurde zum Teil von den Sachbearbeitern der „Haupthilfe“ vorgenommen, die auch für die Prüfung des Anspruchs auf Hilfen zur Gesundheit zuständig waren. Andernfalls wurde die Abrechnung von Kräften der Rechenstelle im Referat vorgenommen.

Art und Umfang der Aufgaben erfordern keine Sachbearbeitung durch verschiedene Stellen. Sowohl die Prüfung des Anspruchs als auch die Abrechnungen erfordern spezielle Rechtskenntnisse. Bei insgesamt rückläufigen Fallzahlen ist es deshalb zweckmäßig, die Aufgaben an einem Arbeitsplatz zu bündeln.

Es wird vorgeschlagen, die vorgenannten Aufgaben, unabhängig von der Gewährung weiterer Leistungen, einer Kraft zu übertragen[124].

Äußerung der Verwaltung:
Die Empfehlung werde überprüft; sie sei jedoch aus personellen Gründen derzeit nicht umsetzbar.

Für die Abrechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den Delegationsnehmern und mit dem Land nach dem Landesaufnahmegesetz sowie die Fachaufsicht über die Delegationsnehmer war das Referat 30 in der Abteilung 3 (Ordnung und Verkehr) zuständig.

Die Aufgaben erfordern - insbesondere unter dem Aspekt der Fachaufsicht - mehr Kenntnisse aus dem Sozialleistungs- als aus dem Ausländer- und Aufenthaltsrecht. Auch der Organisationsvorschlag des Landkreistags zur Gliederung der Kreisverwaltungen aus dem Jahr 1996 weist den Vollzug des Landesaufnahme- und des Asylbewerberleistungsgesetzes dem Referat 41 zu.

Es wird vorgeschlagen, die Aufgaben der Abteilung 4 zuzuweisen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Zuordnung zur Abteilung 3 sei aus personellen Gründen vorgenommen worden. Dennoch werde die Anregung überprüft.

30 Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

---

[124] Ein personeller Mehrbedarf ist damit nach dem Ergebnis der Prüfung nicht verbunden.

Die Mitarbeiter der Abteilung 3 sind fachlich fundiert in der Lage eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Bereich des AsylbLG sicherzustellen. Die Leistungsgewährung wird im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

15.1.2 Die Zuordnung zur Abteilung 3 wird daher weiterhin beibehalten.

15.1.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Anlage 5 Nach den Rechnungsergebnissen erhöhten sich die Nettoaufwendungen für häusliche Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII von 190.328 € im Jahr 2005 auf 325.318 € im Jahr 2008 (+ 71 %)[125]. Im Januar 2009 erhielten 64 Personen Leistungen von zusammen rd. 29.000 €. Davon erhielten 40 Personen keine Leistungen aus der Pflegeversicherung[126].

15.1.3.1 Vorrangige Leistungen

In den Akten fehlten - auch bei Änderungen in der Hilfegewährung - teilweise aktuelle Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung[127] (MDK) und Entscheidungen der Pflegekassen[128], insbesondere bei Anträgen auf Erhöhung der Leistungen.

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI[129] gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII grundsätzlich vor (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI).

Es ist zu klären, ob Ansprüche gegen die Pflegekasse bestehen. Gegebenenfalls sind die Leistungen nach dem SGB XI bei der Gewährung der Hilfe zur Pflege anzurechnen.

Äußerung der Verwaltung:
Mittlerweile lägen aktuelle Gutachten vor. Mit der Überprüfung von Ansprüchen gegen die Pflegekasse sei begonnen worden.

15.1.3.2 Zutreffende Hilfeart

Der Landkreis bewilligte im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (Viertes Kapitel SGB XII) Leistungen für

---

125

Jahr	2005	2006	2007	2008	zusammen
	- € -				
Nettoaufwendungen	190.328	271.484	254.059	325.318	1.041.189

126 Bei 31 Leistungsberechtigten lag der anerkannte Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I. 9 Leistungsberechtigte waren nicht pflegeversichert oder es fehlten die notwendigen Versicherungszeiten.

127 Vgl. Az.: 5599 (Gutachten aus 1995), 5373 (Gutachten aus 2003), 5376 (Gutachten vom August 2004), 5662 (Gutachten vom Juni 2005), 3905 (Gutachten vom November 2006) und 5694 (Gutachten aus 2007).

128 Vgl. Az.: 3830 und 4978.

129 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

hauswirtschaftliche Verrichtungen einschließlich des Services „Essen auf Rädern“[130], selbst bei gleichzeitiger Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zur Pflege.

Alleinstehenden kranken und behinderten Menschen ist die hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten (§ 61 ff SGB XII)[131]. Dies wurde vom Bundessozialgericht mehrfach bestätigt[132]. Der Service „Essen auf Rädern“ kommt anstelle der hauswirtschaftlichen Versorgung für Einkaufen, Kochen und Spülen in Betracht, wenn Leistungsberechtigte nicht in der Lage sind, diese Tätigkeiten selbst auszuführen.

Die nicht sachgemäße Zuordnung der Hilfen wirkt sich u. a. auf den Einsatz des Einkommens, die Verteilung der Bundesmittel, die Beteiligung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, die Beitragsbemessung bei freiwilliger Krankenversicherung, den Anspruch auf Wohngeld und die Schutzvorschriften in Bezug auf Unterhalt und Kostenersatz durch Erben aus.

31 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung sind auch bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu erbringen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Soweit sich die Fälle noch im Leistungsbezug befinden, erfolgte außer bei 3759 und 4978 die Umstellung. Bei den beiden vorgenannten Fällen ergab die eingehende Zuordnungsprüfung, dass es sich zutreffend aufgrund Art und Höhe des Bedarfes jeweils um eine individuelle Regelsatzerhöhung im Rahmen der Grundsicherung handelt.

15.1.3.3 Besondere Pflegekräfte

2008 entstanden dem Landkreis für besondere Pflegekräfte (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) in 38 Fällen Aufwendungen von rd. 200.000 €. Die Leistungen wurden überwiegend nach dem Kostenvoranschlag der ambulanten Pflegeeinrichtung übernommen.

Der Landkreis hat nur die notwendigen Kosten für besondere Pflegekräfte zu übernehmen. Die Bedarfsermittlung durch einen ambulanten Pflegedienst, der selbst ein Interesse an der Leistungserbringung hat, ist keine geeignete Grundlage für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers darüber, ob und in welchem Umfang die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft notwendig ist. Hierauf hat der Rechnungshof bereits im Kommunalbericht 2000 (Tz. 3) hingewiesen[133]. In erster Linie sollten aktuelle Gutachten des MDK Grundlage und Ausgangspunkt der Entscheidung über den zu deckenden Bedarf sein. Sind zusätzlich noch Betreuungsleistungen (Aufsicht) oder

---

[130] Vgl. Az.: 3757, 3759, 3830, 3842, 3905, 4242, 4978, 5376 und 6281.

[131] Vgl. Kommunalbericht 2009, Tz. 5 Nr. 4.5 (Landtagsdrucksache 15/3500) vom 16. Juni 2009.

[132] Vgl. Bundessozialgericht, Urteile vom 11. Dezember 2007, B 8/9b SO 12/06 R (FEVS 59, 481) und vom 26. August 2008, B 8/9b SO 18/07 R (FEVS 60, 385).

[133] Landtagsdrucksache 14/52.

andere Verrichtungen erforderlich, muss der Sozialhilfeträger durch ärztliche Begutachtung eine Prüfung vornehmen lassen.

Der Bedarf für besondere Pflegekräfte ist vom Sozialhilfeträger ohne die später tätigen Pflegedienste festzustellen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Feststellung werde beachtet.

Bei Pflegebedürftigen unterhalb der Pflegestufe I, für die besondere Pflegekräfte eingesetzt waren, wurden die Leistungen entsprechend den Modulen des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI und den Vereinbarungen nach § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz vergütet. Dies galt auch, wenn nur für Teile der in den Modulen zusammengefassten Leistungen ein Bedarf bestand.

Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I gehören nicht zu den Anspruchsberechtigten nach § 14 SGB XI. Sie erhalten Hilfen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Diese Leistungen, die über diejenigen des SGB XI hinausgehen, sind weitergehende Leistungen im Sinne von § 75 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Für sie gelten daher weder der Rahmenvertrag noch die Vereinbarungen nach § 89 SGB XI. Das bedeutet, dass Leistungen für Personen, die keinen Pflegebedarf haben, der mindestens der Pflegestufe I entspricht oder der voraussichtlich weniger als sechs Monate andauern wird sowie Leistungen für andere Verrichtungen nicht nach den Modulen zu vergüten sind. Andere örtliche Träger der Sozialhilfe haben für nicht vom Rahmenvertrag erfasste Personen gesonderte Vereinbarungen mit den Leistungserbringern über die Höhe der Vergütung geschlossen[134]. Dabei führten die vereinbarten Stundensätze zu erheblich niedrigeren Aufwendungen. Werden nur einzelne der in den Modulen zusammengefassten Verrichtungen erbracht, ist die Leistung auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind auf den Bedarf zu begrenzen. Eine Vergütung des Einsatzes besonderer Pflegekräfte nach den Modulen des Rahmenvertrags scheidet daher aus. Über das Entgelt für diese Leistungen sind mit den Pflegediensten gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Äußerung der Verwaltung:
Der Abschluss solcher Vereinbarungen werde angestrebt.

32 Über das Ergebnis ist zu berichten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Wo die Möglichkeit besteht, wird darauf hingewirkt, dass kostengünstigere Angebote in Anspruch genommen werden, die im Landkreis punktuell vorhanden sind. Auch Anbieter aus angrenzenden Gebietskörperschaften wurden überprüft, bewegen sich

---

[134] Zum Beispiel die Landkreise Mayen-Koblenz und Trier-Saarburg sowie die Städte Pirmasens und Trier.

jedoch wegen entstehender Rüst- und Anfahrtskosten nicht unterhalb modularer Vergütungen.

Konkrete Verhandlungen konnten nach der Sondierung bisher noch nicht aufgenommen werden.

15.1.3.4 Vergütung hauswirtschaftlicher Versorgung

Erbrachten besondere Pflegekräfte hauswirtschaftliche Versorgung, wurden den Pflegediensten hierfür Vergütungen gezahlt, die einem Stundensatz von etwa 22 € entsprachen[135].

Die hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Hilfe zur Pflege muss nicht von besonderen Pflegekräften erbracht werden. Sofern häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen erbracht wird, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird (§ 63 SGB XII). Nach der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Einführung des Leistungsangebotes ambulanter Dienste „Haushaltsassistenz für die Pflege“ in Rheinland-Pfalz[136] soll der Preiskorridor für haushaltsbezogene Dienstleistungen pro Stunde zwischen 8,50 € und 14 € betragen.

Bei den Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung ist die Möglichkeit einer kostengünstigeren Ausführung zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:
Dies sei künftig beabsichtigt.

Einem Leistungsberechtigten waren zwei bis drei Stunden wöchentlich für die Reinigung der Wohnung als Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung bewilligt[137]. Die Leistungen wurden zunächst gewährt, weil die Ehefrau des Berechtigten für einen längeren Zeitraum abwesend war. Sie wurden jedoch auch nach der Rückkehr der Ehefrau in unverändertem Umfang weitergewährt. Aus den Verwaltungsakten war nicht zu entnehmen, ob die Leistungen nunmehr von der Ehefrau erbracht werden konnten oder ob die Ehefrau Leistungen aus einer Kranken- oder der Pflegeversicherung für den gleichen Bedarf erhielt.

Nach Rückkehr der Ehefrau bestand Anlass, die Notwendigkeit der Leistungsgewährung zu überprüfen. Tätigkeiten, die gegebenenfalls im Rahmen der Unterhaltspflicht zu erbringen sind, können nicht als Bedarf im Rahmen der Hilfe zur Pflege anerkannt werden. Sofern die Ehefrau des Berechtigten gleichartige Leistungen

---

[135] Vgl. Az.: 5126, 5328, 5473, 5474 und 6429.

[136] Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 572/2006 vom 14. August 2006.

[137] Az.: 6539. Der Ehemann erhielt von einem Pflegedienst zusätzlich Leistungen für die Körperpflege unterhalb der Pflegestufe I. Nach Angaben des Pflegedienstes wurde die Hausbesuchspauschale mit der Kranken- oder Pflegekasse der Ehefrau abgerechnet.

anderer Sozialleistungsträger erhält, kann dies zur Kürzung oder dem vollständigen Wegfall der Leistungen zur Reinigung der Wohnung für den Ehemann führen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Ehefrau des Leistungsberechtigten sei infolge Erkrankung nicht in der Lage, die Pflege für den Ehemann zu erbringen.

33 Die Äußerung lässt offen, ob der Ehefrau Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung gewährt werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ehefrau werden keine entsprechenden Leistungen gewährt.

15.1.3.5 Besitzstandsregelung

Zur Zeit der örtlichen Erhebungen erhielten neun Personen das frühere Pflegegeld (2008 rd. 24.000 €) nach dem Bundessozialhilfegesetz[138] im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG[139]. Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung waren nicht in jedem Fall geprüft oder sie lagen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vor. So wurde

- in einigen Fällen über eine längere Zeit nicht mehr geprüft, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der Besitzstandsregelung noch vorliegt,
- das Pflegegeld nicht wegen teilstationärer Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gekürzt[140],
- Einkommen aus Erwerbsunfähigkeitsrente nicht angerechnet[141] und
- die Pflegegelderhöhung zum 1. Juli 2008 um 10 € monatlich nicht berücksichtigt.

Der Anspruch entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 3 und 4 BSGH nicht mehr vorliegen (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 PflegeVG). Bei teilstationärer Betreuung von Leistungsberechtigten kann das Pflegegeld nach § 69 a BSHG i. V. m. Art. 51 PflegeVG angemessen gekürzt werden, bei Maßnahmen nach § 100 BSHG um bis zu 25 %. Ausgangsbetrag für die Kürzung ist immer das volle Pflegegeld nach dem BSHG und nicht ein im Hinblick auf vorrangige Sozialleistungen bereits gemindertes Pflegegeld[142].

Der Leistungsanspruch endet, soweit eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit wegen ausreichendem Einkommen nicht mehr besteht.

---

[138] In der bis 31. März 1995 geltenden Fassung. Das Bundessozialhilfegesetz ist am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten.

[139] Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

[140] Az.: 5568 (ab September 2000 Überzahlung rd. 8.800 €) und 5691 (ab Juli 2000 Überzahlung rd. 15.500 €).

[141] Az.: 5662 (ab September 2006 Überzahlung rd. 4.500 €) und 6015 (ab September 2002 Überzahlung rd. 10.000 €).

[142] Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1995, 5 C 3.94 (FEVS 46, 403).

Die Leistung nach Art. 51 Abs.1 PflegeVG wird vermindert um das Pflegegeld oder den Wert der Sachleistungen aus der Pflegeversicherung (§§ 36, 37 SGB XI).

Auch in den Besitzstandsfällen sind die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Überzahlungen - rd. 38.800 € - sind zu ermitteln und auszugleichen[143].

Äußerung der Verwaltung:
Die Fälle seien inzwischen bei der Eigenschadenversicherung zur Regulierung angemeldet worden.

34 Über das Ergebnis der Schadensregulierung ist noch zu berichten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ergebnis der Schadenregulierung steht noch aus. Nach Abschluss der Verfahren wird die Verwaltung umgehend berichten.

15.1.4 Hilfe zur Pflege unterhalb der Pflegestufe I in Einrichtungen

Im März 2009 erhielten 53 Personen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen[144] unterhalb der Pflegestufe I (rd. 75.000 € monatlich einschließlich Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Leistungsberechtigten bezogen keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, weil ihr Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreichte.

- Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit -

Nach den Hilfeakten war die Entscheidung über die Unterbringung in einer Einrichtung vorrangig auf Gutachten des MDK gestützt. Der sog. „Fragebogen A“ zur Prüfung der teilstationären/stationären Pflegebedürftigkeit gemäß §§ 61 ff SGB XII[145] war nicht oder nicht vollständig ausgefüllt. Weitere Nachweise, mit denen die Heimbetreuungsbedürftigkeit hätte belegt werden können (z. B. hausärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen von Pflegediensten), lagen nicht vor. Es war auch nicht erkennbar, ob sich nachfragende Personen und ihre Angehörigen von Pflegestützpunkten (Beratungs- und Koordinierungsstellen) hatten beraten lassen.

Leistungen für eine stationäre Einrichtung sind nur zu gewähren, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, insbesondere wenn ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XII). Die Heimbetreuungsbedürftigkeit ist vom MDK nur zu prüfen und

---

[143] Die Verwaltung hat aufgrund von Hinweisen während der örtlichen Erhebungen fehlerhafte Bewilligungen aufgehoben oder Korrekturen zugesagt.

[144] Bei nicht ausreichendem Einkommen wurden auch Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

[145] Der Fragebogen ist von den Pflegeeinrichtungen auszufüllen.

zu begründen, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt[146]. Die in § 62 SGB XII vorgesehene Bindung des Landkreises an eine auf die MDK-Gutachten gestützte Entscheidung der Pflegekassen betrifft nur das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, nicht jedoch die Heimbetreuungsbedürftigkeit an sich. Damit hat der Landkreis eigenständig zu entscheiden, ob eine stationäre Unterbringung erforderlich ist[147]. Nach den Prüfungserkenntnissen des Rechnungshofs wird so auch bei der überwiegenden Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz verfahren.

Vor Erteilung von Kostenzusagen ist festzustellen, welche Hilfe für die nachfragende Person erforderlich ist. Dazu gehört es, gegebenenfalls unter Einschaltung der Pflegestützpunkte, eines Amtsarztes, einer sozialen Fachkraft oder sonstiger geeigneter Stellen abzuklären, ob anstelle einer Heimaufnahme adäquate ambulante Hilfen zur Verfügung stehen.

Äußerung der Verwaltung:
Es sei beabsichtigt, den Hilfebedarf unter Einbeziehung der Pflegestützpunkte zu ermitteln.

15.1.5 Hilfeartübergreifende Feststellungen

Anlage 6 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Leistungsberechtigten waren zum Teil nicht oder unzureichend geprüft oder dokumentiert. In den Akten von Leistungsberechtigten, die Eigentümer von Grundstücken waren, fehlten zum Teil Grundbuchauszüge sowie Angaben zu Größe und Wert der Grundstücke. Bei verwertbarem Vermögen wurden die Leistungsberechtigten nicht immer aufgefordert, Grundstücke zeitnah zu veräußern. Der Nachlass verstorbener Ehegatten und eventuelle Erbansprüche oder Ansprüche aus Vermögensübertragungen waren nicht ermittelt und das Ergebnis aktenkundig gemacht.

Die umfassende Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung, um den Nachrang der Sozialhilfeleistungen (§ 2 SGB XII) sicherzustellen.

Äußerung der Verwaltung:
Ein Teil der Hilfeleistungen sei inzwischen überprüft worden. Anrechenbares Einkommen und verwertbares Vermögen seien dabei nur in Einzelfällen festgestellt worden.

35 Die Überprüfung sollte auf die von der Äußerung noch nicht erfassten Hilfefälle (vgl. Anlage 6) ausgedehnt werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

---

[146] Richtlinien des GKV-Spitzenverbands zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches - Begutachtungs-Richtlinien - vom 8. Juni 2009 (Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 668/2009 vom 4. August 2009).

[147] Zur Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit wird auf das Rundschreiben Nr. 45/2005 des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung verwiesen.

Alle Hilfefälle wurden überprüft.

Einige Hilfeempfänger erhielten Versorgungsbezüge[148], auf die Einkommensteuer entrichtet wurde. Es war nicht geprüft, ob eine Minderung der Steuerschuld durch Steuerfreibeträge möglich war oder ob Steuererstattungen gewährt wurden.

Bei außergewöhnlichen Belastungen nach §§ 33 bis 33b EStG (Behinderung, Heimunterbringung, Pflege) besteht die Möglichkeit, einen Steuerfreibetrag zu beantragen, der die Steuerlast mindert. Steuererstattungen stellen anrechenbares Einkommen dar[149].

36 Es ist darauf hinzuwirken, dass Möglichkeiten zur Eintragung von Steuerfreibeträgen genutzt werden (SHR 82.13.1). Die Vorlage von Einkommensteuerbescheiden ist zu fordern, Rückerstattungen sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Mittlerweile wird bei der jährlichen Vermögensüberprüfung abgefragt, ob eine Einkommenssteuererklärung und/oder eine Einkommenssteuererstattung erfolgte. Außerdem werden Hilfeempfänger mit Einkünften, von denen wesentliche Einkommenssteuer abgezogen wird, aufgefordert, eine Einkommensssteuererklärung zu machen

Die von den Versorgungsbezügen einbehaltenen Beträge für Wahlleistungen nach § 5a Abs. 2 Beihilfenverordnung wurden bei der Ermittlung des Einkommens abgesetzt.

Vom Einkommen sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (§ 82 Abs. 2 SGB XII).

Beiträge für eine zusätzliche private Krankenversicherung sind dem Grunde nach nicht angemessen (SHR 82.13.12). Mit dem Betrag für Wahlleistungen werden Leistungen abgedeckt, die denen solcher privater Zusatzversicherungen entsprechen.

37 Der Betrag für Wahlleistungen ist daher nicht vom Einkommen abzusetzen.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

---

[148] Az.: 6343, 6655 und 2498.

[149] Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. September 2008, B 4 AS 29/07 R (FEVS 60, 337).

15.2 Referat 43 - Wirtschaftliche Jugendhilfe -

15.2.1 Entgeltvereinbarungen bei stationären Hilfen

Anlage 7

Mit einer Jugendhilfeeinrichtung (Heim mit Außenwohngruppe, eine Schule, drei Tagesgruppen und ambulante Betreuungsangebote) hat der Landkreis 2002 Entgelt- und Leistungsvereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII[150] getroffen. Nach der Kalkulation, die der Entgeltvereinbarung zu Grunde liegt, wird mehr Personal vergütet, als nach der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist. Die dadurch in die Tagessätze eingerechneten Mehrkosten betrugen rd. 117.000 € jährlich. Der Verwaltung waren weder der tatsächliche Personaleinsatz in der Einrichtung noch die aktuelle Belegung der Plätze bekannt[151].

Ohne Kenntnis des tatsächlichen Personaleinsatzes und der Belegung kann die Angemessenheit der vereinbarten Entgelte nicht überprüft werden. Auch wenn ein nachträglicher Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen bei den Entgelten nicht zulässig ist[152], sind die Jugendämter gehalten zu überprüfen, ob die Leistungen im vereinbarten Umfang erbracht werden und die Entgelte angemessen sind.

Soweit Kostenkalkulationen und Leistungsbeschreibungen von dem tatsächlichen Personaleinsatz und der Belegung abweichen, sind die Widersprüche aufzuklären und gegebenenfalls niedrigere Entgelte zu vereinbaren.

Äußerung der Verwaltung:
Dies werde bei erneuten Verhandlungen über die Entgeltvereinbarungen berücksichtigt.

Bei einem seit August 2004 in einem Heim untergebrachten Kind[153] verzögerte sich die Fortschreibung der Hilfeplanung 2008 um mehr als ein halbes Jahr aufgrund einer Erkrankung des Bezugserziehers. Hilfeplangespräche fanden am 18. September 2007 und dann erst wieder am 4. November 2008 statt. Dadurch verzögerte sich auch die bereits 2007 im Hilfeplan angestrebte Entwicklung einer Perspektive zur Beendigung der Heimunterbringung.

Aufgrund der längeren Erkrankung der Fachkraft bei der Einrichtung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung wegen Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Personalaufwendungen erspart hat. Da keine Ersatzkraft beschäftigt wurde, konnte in der Gruppe, in der sich das Kind befand, der nach der Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Wohngruppen festgelegte Betreuungsschlüssel von vier pädago-

---

[150] Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).

[151] Es lag eine Belegungsübersicht zum 30. September 2003 vor. Damals waren von insgesamt 82 Plätzen 79 belegt, was einer Quote von 96,3 % entsprach. In der Kalkulation wurden für das Heim 95 %, für die Außenwohngruppen 93 % und für die Tagesgruppen 90 % als Belegungsquote angenommen.

[152] § 78d SGB VIII.

[153] Az.: 2943.

gischen Mitarbeitern je Wohngruppe nicht eingehalten werden. Die Heimrechnungen (monatlich rd. 4.200 €) wurden in ungekürzter Höhe gezahlt.

Die Einrichtung hat aufgrund des Ausfalls eines Mitarbeiters Leistungen nicht wie vereinbart erbracht. Es ist nicht angebracht, dass in solchen Fällen die Kosten der Hilfeleistung ungekürzt beim Landkreis anfallen. Dies gilt zumindest dann, wenn der Einrichtungsträger durch den Personalausfall geringere Personalaufwendungen hat.

Um dies zu vermeiden, bietet es sich an, in die Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern Regelungen über die Folgen länger andauernder Erkrankungen von Mitarbeitern der Einrichtungen aufzunehmen, zum Beispiel eine angemessene Reduzierung des Tagessatzes oder die Verpflichtung zur Beschäftigung von Vertretungskräften.

Äußerung der Verwaltung:
Die Empfehlung werde bei Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen berücksichtigt.

15.2.2 Sozialpädagogische Pflegestelle

Der Landkreis hatte neun junge Menschen bei einem Pflegeelternpaar in einer sozialpädagogischen Pflegestelle untergebracht. Nachdem im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2008 geregelt wurde, dass Pflegegeldzahlungen für bis zu sechs Kinder steuerfrei sind, wurde die Bezeichnung der Hilfe für drei junge Menschen ab Januar 2008 in Betreutes Wohnen umgewandelt und auch diese Hilfeform vergütet. Daraus ergaben sich Kostensteigerungen für den Landkreis, zum Beispiel im Fall Az.: 2226 von monatlich 1.500 € (Pflegegeld) auf 1.742 € (Betreutes Wohnen). Die nach § 48a SGB VIII erforderliche Erlaubnis für den Betrieb der betreuten Wohnform lag nicht vor.

Der Betrieb einer betreuten Wohnform und die Belegung ohne Betriebserlaubnis verstoßen gegen geltendes Recht. Zudem übernimmt der Landkreis die höheren Aufwendungen, um die Pflegestelle steuerlich zu begünstigen.

Unabhängig hiervon erscheint die Aufnahme von neun jungen Menschen in einer sozialpädagogischen Pflegestelle auch aus fachlicher Sicht bedenklich. Nach den Empfehlungen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung sollen in der Regel nicht mehr als zwei Kinder in einer Sozialpädagogischen Pflegestelle aufgenommen werden[154]. Das erklärt sich aus dem erhöhten Betreuungsaufwand, den junge Menschen, die aufgrund ausgeprägter Beeinträchtigungen nicht in eine normale Pflegestelle gegeben werden können, erfordern. Selbst wenn beide Pflegeltern über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen, bestehen erhebliche Zweifel, ob sie diesen Betreuungsaufwand für neun junge Menschen leisten können.

Äußerung der Verwaltung:

---

[154] Vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: Empfehlungen „Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 16. Dezember 2002. Die Empfehlungen können im Internet unter http://www.lsjv.rlp.de abgerufen werden.

Das Landesjugendamt sei hierzu um Stellungnahme gebeten worden.

38 Um Übersendung der Stellungnahme wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit der Betriebserlaubnis ist bekannt. Das Landesjugendamt ist informiert; ein gemeinsamer Termin vor Ort wurde für Ende Oktober 2010 vereinbart.

15.2.3 Unterbringung in Tagesgruppen

In einer Einrichtung im Landkreis wurden teilstationäre Hilfen in drei Tagesgruppen gewährt. Sieben der acht vom Landkreis in der Tagesgruppe in Altleiningen untergebrachten jungen Menschen besuchten in der Einrichtung auch eine Förderschule (Ganztagsschule)[155] und befanden sich nachmittags zum Teil in der Tagesgruppe und zum Teil in der Schule. Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der Tagesgruppen sahen eine tägliche Betreuungszeit von fünf Stunden (12:00 Uhr bis 17.00 Uhr) an Schultagen vor. Das Entgelt für die Tagesgruppe Altleiningen (70,90 € täglich) war genauso hoch wie bei den anderen beiden Tagesgruppen der Einrichtung. Die Schüler erhielten im Rahmen des Schulbesuchs auch ein Mittagessen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe für acht junge Menschen und fünf Stunden täglich finanziert wird, wenn diese zu einem erheblichen Teil in dieser Zeit die Schule besuchen.

Die Angemessenheit der Entgelte für diese Tagesgruppe ist zu überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Überprüfung sei veranlasst.

39 Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Einrichtungsträger wurde bereits Kontakt aufgenommen. Ein konkreter Verhandlungstermin ist noch nicht bestimmt.

15.2.4 Ambulante Hilfen

Die nach Fallzahlen und Aufwand bedeutendsten ambulanten Hilfen zur Erziehung im Landkreis sind die Erziehungsbeistandschaft (zur Zeit der örtlichen Erhebungen

[155] Einer der Leistungsberechtigten besuchte eine andere Schule.

65 Fälle; Aufwand 2008: 0,72 Mio. €) und die sozialpädagogische Familienhilfe (129 Fälle; Aufwand 2008: 1,44 Mio. €[156]).

Die Leistungen wurden von den Anbietern, insbesondere denen, die viele Fälle betreuten, überwiegend monatlich pauschaliert anhand der bewilligten Stundenzahl für Hilfemaßnahmen abgerechnet. Konkrete Angaben, wie zum Beispiel Tag, Uhrzeit und Inhalt der Maßnahmen, fehlten auf den Rechnungen.

Dadurch konnte nicht nachvollzogen werden, ob die vergüteten Leistungen auch tatsächlich im vereinbarten Umfang erbracht wurden. Die Erfahrungen des Landkreises mit den wenigen Anbietern im Landkreis, die zumindest Tage und Uhrzeiten der Kontakte zu den Leistungsberechtigten angaben, zeigten, dass die tatsächlich erbrachten Stunden häufig hinter den bewilligten Stunden zurückblieben.

Nähere Angaben zu den Inhalten der Hilfemaßnahmen können für die Kräfte des sozialen Dienstes im Jugendamt bei der Beurteilung der Fallentwicklung hilfreich sein und die Möglichkeiten einer gezielten Fallsteuerung verbessern[157].

Von den Anbietern sollten konkretere Angaben über die erbrachten Leistungen gefordert werden.

Äußerung der Verwaltung:
Die Umsetzung der Empfehlung werde geprüft.

40 Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellung stimmt nicht mit unserer Erfahrung überein. Durch die Prüfung der Stunden im Einzelfall ist nach unserer Ansicht nicht gewährleistet, dass die pädagogischen Ziele umgesetzt sind. Die geleistete Hilfe wird anhand von Hilfeplänen, davon abgeleiteten Zielen und nach Ablauf des Hilfeplanzeitraumes durch Berichte bzw. Ergebnismitteilungen zu vereinbarten Zielen geprüft.

15.2.5 Institut für tiergestützte Pädagogik (iTP)

Das Angebot des iTP besteht in der Unterbringung junger Menschen in „Gastfamilien“ und deren Betreuung. Die Hilfe ist zumeist auf einen befristeten Zeitraum von rund zwei Jahren angelegt und richtet sich hauptsächlich an Jugendliche, die aufgrund ihrer Problemlage sonst möglicherweise in einem Heim untergebracht würden. Die „Gastfamilien“, überwiegend im ländlichen Raum mit Tierhaltung, verfügen in der Regel nicht über eine pädagogische Ausbildung. Sie erhalten vom Landkreis für Unterkunft und

---

[156] Ohne eigene Personalaufwendungen des Jugendamts für die Hilfeerbringung in vier Familien.

[157] Ergäbe sich zum Beispiel aus den Angaben, dass ein wesentlicher Teil der Stunden auf Hausaufgabenbetreuung entfällt, könnte geprüft werden, ob diese Stunden durch eine kostengünstigere Nachhilfe ersetzt werden können.

Verpflegung den bei Vollzeitpflege üblichen, nach Alter gestaffelten Pauschalbetrag und den vierfachen Satz der Pauschale für Kosten der Erziehung (insgesamt 1.466 € monatlich für Jugendliche nach Vollendung des zwölften Lebensjahres).

Das iTP erhält für seine Leistungen eine Pauschale von 1.333 € monatlich. Nach einer Berechnung der Einrichtung betragen die Kosten 581.480 € im Jahr. Zu den in der Berechnung ausgewiesenen Kosten gehörten 45.000 € Fahrtkosten (für 25.000 km à 0,30 €), 20.000 € für Abschreibungen und insgesamt 690 € monatlich für die Nutzung angemieteter Räume in einem Forsthaus. Im Erhebungszeitraum waren durch den Landkreis zwölf junge Menschen über das iTP bei „Gastfamilien“ untergebracht (Gesamtaufwendungen rd. 400.000 € jährlich). Nach der vom iTP vorgelegten Leistungsbeschreibung waren im Januar 2009 insgesamt 45 Plätze belegt.

Die Angemessenheit der Vergütung der „Gastfamilien“ und der an das iTP gezahlten Pauschalen kann nicht nachvollzogen werden:

- Bei der Zahlung des vierfachen Satzes der Erziehungspauschale an die Gastfamilien ist zu berücksichtigen, dass nach den Empfehlungen für sozialpädagogische Pflegestellen höchstens der fünffache Satz der Kosten der Erziehung gezahlt werden soll, wobei Zahlungen bis zum Vierfachen üblich sind. Dabei sollte jedoch mindestens die Hauptbezugsperson eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben. Dies war vorliegend nicht erfüllt. Die Zahlung des erhöhten Pflegesatzes an sozialpädagogische Pflegestellen ist neben der Qualifikation auch davon abhängig, dass besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen betreut werden. Wird dies berücksichtigt, erscheint eine Zahlung des vierfachen Erziehungssatzes an Pflegeeltern ohne sozialpädagogische Ausbildung nicht angemessen, auch wenn aufgrund der untergebrachten jungen Menschen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zahlung eines erhöhten Erziehungssatzes bestehen.
- Die vom iTP angegebenen Kosten wären mit der monatlichen Pauschale von 1.333 € bereits bei einer Belegung mit 37 jungen Menschen gedeckt. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 45 Personen ergibt sich ausweislich der angegebenen Kosten ein jährlicher Überschuss von rd. 138.000 €.
- Die angegebenen Kosten sind zudem nicht nachvollziehbar. Bei den Fahrtkosten lag ein Schreib- oder Rechenfehler vor, da Km-Kosten von 0,30 € bei zurückgelegten Strecken von 25.000 km Aufwendungen von 7.500 € anstatt 45.000 € verursachen. Die Höhe der Abschreibungen erschließt sich ebenfalls nicht, da das Forsthaus offenbar angemietet war.

Äußerung der Verwaltung:
Das iTP erbringe erzieherische Leistungen zur Zufriedenheit des Landkreises. Durch die angebotenen Hilfen ließen sich kostenaufwändigere Heimunterbringungen vermeiden.

Dies ändert nichts daran, dass die vereinbarten Entgelte angemessen und die zu Grunde liegenden Kosten nachvollziehbar sein müssen.

41 Die Angemessenheit der Zahlungen sollte - nach Möglichkeit unter Abstimmung mit anderen örtlichen Trägern, die Plätze belegt haben - überprüft werden.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Das Konzept des ITP ist nicht auf Grundlage der Empfehlungen des Landesjugendamtes zu sozialpädagogischen Pflegestellen entwickelt worden. Das Konzept sieht vor, dass die Jugendlichen als Alternative zur Heimunterbringung in einem familiären Rahmen untergebracht werden und dort eng durch Fachkräfte betreut werden. Die Hilfemaßnahmen sind grundsätzlich auf Rückführung in die Herkunftsfamilie ausgelegt. Daher wird auch eine Zusammenarbeit der Gastfamilie und der Pflegefamilie erwartet. Die bisherige Erfahrung zeigt eine gute Erfolgsquote (z.B. im Bezug auf Schulabschlüsse). Da es sich nicht um klassische Pflegefamilien bzw. Sonderpflegestellen mit einer langen Verweildauer handelt, wird auch das Kindergeld als Kostenbeitrag vereinnahmt. Die Zahlungen sind vor diesem Hintergrund angemessen. So berechnen sich die Fahrtkosten auch für insgesamt sechs Mitarbeiter.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bezug auf eine Neuverhandlung berücksichtigt.

15.2.6 Bekleidungsgeld

In einem Fall[158] wurden mehr als ein halbes Jahr nach Heimaufnahme 300 € für Bekleidung gewährt, weil der junge Mensch nach Angaben der Einrichtung stark gewachsen war. Nach Auskunft der Verwaltung werden solche Anträge häufiger gestellt.

Für Kleidung werden monatliche Bekleidungspauschalen[159] gewährt. Deren Verwendung war der Verwaltung nicht bekannt. Zum Teil zahlen die Heime nach Ende des Heimaufenthalts nicht verbrauchte Bekleidungspauschalen zurück.

Nach den Empfehlungen des Landesjugendamts[160] sollen die Einrichtungen für das Bekleidungsgeld für jeden jungen Menschen ein Konto führen und sich die ausgezahlten Beträge von diesen gegenzeichnen lassen. Bei einem Wechsel der Einrichtung sind nicht verbrauchte Beträge der neuen Einrichtung und bei einer Beendigung der Heimerziehung dem Jugendamt zu überweisen.

Äußerung der Verwaltung:
Die Empfehlungen würden mittlerweile angewandt.

---

[158] Az.: 3520.

[159] Vorliegend rd. 44 €.

[160] Vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: Empfehlungen „Bekleidungsgeld“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. Dezember 2000. Die Empfehlungen können im Internet unter http://www.lsjv.rlp.de abgerufen werden.

15.2.7 Aufenthaltsermittlungen

Zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts von Eltern wurden nicht alle Möglichkeiten, etwa durch Anfragen an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, das Kraftfahrtbundesamt oder die Zulassungsstelle sowie Recherchen im Internet genutzt. Beispiele:

- In einem Fall[161] wurde nach dem Tod der Mutter versäumt, den Aufenthalt des Vaters zu ermitteln. Dieser wohnte von Dezember 2000 bis November 2001 in einem benachbarten Landkreis und verzog anschließend ins Ausland. Ein strafrechtliches Verfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung wurde von der Staatsanwaltschaft im Jahr 2002 vorläufig eingestellt.
  Für die Zeit des Aufenthalts im benachbarten Landkreis war dieser örtlich für die Hilfeleistung zuständig (§ 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Trotzdem gewährte der Landkreis Bad Dürkheim die Leistungen. Die dadurch verursachten Aufwendungen können nicht mehr über die Eigenschadenversicherung reguliert werden. Durch den Wegzug des Vaters ins Ausland richtete sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes vor Hilfebeginn (§ 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) und fiel damit auf den Landkreis zurück.

- In einem anderen Fall[162] war der Landkreis kostenerstattungspflichtig, weil der Vater vor Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hatte (§ 89 e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Mutter war verstorben. Zuletzt wurden dem örtlichen Träger im Januar 2009 Kosten für den Zeitraum bis Dezember 2008 erstattet.
  Nach der Aktenlage war unklar, ob der Vater noch in der Justizvollzugsanstalt ist. Aus einer Kopie von Unterlagen des zuständigen örtlichen Trägers ergab sich, dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung im August 2008 bestand. Sollte der Vater aus der Haft entlassen werden oder bereits entlassen sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Kreisgebiets nehmen, würde die Kostenerstattungspflicht des Landkreises enden (§ 89 a Abs. 3 SGB VIII).

- In einem weiteren Fall[163] war der Aufenthalt der Mutter nicht festgestellt (Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Der Vater war verstorben. Die Verwaltung hatte durch Befragen der Großmutter, Einsicht in die Einwohnermeldedaten und einen Suchauftrag an das Bundeszentralregister versucht, den Aufenthaltsort der Mutter zu ermitteln. Ein Zustellversuch an eine Adresse in Mannheim, die aus dem Bundeszentralregister mitgeteilt worden war, blieb erfolglos. Weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthalts blieben ungenutzt. Hierzu zählen zum Beispiel Anfragen bei Kranken- und Familienkassen, bei der Deutschen Rentenversicherung oder bei Finanzbehörden.

- Eine Hilfe[164] war ab Februar 2006 von einem zuvor zuständigen anderen örtlichen Träger übernommen worden. Eine Kostenbeitragsprüfung des Vaters unterblieb

---

[161] Az.: 2417.

[162] Az.: 2738. Örtlich zuständig war nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ein anderer Landkreis.

[163] Az.: 3578.

[164] Az.: 2276.

zunächst, da der Aufenthaltsort auf dem Vorblatt zur Akte aus nicht nachvollziehbaren Gründen als unbekannt angegeben wurde. Ab September 2008 wurde ein Kostenbeitrag von 340 € monatlich erhoben.
Nach der Aktenlage arbeitete der Vater ab dem Jahr 2000 bis November 2008 beim selben Arbeitgeber. Nach den Einwohnermeldedaten war er seit November 2005 unter der gleichen Adresse im Landkreis gemeldet. An den zuvor zuständigen örtlichen Träger hatte er Kostenbeiträge gezahlt.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern ist notwendige Voraussetzung für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (§ 86 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen. Von ihr hängt ggf. auch ab, ob Kostenerstattung zu leisten oder zu fordern ist.

Die Möglichkeiten der Aufenthaltsermittlung sind umfassender als bisher zu nutzen. Soweit Schäden entstanden sind, ist deren Ausgleich anzustreben.

Äußerung der Verwaltung:
Die Hinweise des Rechnungshofs zur Aufenthaltsermittlung von Eltern würden inzwischen beachtet. Im Fall der Übernahme von Hilfeleistungen ohne vorherige Kostenbeitragsprüfung sei der Schaden zur Regulierung bei der Eigenschadenversicherung angemeldet worden.

15.2.8 Kostenbeiträge der Eltern

Teilweise lag die letztmalige Überprüfung von Kostenbeiträgen deutlich länger als ein Jahr zurück[165].

Die Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen können sich ändern. Wären dann höhere Kostenbeiträge zu erheben, entstehen dem Landkreis durch zu große zeitliche Abstände gegebenenfalls Ertragsausfälle. Hinzu kommt, dass mit Änderung des Unterhaltsrechts minderjährige Kinder in der Unterhaltsrangfolge an erster Stelle stehen[166] und sich dadurch höhere Kostenbeiträge ergeben können[167]. Daher wäre zum Januar 2008 eine Überprüfung sämtlicher in Frage kommender Kostenbeitragspflichtiger angezeigt gewesen.

---

[165]

Aktenzeichen	Letzte Kostenbeitragsfestsetzung (und auch Überprüfung)	
	Mutter	Vater
2226	-	Juli 2006
2790	Mai 2006	Mai 2006
2965	Mai 2006	Mai 2006
3139	Oktober 2006	-
3146	-	Januar 2007
3175	-	Februar 2006

[166] § 1609 BGB in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung. Zuvor waren unterhaltsberechtigte Ehegatten ranggleich mit minderjährigen Kindern.

[167] § 4 Abs. 1 Kostenbeitragsverordnung. Bei ranggleichen Unterhaltsverpflichtungen sind die Kostenbeiträge anhand von niedrigeren Einkommensgruppen zu bestimmen.

Im Übrigen wird der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern meist nur im Zusammenhang mit den Überprüfungen der Kostenbeiträge erneut festgestellt. Der Aufenthalt ist aber ggf. maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit sowie eventuelle Kostenerstattungsansprüche und -pflichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ein Jahr beträgt (§ 111 SGB X).

Die Überprüfung der Kostenbeitragspflichtigen sollte grundsätzlich mindestens jährlich durchgeführt werden.

Äußerung der Verwaltung:
Es sei fraglich, ob eine jährliche Überprüfung im Hinblick auf die Personalausstattung geleistet werden könne. Dennoch werde dies angestrebt.

Zur Ermittlung des Einkommens von abhängig beschäftigten Kostenbeitragspflichtigen ging die Verwaltung grundsätzlich vom Nettoeinkommen nach den Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber aus[168]. Es wurde nicht geprüft, ob den Kostenbeitragspflichtigen Steuererstattungen zustanden.

Steuererstattungen zählen im Jahr der Auszahlung zum Einkommen. Sie sind auf zwölf Monate zu verteilen[169].

Äußerung der Verwaltung:
Mittlerweile werde die Vorlage von Lohn- oder Einkommensteuerbescheiden gefordert. Steuererstattungen würden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt.

Zum Teil wurden Angaben der Kostenbeitragspflichtigen zu Belastungen oder andere Angaben, die einen geringeren Kostenbeitrag bewirkten, ohne die Vorlage von Belegen anerkannt[170].

Die Kostenbeitragspflichtigen müssen ihr Einkommen und Belastungen, die den gesetzlich vorgesehen Pauschalbetrag übersteigen, nachweisen[171].

Äußerung der Verwaltung:
Die Vorlage der Belege werde inzwischen gefordert.

15.2.9 Aktenführung

Die Akten der wirtschaftlichen Jugendhilfe enthielten verschiedentlich nicht alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen. So fehlten zum Beispiel Belege über die Prüfung von Kostenbeiträgen und Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt[172]. Teilweise

---

168 Einkommensteuerbescheide wurden nur bei Selbständigen beigezogen.

169 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Februar 1999, 5 C 35.97 (FEVS 51, 1) zu § 76 BSHG. § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII sind insoweit inhaltsgleich.

170 Zum Beispiel Az.: 2276 und 3520.

171 § 93 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII.

172 Zum Beispiel Az.: 3302.

ging aus den Akten der Vollzeitpflege das Alter der eigenen Kinder der Pflegeeltern[173] und - bei Ausländern[174] - der Aufenthaltstitel nicht hervor.

Angaben über das Alter der eigenen Kinder von Pflegeeltern sind erforderlich zur Festlegung des auf die laufenden Leistungen anzurechnenden Kindergeldanteils (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht rechtmäßig in Deutschland haben, besteht ggf. kein Leistungsanspruch (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

Sämtliche für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen.

Äußerung der Verwaltung:
Dem werde mittlerweile gefolgt.

15.2.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Nach den Rechnungsergebnissen erhöhten sich die Aufwendungen[175] für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII von 261.769 € im Jahr 2005 auf 514.631 € im Jahr 2008 (+ 97 %)[176].

15.2.10.1 Voraussetzungen

Die Prüfung ergab, dass in einigen Fällen Leistungen für Integrationshilfen, Autismustherapien sowie vollstationäre Leistungen mit Schulbesuch für Hochbegabte gewährt wurden, obwohl keine oder keine aktuellen ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahmen vorlagen[177]. Darüber hinaus war die sog. Teilhabebeeinträchtigung vom Jugendamt grundsätzlich weder geprüft noch dokumentiert worden. Dies galt auch für heilpädagogische Maßnahmen in Sozialpädiatrischen Zentren als Leistungen der Frühförderung und für Schulkinder.

Minderjährige haben nach § 35a Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

---

[173] Zum Beispiel Az.: 2417 und 2738. Die fehlenden Angaben wurden von der Verwaltung bereits während der örtlichen Erhebungen eingeholt.

[174] Zum Beispiel Az.: 3302.

[175] Ausgaben/Aufwendungen abzüglich von Einnahmen/Erträgen aus Kostenbeiträgen.

[176]

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

2005	2006	2007	2008 (vorläufig)	zusammen
- € -				
261.769	291.015	503.839	514.631	1.571.254

[177] Zum Beispiel Az. KO 3908 (Gutachten vom 17. Dezember 2004), KO 3444 und KO 3628.

Die Abweichung der seelischen Gesundheit ist durch eine - möglichst aktuelle - ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 35a Abs. 1a SGB VIII festzustellen. Die weitere Voraussetzung der Teilhabebeeinträchtigung[178] ist nicht Gegenstand der ärztlichen Diagnose, sondern ist durch die Fachkräfte des Jugendamts zu prüfen[179].

42 Leistungen nach § 35a SGB VIII dürfen nur gewährt werden, wenn geeignete ärztliche Stellungnahmen vorliegen und die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt ist.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Das Verfahren nach § 35a SGB VIII wurde inzwischen verfeinert und wird nur nach Vorlage aussagefähiger medizinischer Diagnostik sowie einer Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durchgeführt.

15.2.10.2 Früherkennung und Frühförderung durch Sozialpädiatrische Zentren

- Übernahme von Kosten der Diagnose -

In Rheinland-Pfalz werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher durch Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) erbracht[180]. Der Landkreis zahlte den SPZ bei noch nicht eingeschulten Kindern[181] für jedes zur Erstuntersuchung vorgestellte Kind einen Betrag von 200 € (Diagnostikpauschale).

Grundlage hierfür war eine Vereinbarung zur Finanzierung der Diagnostikpauschale zwischen den Rehabilitationsträgern und den Sozialpädiatrischen Zentren[182]. Der Landkreis Bad Dürkheim ist nach eigenen Angaben der Vereinbarung nicht beigetreten, wendet diese aber an.

Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sind seit 1. Juli 2001 im SGB IX[183] und der dazu ergangenen Frühförderungsverordnung[184] geregelt. Die FrühV

---

178 Von einer Teilhabebeeinträchtigung kann ausgegangen werden, wenn Kinder und Jugendliche zum Beispiel bislang keine altersgerechte Selbstständigkeit entwickeln konnten, merkliche Ausschlüsse bezüglich altergemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erleben oder in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.

179 Vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. wurde eine Praxishilfe zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erarbeitet (vgl. LKT- Sammelrundschreiben 14 vom 20. April 2007).

180 Ermächtigung zur sozialpädiatrischen Behandlung nach § 119 SGB V.

181 2008 etwa 35 Kinder.

182 Vgl. Protokollnotiz zur Vereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz zur Erbringung der Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Rahmen der §§ 119, 43a SGB V, § 30 SGB IX i. V. m. § 2 Frühförderverordnung und zum Beitritt der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Kostenträger über die Finanzierung der Diagnostikpauschale nach § 43a SGB V/ § 30 SGB IX als Grundlage für den Beitritt der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2006.

183 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

184 Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) vom 24. Juni 2003 (BGBl I S. 998).

nimmt eine Trennung nach Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 5 FrühV) und heilpädagogischen Leistungen (§ 6 FrühV) vor.

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 5 FrühV gehören

- ärztliche Behandlungen einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten (§ 5 Abs.1 Nr. 1 FrühV),
- nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen, soweit und solange sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden, bis zur Erstellung eines individuellen Förder- und Behandlungsplans (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FrühV),
- Heilmittel, insbesondere Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 FrühV) und
- die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 5 Abs. 2 FrühV)[185].

Zu den heilpädagogischen Leistungen nach § 6 FrühV zählen

- heilpädagogische Hilfen,
- psychologische und psychosoziale Hilfen sowie
- die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Mit der Unterscheidung zwischen medizinischer Rehabilitation und heilpädagogischen Leistungen ist eine Zuständigkeitsverteilung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern verbunden. So sind die Krankenkassen nach §§ 11 Abs. 2, 33 und 40 ff SGB V u. a. zuständig für die in § 5 Abs. 1 FrühV genannten Leistungen (Diagnostik einschließlich der psychologischen, heilpädagogischen und psychosozialen Leistungen, Heilmittel) während die Träger der Sozial- und Jugendhilfe für die Leistungen nach § 6 FrühV zuständig sind[186]. Die Früherkennung ist eine medizinische Leistung und keine Komplexleistung nach § 8 FrühV, da nur - die nach der Diagnose einsetzenden - Maßnahmen der Förderung und Behandlung zu den Komplexleistungen gehören (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FrühV)[187]. Im Vergleich der Bundesländer werden anteilige Kosten der Eingangsdiagnostik überwiegend von den Krankenversicherungen übernommen[188].

Die anteilige Übernahme von Diagnosepauschalen durch den Landkreis entsprechend der o. a. Vereinbarung steht nicht im Einklang mit den rechtlichen Regelungen.

---

[185] Insbesondere: Erstgespräche, Anamnesegespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen, die Vermittlung der Diagnose, Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans, Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen, Anleitung und Hilfe bei Gestaltung des Alltags, Anleitung zur Einbeziehung in Förderung und Behandlung, Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung sowie Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten.

[186] Vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Juni 2009 an den GKV-Spitzenverband, den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag.

[187] Vgl. auch Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II Rn. 56 zu § 54 SGB XII.

[188] Vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Abschlussbericht zur Datenerhebung zu den Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom Februar 2008 (Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 650/2008 vom 23. Juli 2008).

43 Die Diagnostikpauschalen sind nicht mehr vom Jugendhilfeträger zu übernehmen.

Diagnostikpauschalen wurden auch übernommen, wenn im Anschluss an die Erstuntersuchung kein Bedarf an Leistungen der Frühförderung erforderlich war (im Jahr 2008 für etwa 28 Kinder).

Die Jugendhilfe ist nachrangig gegenüber Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Da keine Maßnahmen der Frühförderung notwendig waren, lagen die Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII nicht vor. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen richten sich nach den einzelnen Leistungsgesetzen (§ 7 Satz 2 SGB IX).

44 Selbst wenn der Auffassung, dass Diagnostikpauschalen nicht zu den vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu übernehmenden Kosten gehören, nicht gefolgt wird, entfällt eine Kostentragung immer dann, wenn sich an die Diagnose keine Frühförderung anschließt.

45 Sofern Diagnosekosten nicht mehr übernommen werden, lassen sich Aufwendungen von jährlich rd. 10.000 € vermeiden.

- Übernahme von Kosten der Behandlung -

In Rheinland-Pfalz besteht eine Vereinbarung zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren[189], Krankenkassen sowie dem Landkreistag und dem Städtetag[190] über das Zusammenwirken bei der Erbringung von Komplexleistungen[191].

Nach § 10 der Vereinbarung zahlen Krankenkassen die medizinischen und medizinisch-therapeutischen Leistungen, während die Sozial- und Jugendhilfeträger die Vergütung der pädagogischen Leistungen tragen. Dabei werden sowohl die Kassenleistungen als auch die Vergütung durch die Sozial- und Jugendhilfeträger in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Bereits bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt (§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung). Vergütet wird die Behandlung durch die SPZ

---

189 Mit Ausnahme der SPZ Kreuznacher Diakonie und Kinderneurologisches Zentrum Mainz.

190 Nach dem Wortlaut der Vereinbarung handelten die beiden kommunalen Spitzenverbände für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Tatsächlich bedurfte es eines Beitritts der jeweiligen örtlichen Träger.

191 Vereinbarung über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung in Rheinland-Pfalz zur Erbringung der Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Rahmen der §§ 119, 43a SGB V, § 30 SGB IX in Verbindung mit § 2 FrühV vom 13. August 2007, in Kraft ab 1. Januar 2006.

nach der Entgeltvereinbarung Frühförderung[192]. Die Entgelte werden von der „Kommission Frühförderung“[193] festgesetzt.

Die Leistungen in den SPZ wurden nach Überweisung durch einen niedergelassenen Arzt gewährt. Die SPZ vermerkten auf den Antragsunterlagen, ob Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zu erbringen war. In den Abrechnungen war dann lediglich die Zahl der Fördereinheiten angegeben.

Frühförderung ist eine im Anschluss an eine Diagnose beginnende Behandlung. Die Leistungen zur Frühförderung nach § 30 SGB IX sollen zusammen mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX als Komplexleistung (§§ 30 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 8 FrühV) zuständigkeitsübergreifend erbracht werden. Ein Antrag auf die erforderlichen Leistungen kann bei allen beteiligten Rehabilitationsträgern gestellt werden (§ 8 FrühV). Sofern die beteiligten Rehabilitationsträger nichts anderes vereinbaren, entscheidet der für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zuständige Rehabilitationsträger (§ 5 FrühV) über Komplexleistungen sozialpädiatrischer Zentren[194]. Erbringt ein Rehabilitationsträger im Rahmen der Komplexleistungen Leistungen, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, ist dieser erstattungspflichtig (§ 8 Abs. 3 FrühV). Dabei kann die Aufteilung der Entgelte pauschaliert werden. Auf den für die heilpädagogischen Leistungen (§ 6 FrühV) zuständigen Träger dürfen für Leistungen in SPZ höchstens 20 % der Entgelte entfallen (§ 9 Abs. 3 FrühV).

Nach den Vereinbarungen werden die Leistungen nicht als Komplexleistung sondern von Krankenkassen und Sozial- und Jugendhilfeträgern getrennt bewilligt und vergütet. Dadurch hat der Jugendhilfeträger keine Kenntnis, welche Leistungen von den Krankenkassen im Einzelfall erbracht werden[195]. Durch die Abrechnung anhand von Fördereinheiten ist nicht auszuschließen, dass vom Jugendhilfeträger Aufwendungen übernommen werden, für die die Krankenkassen zuständig sind.

46 Frühförderung ist als Leistung der Jugendhilfe nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII zu gewähren. Daher ist sicherzustellen, dass die Leistungen des Jugendhilfeträgers auf die Erstattung der heilpädagogischen Maßnahmen begrenzt werden.

---

[192] Vereinbarung über die Entgeltgestaltung der nicht medizinischen Frühförderung in Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1997, in Kraft ab Januar 1996, zwischen den in der Liga vertretenen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, dem Landkreistag sowie dem Städtetag und dem Landesjugendamt.

[193] Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission nimmt in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahr.

[194] Der für die Leistungen nach § 6 FrühV jeweils zuständige Rehabilitationsträger entscheidet über die Komplexleistungen interdisziplinärer Frühförderstellen.

[195] Entsprechende Kostenzusagen liegen nicht vor.

15.2.10.3 Leistungen für bereits eingeschulte Kinder und Jugendliche

Für bereits eingeschulte Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Diagnostik[196] und für Behandlungen - sowohl für psychologische als auch für nichtärztliche - ebenfalls Leistungen in den SPZ erbracht. Die Fördereinheiten wurden entsprechend der von der „Kommission Frühförderung“ festgesetzten Entgelte vergütet.

Die Frühförderungsverordnung findet für bereits eingeschulte Kinder keine Anwendung (§ 1 FrühV). Eine Vergütung nach den hierfür vereinbarten Entgelten ist deshalb nicht geboten.

Davon unabhängig war es nicht gerechtfertigt, Diagnosekosten aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen. Für die interdisziplinäre Eingangsdiagnostik ist bei versicherten Kindern[197] die jeweilige Krankenversicherung zuständig (§ 43a Abs. 1 SGB V).

Auch auf Behandlungskosten für nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, die unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden, haben versicherte Kinder einen Anspruch gegen die Krankenversicherung (§ 43a Abs. 2 SGB V)[198]. Diese gesetzliche Ergänzung im SGB V diente zur Klarstellung „und sichert die Behandlung von psychisch kranken Kindern mit nichtärztlichen sozialpädiatrischen (insbesondere psychologischen, heilpädagogischen und psychosozialen) Leistungen im Rahmen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarungen“[199].

Die gegenüber Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nachrangigen Leistungen der Jugendhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII) kommen nur in Betracht, soweit die SPZ sozialpädagogische Leistungen erbringen, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 43a Abs. 2 SGB V nicht durch die Krankenkassen zu finanzieren sind und zugleich die Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII vorliegen.

47 In allen Fällen, in denen Schulkinder Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, ist zu prüfen, ob vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherungen bestehen.

Äußerung der Verwaltung zu den Randnummern 43 bis 47:
Zu den Feststellungen würden Stellungnahmen des Landkreistags und des Landesjugendamts eingeholt.

48 Um Übersendung der Stellungnahmen wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

---

196 Bei einem SPZ im Umfang von fünf Fördereinheiten, bei einem anderen im Umfang von drei Einheiten, bei einem weiteren als Pauschale in Höhe von 250 €.

197 Nahezu sämtliche Kinder und Jugendliche sind versichert.

198 Eingefügt mit Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990).

199 Vgl. Bundestags-Drucksache 16/13428 (S. 80).

In der Nachbearbeitung hat sich erwiesen, dass die Problemstellung insbesondere den Süden und Westen von Rheinland-Pfalz betrifft, so dass die Angelegenheit nicht nur an die kommunalen Spitzenverbände, sondern auch an die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Süd RLP herangetragen wird. Stellungnahmen bzw. Ergebnisse sind zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.

15.3 Referat 46 - Soziale Dienste -

15.3.1 Fallbezogene Hilfeplanung

Die durchschnittliche Dauer der Hilfegewährung lag 2007 nach den Auswertungen des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism)[200] bei den ambulanten Leistungen etwa im Durchschnitt der Landkreise in Rheinland-Pfalz, bei teilstationären und stationären Leistungen dagegen höher:

Hilfeart	Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
	Durchschnittliche Dauer der 2007 beendeten Hilfen (Monate)		
Durchschnitt der Landkreise	24,1	37,1	19,1
Landkreis Bad Dürkheim	28,1	54,0	25,0

Der hohe Wert bei der Vollzeitpflege dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in einer relativ geringen Zahl beendeter Hilfen einige Fälle mit einer sehr langen Dauer enthalten waren.

Mit Ausnahme der Vollzeitpflege und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche[201] (§ 35a SGB VIII) lagen auch die dem ism gemeldeten Fallzahlen über dem Durchschnitt der Landkreise:

	Hilfen zur Erziehung je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren[202]		
Hilfeart	Ambulante Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Stationäre Hilfen
Durchschnitt der Landkreise	9,3	1,9	5,0
Landkreis Bad Dürkheim	13,4	2,4	6,7

[200] Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählter sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren für das Jahr 2007 - Profil für den Landkreis Bad Dürkheim - vom August 2008.

[201] Die unterdurchschnittlichen Fallzahlen bei Leistungen nach § 35a SGB VIII sind auf unterschiedliche Zuordnungspraktiken zurückzuführen.

[202] Berücksichtigt wurden die Fallzahlen am 31. Dezember 2007 und die im Jahr 2007 beendeten Hilfen.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden von der Verwaltung unter anderem Daten dazu erbeten, wann die Hilfeplanung letztmals fortgeschrieben wurde:

Hilfen zur Erziehung[203]	Ambulante Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Stationäre Hilfen
Zeitraum (Durchschnitt) seit der letzten Fortschreibung in Monaten	6,5	7,4	9,1
Anteil der Fälle, in denen die Fortschreibung mehr als ein halbes Jahr zurücklag	43 %	46 %	61 %
Anteil der Fälle, in denen die Fortschreibung mehr als ein Jahr zurücklag	11 %	14 %	22 %

Die Zeitabstände zwischen den Hilfeplänen waren in einem großen Teil der Fälle zu lang, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass zu dem Zeitraum seit der letzten Fortschreibung noch die Zeit bis zur nächsten Fortschreibung hinzukommt. Je nach Hilfeart ergeben sich so Zeitspannen bis zu eineinhalb Jahren bis zur nächsten Überprüfung der Hilfepläne.

Hilfen zur Erziehung sind hinsichtlich Art und Umfang bedarfsgerecht zu gewähren (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Das lässt sich nur sicherstellen, wenn über die Ausgestaltung und Anpassung der Hilfen in zeitlich angemessenen Abständen Festlegungen getroffen werden. Da eine alsbaldige Beendigung von Hilfen nicht im wirtschaftlichen Interesse der freien Träger liegt, werden Leistungen gegebenenfalls länger als notwendig erbracht. Hilfepläne sollten grundsätzlich halbjährlich fortgeschrieben werden. Insbesondere zu Hilfebeginn und in Krisensituationen sind sogar kürzere Intervalle angezeigt[204]. Längere Intervalle kommen nur bei auf Dauer angelegten Hilfen, zum Beispiel bei der Vollzeitpflege, in Betracht.

Es ist davon auszugehen, dass eine regelmäßigere Hilfeplanung zumindest in einem Teil der Fälle zu einer Verkürzung der Dauer der Leistungsgewährung und damit, bei sonst unveränderten Bedingungen, auch zu einer Verringerung der Fallzahlen beitragen kann. Sofern es gelänge, die durchschnittliche Hilfedauer auf den Durchschnittswert der Landkreise zu verkürzen, könnten allein bei der Heimerziehung - überschlägig - 500.000 € jährlich eingespart werden[205].

Äußerung der Verwaltung:
Eine regelmäßige Fortschreibung der Hilfepläne sei bisher durch krankheitsbedingte Ausfälle und vorrangige anderweitige Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kindeswohls, nicht möglich gewesen. Inzwischen sei die

---

[203] Ambulant: Erziehungsbeistandschaften und sozialpädagogische Familienhilfe, teilstationär: Erziehung in Tagesgruppen, stationär: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen. Einschließlich der Fälle von Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII.

[204] Vgl. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung: Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 2. Juli 2007. Die Empfehlungen können im Internet unter http://www.lsjv.rlp.de abgerufen werden.

[205] Dabei wurde berücksichtigt, dass sich in etwa der Hälfte der Fälle weitere Hilfen anschließen.

Personalausstattung erhöht worden. Dadurch sei die Verkürzung der Fristen bei der Fortschreibung zu erwarten.

49 Die verbesserte Personalausstattung sollte dazu genutzt werden, eine Verkürzung der durchschnittlichen Hilfedauer anzustreben.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Dies werden wir künftig berücksichtigen.

15.3.2 Übernahme von Heimkosten

In einem Fall[206], in dem die Kosten einer Heimunterbringung übernommen wurden, kam die Jugendliche im März 2007 in eine Klinik. Im Anschluss daran wurde sie in einem anderen Heim mit einem geeigneten therapeutischen Angebot untergebracht. Erst nach Aufnahme im neuen Heim wurde der Platz im alten Heim im August 2007 gekündigt. Die Mitteilung über die Klinikaufnahme war vom zuständigen Sachbearbeiter im sozialen Dienst nicht an das Referat 43 - Wirtschaftliche Jugendhilfe - weitergegeben worden. Nach Auskunft der Verwaltung wäre der Platz im alten Heim bei Kenntnis der Klinikaufnahme gekündigt worden.

Durch die mangelnde interne Information sind dem Landkreis vermeidbare Aufwendungen von rd. 14.000 € entstanden, deren Ausgleich anzustreben ist.

Äußerung der Verwaltung:
Der Fall sei mittlerweile der Eigenschadenversicherung zur Regulierung gemeldet worden.

50 Um Mitteilung des Ergebnisses des Schadensausgleichs wird gebeten.

---

[206] Az.: 2965.

16 Abteilung 5 - Bauen und Umwelt -

16.1 Referat 50 - Allgemeine Bauverwaltung, Bauaufsicht, Bauförderung -

16.1.1 Personalbedarf

Die Verwaltungsaufgaben der Bauaufsicht sowie den Vollzug des Wohnungseigentumsgesetzes[207] nahmen fünf Vollzeitkräfte mit der Arbeitszeit von zusammen rd. 440 % der Arbeitszeit einer Kraft wahr[208]. Die Kräfte lehnten Bauanträge und Bauvoranfragen ab und bearbeiteten bauordnungsrechtliche Verfahren (z. B. Einstellungsverfügungen, Beseitigungsverfügungen, Anschreiben und Anhörungen wegen illegaler Bauten) einschließlich der daraus erwachsenden Rechtsbehelfsverfahren. Außerdem erteilten sie Abgeschlossenheitsbescheinigungen für Wohnungen.

Im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008 fertigten die Kräfte etwa 100 Ablehnungen von Bauanträgen und Bauvoranfragen und Rücknahmen von Baugenehmigungen sowie rd. 500 Ordnungsverfügungen und bauaufsichtliche Schreiben (z. B. Aufforderung zur Vorlage von Antragsunterlagen). Daneben wirkten sie an durchschnittlich 86 Widerspruchsverfahren mit und bearbeiteten jährlich 62 Anträge auf Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen. Im Datenverarbeitungsverfahren der Abteilung waren darüber hinaus für das Jahr 2008 rd. 1.600 Vorgänge im Bauantragsverfahren den Sachbearbeitern der Bauverwaltung zugewiesen, zu denen teilweise noch Stellungnahmen abzugeben oder Sachstandsanfragen und Erinnerungsschreibungen zu erstellen waren.

---

[207] Vgl. Nrn. I 1 bis 5 Geschäftsverteilungsplan für die Abteilung 5 (Stand 1. Oktober 2008).

[208] Der Referatsleiter wandte nach den Angaben seiner Arbeitsplatzbeschreibung rd. 40 % seiner Arbeitszeit für diesen Aufgabenbereich auf. Eine Stelle blieb aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Stelleninhabers unberücksichtigt. Es war beabsichtigt, diese Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in der Abteilung nicht mehr zu besetzen.

Ausgehend von den Fallzahlen ergibt sich folgender Arbeitszeitbedarf[209]:

Aufgaben	Fall-zahl	Berechnungs-grundlage	Arbeitszeit-bedarf (% einer Vollzeitkraft)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Ablehnungen und Rücknahmen	100	450 Fälle je Kraft	22	Sp. 2/Sp. 3 *100
Ordnungsverfügungen und vergleichbare Schreiben	500	4 Stunden je Verfügung oder Schreiben	122	Sp. 2 * Sp. 3 *100 / 1.639 Stunden
Widerspruchsverfahren	86	4 Stunden je Verfahren	21	Sp. 2 * Sp. 3 * 100 / 1.639 Stunden
Abgeschlossenheitsbe-scheinigungen	62	100 Minuten je Antrag[210]	8	Sp. 2 * Sp. 3 * 100 / 60 Minuten /1.639 Stunden zzgl. 25 % für nicht fallbezogene Tätigkeiten
Sonstige Vorgänge	1.600	1 Stunde	98	Sp. 2 * Sp. 3 *100 / 1.639 Stunden
Beratung von Bauwilligen, Stellungnahmen und sonstige statistisch nicht erfasste Tätigkeiten[211]			50	Der Arbeitszeitbe-darf wurde zusam-men mit der Verwal-tung geschätzt.
Personalbedarf			**321**	
Personalausstattung			**440**	
Unterschied			**119**	

Der Aufgabenumfang reicht nicht aus, die Kräfte stetig auszulasten. Die Personalausstattung übersteigt den Bedarf um eine Stelle, wobei eine Arbeitszeitreserve von rd. 20 % einer Vollzeitkraft verbleibt.

Äußerung der Verwaltung:
Die Überprüfung und Ahndung rechtswidrig errichteter baulicher Anlagen in Außenbereichsgebieten führe zu umfangreichen zusätzlichen Arbeiten im Referat. Daher werde derzeit allenfalls ein „kw“-Vermerk an einer halben Stelle als möglich erachtet.

Nur bei einer gegenüber der Personalbedarfsermittlung deutlichen Ausweitung der Fallzahlen ist es gerechtfertigt, den Wegfallvermerk auf eine halbe Stelle zu beschränken.

51 Um Mitteilung der aktuellen Fallzahlen (Angaben für 2009 und - soweit vorliegend - für 2010) wird gebeten.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

---

209 Bei der Berechnung wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1.639 Stunden für vollzeitbeschäftigte Beamte ausgegangen.

210 Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen“, Anlage 7 lfd. Nr. 47.

211 Zum Beispiel Beantwortung sonstiger Anfragen und Erteilung von Auskünften.

Der Arbeitszeitbedarf der Verwaltungssachbearbeiter der Bauaufsicht wurde vom Landesrechnungshof nicht durch mittlere Bearbeitungszeiten ermittelt, sondern geschätzt. Dabei wurde der immer intensivere Aufwand für Eingaben während der Bürgersprechtage, Beschwerden über die Fachaufsicht, Eingaben an den Bürgerbeauftragten und der Staatskanzlei sowie baurechtlichen Nachbarstreitigkeiten nicht (ausreichend) berücksichtigt. Gleiches gilt für die mit unter recht umfangreichen und zeitaufwändigen Widerspruchs- und eventuell daran anschließende Klageverfahren. Auch der allgemeine Beratungsaufwand und der Arbeitszeitanteil für nicht unmittelbar antragsbezogene Tätigkeiten ist nicht ausreichend berücksichtigt. Die Ausweisung eines kw-Vermerkes (sei es ½ oder 1,0 Stelle) ist aus Sicht der Verwaltung ohne aktuelle Organisationsuntersuchung nicht möglich. Daher wird zu Beginn des Jahres 2011 eine Arbeitszeitermittlung und Stellenbedarfsermittlung durchgeführt und erst danach eine Entscheidung über die stellenplanmäßige Folgerung getroffen.

Die Bearbeitung der Bauanträge[212] und sonstigen baurechtlichen Angelegenheiten oblag zur Zeit der örtlichen Erhebungen vier Ingenieuren mit einer Arbeitszeit von 3,5 Vollzeitkräften[213]. Die Zahl der Bauanträge ging im Vergleich der Jahre 2005 und 2009 von 1.356 auf 1.132 Anträge zurück (- 16,5 %). Im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 waren 1.252 Bauanträge zu bearbeiten[214].

Nach den vom Rechnungshof für die Bearbeitung von Bauanträgen ermittelten Arbeitszeitwerten kann ein Bauingenieur zwischen 450 und 500 Bauanträge im Jahr abschließend bearbeiten[215]. Wird der Durchschnitt an Anträgen der Jahre 2005 bis 2009 zugrunde gelegt, ergibt sich - bei einer Bearbeitungsquote von 450 Fällen - ein Personalbedarf von rd. 2,8 Kräften.

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass ein längerfristiger krankheitsbedingter Ausfall einer Kraft im zweiten Halbjahr 2008 zu Arbeitsrückständen geführt habe. Zudem habe sich die allgemeine Wirtschaftslage im letzten Quartal 2008 auf die Fallzahlen der Bauaufsicht ausgewirkt. Die weitere Entwicklung sei abzuwarten. Ferner sei bei den Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Tendenz zur Nachverdichtung der Bebauung festzustellen. Derartige Bauvorhaben verursachten einen höheren Aufwand, da zum Beispiel die besonderen örtlichen Gegebenheiten, nachbarschaftliche Interessen und ggf. der Bestandsschutz stärker berücksichtigt werden müssten.

---

[212] Anträge im umfassenden und vereinfachten Verfahren, Freistellungsverfahren, Nachträge (Tekturen) und Bauvoranfragen.

[213] Eine der Kräfte nahm mit der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben der Baukontrolle wahr.

[214]

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	Durchschnitt
Anzahl der Bauanträge	1.356	1.372	1.253	1.148	1.132	1.252

[215] Vgl. Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Kreisverwaltungen“, Anlage 7 lfd. Nr. 45.

Die Einwände führen nicht zu einer anderen Beurteilung des Personalbedarfs:

- Zur Zeit der örtlichen Erhebungen hatte die Verwaltung einem anderen Ingenieur in der Abteilung Aufgaben der erkrankten Kraft übertragen. Die Arbeitsrückstände verursachen daher keinen dauerhaften Mehrbedarf.
- Unabhängig von der aktuellen Wirtschaftslage gibt es einen landesweiten Trend rückläufiger Fallzahlen im Bauantragsverfahren. So ist in Rheinland-Pfalz der Monatsdurchschnitt aller Baugenehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau von 1.735 Genehmigungen im Jahr 1993 auf nur noch 939 Genehmigungen im Jahr 2008 zurückgegangen. Die Zahl der von Januar bis Oktober 2009 erteilten Baugenehmigungen lag um 8,7 % unter dem Wert des vergleichbaren Vorjahreszeitraums[216].
- Beim Personalbedarf wurden nicht ausschließlich die niedrigeren Fallzahlen der Jahre 2008 und 2009, sondern auch die höheren Antragszahlen der Vorjahre berücksichtigt.
- Für den Personalbedarf wurde der untere Richtwert von 450 Bauanträgen je Kraft angesetzt. Damit wurde dem höheren Anteil von Vorhaben nach § 34 BauGB ausreichend Rechnung getragen.
- Die Richtwerte des Rechnungshofs gehen davon aus, dass die Bauingenieure auch Ablehnungen von Bauanträgen fertigen. Tatsächlich waren hierfür die Sachbearbeiter der Bauverwaltung zuständig. Dadurch werden die technischen Kräfte entlastet.

Äußerung der Verwaltung:
Die Personalausstattung an Bauingenieuren mit Aufgaben der Bauaufsicht sei dem Bedarf angepasst worden, indem ein Beschäftigter inzwischen dem Referat 51 - Kreiseigenes Bauwesen - zugewiesen worden sei. Aufgrund umfangreicher Investitionen und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere an den Schulen des Landkreises, sei die personelle Verstärkung des Referats erforderlich.

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung

Gegenüber dem Jahr 2009 ist die Zahl der Bauanträge wieder um rd. 10 % gestiegen. Die Reduzierung um 1,0 Stellen im Bereich der Bauaufsicht zugunsten des Kreiseigenen Bauwesens im März 2010 hat zu einem nicht unerheblichen Bearbeitungsrückstand bei den Bauingenieuren geführt. Durch die Umbauten im Bestand, die Tendenz zur Nachverdichtung der Bebauung und dem damit einher gehenden erhöhten Zeitaufwand können die ermittelten Durchschnittswerte aus der Erhebung aus den Jahren 1996 bis 1999 nicht mehr erreicht werden. Daher muss im Bereich der Bauaufsicht zur Vermeidung eines weiteren Bearbeitungsstaus wieder mit 0,5 Stellen nachgesteuert werden.

---

[216] Vgl. Statistische Berichte „Baugenehmigungen im Oktober 2009“ (F II - m 10/09) des Statistischen Landesamts.

16.1.2 Verwaltungsgebühren bei bauaufsichtlichen Verfügungen

Bei Rechtsbehelfen gegen bauaufsichtliche Verfügungen wurde die Kreiskasse angewiesen, von der Mahnung und Vollstreckung der in den Bescheiden festgesetzten Verwaltungsgebühren bis zur jeweiligen Entscheidung über die Rechtsbehelfe abzusehen.

Die aufschiebende Wirkung entfällt bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO) und damit auch bei Verwaltungsgebühren (§ 1 Abs. 1 KAG).

Äußerung der Verwaltung:
In der Kommentarliteratur zur Verwaltungsgerichtsordnung und in der Rechtsprechung werde die Auffassung vertreten, dass die aufschiebende Wirkung nur bei sog. isolierten Kostenanforderungen entfalle. Sobald eine Kostenentscheidung zusammen mit einer Sachentscheidung getroffen werde, erstrecke sich die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs auch auf die Kostenanforderung.

Die Äußerung der Verwaltung lässt die bereits seit längerem bestehende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz außer Betracht. Danach ist auch eine mit der Sachentscheidung verbundene unselbständige Kostenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar[217].

52 Im Hinblick auf den hohen Bedarf des Landkreises an Liquiditätskrediten sollte auch bei Rechtsbehelfen gegen Ordnungsverfügungen die Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren bei Bedarf gemahnt und vollstreckt werden (§ 19 Abs. 4 GemHVO).

Bericht/Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

[217] OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 25. Juni 2003 - 12 B 10792/03.OVG (NVwZ-RR 2004, 157) und vom 10. April 1991 - 6 B 10419//91.OVG (NVwZ-RR 1991, 221).

16.2 Referat 51 - Kreiseigenes Bauwesen -

- Verbrauchsabhängige Bewirtschaftungskosten -

16.2.1 Heizkosten

Der Heizenergieverbrauch des Landkreises ist im Zehnjahresvergleich insgesamt, bei unterschiedlicher Entwicklung in einzelnen Gebäuden, leicht gesunken:

Objekt[218]	Gasverbrauch - 1.000 kWh -[219]			Entgelte 2008	Verbrauch 2008 witterungsbereinigt	Vergleichs-wert[220]
	1998	2003	2008	- € -	- kWh/m² BGF -[221]	
Kreisverwaltung	701	726	725	50.317	126	95
Gymnasium Bad Dürkheim	2.167	1.722	1.406	103.522	122	109
Gymnasium Grünstadt	1.997	2.634	2.202	159.408	164	109
Gymnasium Haßloch	863	901	639	42.139	79	109
Berufsbildende Schule						
- Schulgebäude	1.274	1.204	1.177	70.518	147	87
- Turnhalle	327	219	262	17.812	156	109
Realschule Bad Dürkheim	1.184	1.211	924	69.796	101	115
Förderschule L Bad Dürkheim	193	202	257	17.059	118	142
Förderschule L Grünstadt	246	231	410	29.950	179	142
Förderschule G Grünstadt	287	86	119	9.132	71	142

Die unterschiedlichen Verbrauchskennwerte waren zum Teil durch den baulichen Zustand der Gebäude bedingt. Verbrauchsminderungen wurden vor allem durch den Einbau neuer Heizungsanlagen und Maßnahmen zur Wärmedämmung erreicht. Weitere Maßnahmen (zum Beispiel die Erneuerung der Heizungsanlage des Kreisverwaltungsgebäudes, die Fenstererneuerung und Wärmedämmung im Gymnasium Bad Dürkheim sowie die Errichtung von thermischen Solaranlagen auf mehreren Sporthallen) sind geplant.

---

[218] Zur übersichtlicheren Darstellung wurden nur einige Objekte ausgewählt. Die Verbrauchswerte und Entgelte sind Aufstellungen der Verwaltung entnommen.

[219] Tatsächlicher Verbrauch ohne Witterungsbereinigung. Nach den Klimadaten wäre für das Jahr 2008 ein um 2 % bis 3 % niedrigerer Verbrauch als in den Jahren 1998 und 2003 zu erwarten. Aufgrund teilweise unvollständiger Verbrauchswerte für 1998 und eines Wechsels des Energieträgers beziehen sich die Angaben der Berufsbildenden Schule auf 1996, für das Verwaltungsgebäude und das Gymnasium Grünstadt auf 1999 und für die Förderschule L Bad Dürkheim auf 2000.

[220] Als Vergleichswert dient der gleitende Modalwert der jeweiligen Gebäudeart aus dem Forschungsbericht der ages GmbH „Verbrauchskennwerte 2005“ vom März 2008.

[221] Beheizte Bruttogrundfläche. Witterungsbereinigung nach den Daten des Deutschen Wetterdienstes, im Internet abrufbar unter www.dwd.de/klimafaktoren.

Das Beispiel der Turnhalle der Berufsbildenden Schule zeigt, dass nicht in allen Gebäuden überdurchschnittliche Verbrauchswerte mit dem baulichen Zustand (in diesem Fall Baujahr 1990) zu erklären waren. Die Schule wird über eine Lüftungsanlage mit fest eingestelltem Außenluftanteil beheizt, ohne Wärmerückgewinnung aus der Abluft. Die automatische Steuerung konnte in den sog. Regieräumen von Lehrern oder Vereinen abgeschaltet werden, so dass die Heizung nach Angaben der Verwaltung manchmal auch nachts im Tagbetrieb lief. In die Stirnseiten der Lichtbänder in der Decke wurden nachträglich Ventilatoren eingebaut, durch die Warmluft ungehindert nach außen strömt, um die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden. Bei einer Besichtigung der Turnhalle im Winter betrug die Temperatur in der Halle 20°C[222].

Der Wärmebedarf von Räumen ist je nach Nutzung unterschiedlich. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1°C bewirkt im Allgemeinen eine Reduzierung des Energieverbrauchs um etwa 6 %. Für Sporthallen reichen in der Regel geringere Temperaturen als 20°C aus[223].

Äußerung der Verwaltung:
Es sei inzwischen sichergestellt, dass nur noch befugte Personen Zugang zu den Regieräumen haben. Die Raumtemperatur der Turnhalle sei auf 17°C reduziert worden.

52 Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine automatisierte nutzungsabhängige Steuerung des Außenluftanteils[224] oder eine Umstellung des Heizsystems wirtschaftlich sind.

Auch in anderen Gebäuden[225] ergaben sich Hinweise auf mögliche Einsparungen:

- In vielen Unterrichtsräumen betrugen die Temperaturen im Winter bis zu 22°C. In der Berufsbildenden Schule begann die Nachtabsenkung eine halbe Stunde nach Unterrichtsende. In Räumen mit vergleichsweise hohen Temperaturen, insbesondere in der Realschule Bad Dürkheim, waren zum Teil nicht begrenzbare Thermostatventile eingebaut. Im Verwaltungsgebäude wurden sämtliche Heizkreise über einen Raumtemperaturfühler gesteuert.

  Die Nachtabsenkung kann, je nach Abkühlverhalten des Gebäudes, bis zu zwei Stunden vor Unterrichtsende einsetzen[226]. Neben einer optimierten Steuerung der

---

[222] Die Besichtigung wurde an einem Tag mit kalter Witterung durchgeführt. Eine stärkere Erwärmung der Halle, etwa durch Sonneneinstrahlung, war somit ausgeschlossen.

[223] Vgl. zum Beispiel Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV): Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizbetrieb 2001). Höhere Temperaturen bis zu 20°C sind nur in Sonderfällen, wie z. B. für heilpädagogisches Turnen, angezeigt.

[224] Bei einer Steuerung, die auch die Luftfeuchtigkeit einbezieht, ist zu erwarten, dass auch die Bildung von Kondenswasser weitgehend vermieden werden kann.

[225] Besichtigt wurden Gymnasium und Realschule in Bad Dürkheim, die Berufsbildende Schule und das Verwaltungsgebäude.

[226] Vgl. Kommunalbericht 2002, Tz. 2 Nr. 4.3 (Landtagsdrucksache 14/2155). Arbeitszeiten der Reinigungskräfte im Anschluss an die Unterrichtszeiten sollten dabei nicht berücksichtigt werden.

Heizungsanlage sollten begrenzbare Thermostatventile[227] genutzt werden, um Raumtemperaturen auf das erforderliche Maß zu reduzieren[228]. Auch sollte für jeden Heizkreis ein eigener Referenzraum mit Raumtemperaturfühler vorhanden sein.

Äußerung der Verwaltung:
Die Nachtabsenkung sei inzwischen auf einen früheren Zeitpunkt eingestellt worden.

- In einem Teil der Gebäude sind Heizkörper in nicht isolierten Außenwandnischen untergebracht.

53 Die Verwaltung sollte untersuchen, ob eine Isolierung der Heizkörpernischen wirtschaftlich ist.

Die Prüfungsergebnisse lassen erwarten, dass noch weitere investive Maßnahmen wirtschaftlich durchführbar sind.

Die Festlegung, welche der Vorschläge eines zu diesem Zweck beauftragten Unternehmens im Einzelnen umgesetzt werden sollen, obliegt dem Landkreis. Besonderes Augenmerk sollte den Gebäuden mit überdurchschnittlich hohen Verbrauchswerten gelten. Darüber hinaus sind Einsparungen durch ein verändertes Nutzerverhalten möglich.

Äußerung der Verwaltung:
Der Landkreis habe bereits in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäude ergriffen. Im Hinblick auf die Finanzlage würden größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich nur im Zusammenhang mit anderen anstehenden baulichen Veränderungen durchgeführt.

---

[227] Sofern keine zentrale Einzelraumregelung wie im Gymnasium in Bad Dürkheim vorhanden ist.

[228] Innerhalb eines Heizkreises richtet sich die Regelung üblicherweise nach einem eher kühlen Raum, so dass für andere Räume mehr Wärme als erforderlich bereitgestellt wird.

16.2.2 Stromkosten

Der Stromverbrauch ist deutlich, in zehn Jahren um rund ein Drittel, gestiegen:

Objekt	Stromverbrauch - 1.000 kWh -			Entgelte 2008	Verbrauch 2008	Vergleichswert[229]
	1998	2003	2008	- € -	- kWh/m² BGF -	
Verwaltungsgebäude	332	417	476	77.037	70	18
Gymnasium Bad Dürkheim	192	203	229	42.528	17	10
Gymnasium Grünstadt	332	395	393	73.068	25	10
Gymnasium Hassloch	119	148	168	32.139	17	10
Berufsbildende Schule	181	259	279	45.875	24	14
Realschule Bad Dürkheim	185	202	241	41.266	22	10
Förderschule L Bad Dürkheim	36	34	50	10.091	20	11
Förderschule L Grünstadt	21	23	35	6.129	13	11
Förderschule G Grünstadt	18	23	24	4.721	12	11

Die Stromverbrauchskennwerte waren vergleichsweise hoch, insbesondere im Verwaltungsgebäude. Dort ist zwar aufgrund des hohen Anschlusswerts der elektrotechnischen Anlagen der Cafeteria, der Lüftungsanlagen und der Beleuchtung der Tiefgarage der Vergleichswert nicht erreichbar. Dennoch ist ein Einsparpotenzial vorhanden.

Die Maßnahmen zur Energieeinsparung bezogen sich meist auf den Heizenergieverbrauch. Zur Vermeidung zu hohen Stromverbrauchs wurden vor allem Leuchten erneuert und es wurde damit begonnen, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder einzubauen. Bedeutende Einsparpotenziale bestehen zudem durch eine gezielte Beeinflussung des Nutzerverhaltens.

54 Der Stromverbrauch lässt sich z. B. durch folgende Maßnahmen verringern:

- Häufig war die Beleuchtung trotz ausreichenden Tageslichts eingeschaltet.

  Die Beleuchtung kann in Teilbereichen (z. B. Turnhallen, Flure) über Dämmerungsschalter gesteuert werden, gegebenenfalls kombiniert mit Bewegungsmeldern. In einigen Schulen und im Verwaltungsgebäude wurde mit der Umrüstung einzelner

[229] Als Vergleichswert dient der gleitende Modalwert der jeweiligen Gebäudeart aus dem Forschungsbericht der ages GmbH „Verbrauchskennwerte 2005“ vom März 2008.

Räume begonnen. Sie sollte vorrangig in Bereichen durchgeführt werden, die vergleichsweise hohe Einsparungen erwarten lassen.

- Die Beleuchtung der Turnhallen war im Vollbetrieb auf die Anforderungen bei Wettkämpfen ausgelegt. Bei den durchgeführten Besichtigungen war regelmäßig die gesamte Beleuchtung eingeschaltet.

  Im Trainingsbetrieb ist grundsätzlich eine reduzierte Beleuchtungsstärke ausreichend. Die dafür notwendigen Vorrichtungen (Schlüsselschalter) waren zumindest zum Teil vorhanden, wurden aber nicht genutzt.

  Äußerung der Verwaltung:
  Inzwischen sei die Beleuchtungsstärke in der Sporthalle der Berufsbildenden Schule auf 300 Lux für den Schulsport und auf 500 Lux bei Veranstaltungen eingestellt worden.

- Ein Teil der Heizungspumpen war über 20 Jahre alt.

  Ein Austausch gegen neuere Pumpen mit selbstregulierender Leistungsaufnahme und höherem Wirkungsgrad wäre vielfach wirtschaftlich[230].

- Im Verwaltungsgebäude wurden nach Dienstende viele DV-Geräte nicht vollständig vom Stromnetz getrennt, obwohl die Bediensteten hierzu angehalten waren. Auch in EDV-Räumen der Schulen verblieben die Geräte im Stand-by-Betrieb.

  In diesem Betriebszustand wird weiterhin Strom verbraucht, insbesondere von den Bildschirmen und den Druckern. Sowohl im Verwaltungsgebäude (Schaltschränke) als auch in den Schulen (zentrale Abschaltungen an den Lehrerpulten) lassen sich die Geräte zentral vom Stromnetz trennen[231].

16.2.3 Nutzerverhalten

Ein wesentlicher Faktor beim wirtschaftlichen Umgang mit Energie ist das Nutzerverhalten. Um unwirtschaftlichen Verhaltensweisen, zum Beispiel

- Dauerlüften im Winter durch gekippte Fenster,
- überhöhten Raumtemperaturen, auch außerhalb der Nutzungszeiten,
- Beleuchtung trotz ausreichendem Tageslicht oder in nicht genutzten Räumen sowie
- Verbrauch durch Stand-by-Betrieb

effektiv zu begegnen, haben einige Kommunen die Betriebsausgaben der Schulen budgetiert. Bei Einsparungen stellen sie den Schulen einen Teil der ersparten Aufwendungen als zusätzliche Mittel zur Verfügung.

---

[230] Das Beratungsunternehmen hat entsprechende Vorschläge gemacht.

[231] Bei Beamern ist darauf zu achten, dass die Trennung vom Stromnetz zeitlich verzögert vorgenommen wird, da ansonsten die Lebensdauer der Lampen bei nicht ausreichender Abkühlung verkürzt wird.

Auf die bei einer Budgetierung zu beachtenden haushaltsrechtlichen Regelungen und die möglichen Anreizsysteme hat der Rechnungshof im Kommunalbericht 1999 (Tz. 6) hingewiesen[232].

Die Verwaltung sollte erwägen, bei den Schulen die Gebäudebewirtschaftungskosten[233] zu budgetieren.

Äußerung der Verwaltung:
Aufgrund der Übernahme weiterer Schulen in die Trägerschaft des Landkreises und der umfangreichen Investitionen und Sanierungen an den Schulen sei die Einführung einer Budgetierung derzeit nicht noch zusätzlich zu bewältigen. Die Anregung werde zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen.

gez.
Klaus P. Behnke
Präsident

gez.
Andreas Utsch
Ltd. Ministerialrat

Beglaubigt:

---

[232] Landtagsdrucksache 13/5800.

[233] Zur Orientierung können sog. „fifty/fifty-Modelle“ dienen, bei denen die Schulen einen Teil der durch Energiesparmaßnahmen erzielten Einsparungen erhalten. Zum Wasserverbrauch wurden keine Prüfungsfeststellungen getroffen, da sich keine Anhaltspunkte für Möglichkeiten deutlicher Verbrauchsreduzierungen ergaben. Einsparungen durch die Beeinflussung des Nutzerverhaltens, insbesondere im Rahmen einer Budgetierung, erscheinen dennoch möglich.